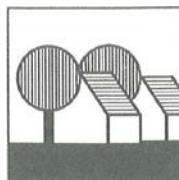


# **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302)**

## **für Planungen in der Gemeinde Boltenhagen „Weiße Wiek“**



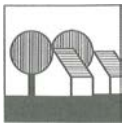
Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen



Überarbeitete Fassung 01.12.2020



IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH  
Carl-Hopp-Str. 4a, 18069 Rostock  
Tel.: +49 381 252312-00  
Fax: +49 381 252312-29



### **Angaben zur Auftragsbearbeitung**

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen

Ansprechpartner: Herr R. Mahnel  
Telefon: 03881 71 05 - 0  
Telefax: 03881 71 05 - 50  
E-Mail: sekretariat@pbm-mahnel.de

---

### **FFH-VU „Weiße Wiek“**

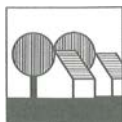
Projektnummer: P208023

Auftragnehmer: IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH

Postanschrift: IfAÖ GmbH  
Carl-Hopp-Str. 4a  
18069 Rostock

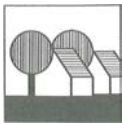
Projektleitung: M.Sc. Caroline Klapdohr  
Telefon: 040 4321390 34  
E-Mail: [C.Klapdohr@ifaoe.de](mailto:C.Klapdohr@ifaoe.de)

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Anja Neumann  
Telefon: 0381 252 312 - 24  
E-Mail: A.Neumann@ifaoe.de



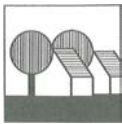
## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                | Seite     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Einleitung .....</b>                                                                                      | <b>1</b>  |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....                                                                          | 1         |
| 1.2 Rechtliche und fachliche Grundlagen .....                                                                  | 2         |
| <b>2 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung .....</b>                                                       | <b>5</b>  |
| 2.1 Vorbereitende Arbeitsschritte.....                                                                         | 5         |
| 2.2 Gebietsbezogene Arbeitsschritte .....                                                                      | 5         |
| 2.3 Schlussfolgernde und zusammenfassende Arbeitsschritte .....                                                | 10        |
| <b>3 Daten- und Informationsgrundlagen zu Umweltzustand und<br/>Artengruppen im Untersuchungsraum .....</b>    | <b>11</b> |
| <b>4 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele<br/>maßgeblichen Bestandteile .....</b> | <b>12</b> |
| 4.1 Das GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) .....                                                                  | 12        |
| 4.2 Schutzzweck, Erhaltungsziele, maßgebliche Bestandteile .....                                               | 13        |
| 4.2.1 Maßgebliche Bestandteile des GGB gemäß FFH-RL, Anh. I - FFH-LRT.....                                     | 14        |
| 4.2.2 Maßgebliche Bestandteile des GGB gemäß FFH-RL, Anh. II – FFH-Arten ....                                  | 16        |
| <b>5 Projektbeschreibung .....</b>                                                                             | <b>18</b> |
| 5.1 Planungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU.....                                                                 | 18        |
| 5.2 Technische Beschreibung des Projektes .....                                                                | 19        |
| <b>6 Detailliert untersuchter Bereich (duB) .....</b>                                                          | <b>21</b> |
| 6.1 Lebensraumtypen gemäß FFH-RL, Anh. I .....                                                                 | 22        |
| 6.2 Arten gemäß FFH-RL, Anh. II .....                                                                          | 28        |
| <b>7 Projektwirkungen.....</b>                                                                                 | <b>39</b> |
| 7.1 Vorbelastungen .....                                                                                       | 39        |
| 7.2 Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Projektwirkungen .....                                                  | 41        |
| 7.3 Auswirkungen des Projekts auf die Erhaltungsziele des GGB .....                                            | 43        |
| 7.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....                                                      | 49        |
| 7.5 Zusammenwirkende Pläne und Projekte.....                                                                   | 50        |
| <b>8 Zusammenfassung .....</b>                                                                                 | <b>52</b> |
| <b>9 Literatur.....</b>                                                                                        | <b>53</b> |
| <b>10 Anhang .....</b>                                                                                         | <b>57</b> |



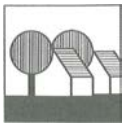
## Tabellenverzeichnis

|          |                                                                                                                                                                                |    |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1:  | Lebensraumtypen (gemäß FFH-Richtlinie, Anh. I) im GGB „Wismarbucht“                                                                                                            | 14 |
| Tab. 2:  | Übersicht über die für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume typischen Elemente und Eigenschaften nach NATURA 2000-LVO, Anlage 4                                   | 15 |
| Tab. 3:  | Arten (gemäß FFH-Richtlinie, Anh. II) im GGB „Wismarbucht“                                                                                                                     | 16 |
| Tab. 4:  | Übersicht über die für einen günstigen Erhaltungszustand der Arten erforderlichen Lebensraumelemente und -eigenschaften (NATURA 2000-LVO, Anl. 4)                              | 16 |
| Tab. 5:  | Anzahl der geplanten Gästebetten in der Gemeinde Boltenhagen und damit verbundener Zuwachs                                                                                     | 19 |
| Tab. 6:  | Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich (duB)                                                                       | 24 |
| Tab. 7:  | Maßgebliche Gebietsbestandteile - Arten gemäß Anh. II FFH-RL                                                                                                                   | 28 |
| Tab. 8:  | An das DMM gemeldete Sichtungen des Gewöhnlichen Schweinswals ( <i>Phocoena phocoena</i> ) im Umfeld des Planungsgebiets 2016 – 2019 (Quelle: Stiftung Deutsches Meeresmuseum) | 32 |
| Tab. 9:  | An das DMM gemeldete Sichtungen der Kegelrobbe ( <i>Halichoerus grypus</i> ) im Umfeld des Planungsgebiets 2016 – 2019 (Quelle: Stiftung Deutsches Meeresmuseum)               | 35 |
| Tab. 10: | An das DMM gemeldete Sichtungen des Seehundes ( <i>Phoca vitulina</i> ) im Umfeld des Planungsgebiets 2016 – 2019 (Quelle: Stiftung Deutsches Meeresmuseum)                    | 38 |
| Tab. 11: | Übersicht über die Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-LRT                                                                                                                  | 43 |
| Tab. 12: | Tabellarische Übersicht zu Projekten im Bereich der Wismarbucht                                                                                                                | 57 |



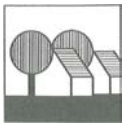
## Abbildungsverzeichnis

|         |                                                                                                                                                                                          |    |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: | Methodisches Prinzip der FFH-VU                                                                                                                                                          | 7  |
| Abb. 2: | GGB „Wismarbucht“ DE 1934-302 ( <a href="http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/">http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/</a> ) rotes Rechteck = ungefähre Lage des Untersuchungsraums | 12 |
| Abb. 3: | Gebietsabgrenzung des GGB im Planungsbereich (DTK 4 zur Natura 2000-LVO MV)                                                                                                              | 18 |
| Abb. 4: | Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen im Umfeld des Planungsgebiets (Daten-grundlage: Managementplan, Karte 2a, UM M-V 2006)                                                                 | 22 |
| Abb. 5: | Aktuell nachgewiesene FFH-Lebensraumtypen im Umfeld des Planungsgebiets                                                                                                                  | 23 |
| Abb. 6: | Habitate der Arten nach Anhang II in der Umgebung des Planungsgebiets                                                                                                                    | 28 |
| Abb. 7: | An das DMM gemeldete Sichtungen des Gewöhnlichen Schweinswals ( <i>Phocoena phocoena</i> ) im Umfeld des Planungsgebietes 2016 – 2019 (Sichtungskarten des DMM)                          | 31 |
| Abb. 8: | An das DMM gemeldete Sichtungen der Kegelrobbe ( <i>Halichoerus grypus</i> ) im Umfeld des Planungsgebietes 2016 – 2019 (Sichtungskarten des DMM)                                        | 34 |
| Abb. 9: | An das DMM gemeldete Sichtungen des Seehunds ( <i>Phoca vitulina</i> ) im Umfeld des Planungsgebietes 2016 – 2019 (Sichtungskarten des DMM)                                              | 37 |



## Abkürzungen

|              |                                                                                     |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| AGSSLMV      | Arbeitsgruppe semiaquatische Säugetiere Mecklenburg-Vorpommern                      |
| BfN          | Bundesamt für Naturschutz                                                           |
| BNatSchG     | Bundesnaturschutzgesetz                                                             |
| BSG          | Besonderes Schutzgebiet - entspricht SPA (Special Protection Area)                  |
| duB          | detailliert untersuchter (Wirk-)Bereich (des Vorhabens)                             |
| DMM          | Deutsches Meeresmuseum, Stralsund                                                   |
| FFH-LRT      | Lebensraumtyp des Anhangs I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie                      |
| FFH-RL       | Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie                                                      |
| GGB          | Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung                                             |
| LSG          | Landschaftsschutzgebiet                                                             |
| LU M-V       | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern |
| LUNG M-V     | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V                                  |
| LRT          | Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-RL                                             |
| NatSchAG M-V | Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern                      |
| NSG          | Naturschutzgebiet                                                                   |
| PBM          | Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen                                                   |
| SDB          | Standard Datenbogen                                                                 |
| SPA          | Special Protection Area - Besonderes Schutzgebiet (BSG)                             |
| uNB          | untere Naturschutzbehörde                                                           |
| UM M-V       | Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern                                            |
| VS-RL        | Vogelschutzrichtlinie                                                               |



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden Studie ist die Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB [syn. FFH-Gebiet]) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) für Planungen der Gemeinde Boltenhagen.

Auf Basis des 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 12 und der in Folge erteilten Baugenehmigungen wurde in der Gemeinde Boltenhagen eine Hotelanlage mit zugehöriger Infrastruktur errichtet. Die Bauarbeiten wurden 2009 abgeschlossen. Das betreffende Objekt befindet sich in unmittelbarer Nähe des GGB „Wismarbucht“.

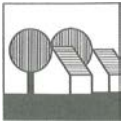
Das OVG Greifswald hat mit Beschluss vom 30.06.2010 den B-Plan Nr. 12 nachträglich für unwirksam erklärt. Begründet wurde der Beschluss mit der nicht ausreichenden Beachtung der Vogelschutzrichtlinie, wobei zum Zeitpunkt der Planungen und deren Umsetzung eine rechtverbindliche Schutzgebietsausweisung noch nicht vorlag.

Im Dezember 2018 wurde zwischen dem Betreiber der Hotelanlage und der Gemeinde Boltenhagen ein städtebaulicher Vertrag über den Erlass des B-Plan Nr. 12 NEU abgeschlossen, der die Erweiterung der bestehenden Hotelanlage vorsieht.

Der B-Plan Nr. 12 NEU überplant keine Teilflächen des GGB „Wismarbucht“, hat jedoch potenziell Wirkungen in das Gebiet hinein, so dass Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen sind.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob die Planungen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten dazu geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und den als maßgebliche Bestandteile des GGB ausgewiesenen Arten und ihren Lebensräume hervorzurufen.

Zur Durchführung einer entsprechenden Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG werden die „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ („FFH-Erlass“ – INNENMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2004) sowie das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006 – nicht mehr verbindlich) berücksichtigt.



## 1.2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)**

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH-Richtlinie genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, hat das Ziel, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zur Sicherung der Artenvielfalt im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Darüber hinaus tragen sie den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH-Richtlinie).

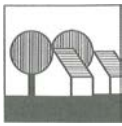
Zum Erhalt der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten soll aufgrund der Richtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden. Dieses Netz besteht aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie umfassen. Das Netz beinhaltet auch die von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Für die Besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest (Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie). Die Mitgliedsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um in den Besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für welche die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, insofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie).

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedsstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „NATURA 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedsstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürli-





chen Lebensraumtyp und / oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden (Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie).

Für die aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG zu Besonderen Schutzgebieten erklärten oder anerkannten Gebiete treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 FFH-Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der FFH-Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet zu einem Besonderen Schutzgebiet auf Grundlage der Vogelschutz-Richtlinie erklärt oder anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus der Vogelschutz-Richtlinie selbst (Art. 4 Abs. 4 S. 1) ergeben (Art. 7 FFH-Richtlinie).

Da Pläne bzw. Projekte nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie bei festgestellter Unverträglichkeit unter Geltendmachung besonderer Gründe durchgeführt werden können, ist der Schutz insofern nicht so strikt wie zuvor nach Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie.

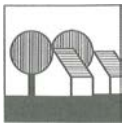
### **Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)**

Die Richtlinie 79/409/EWG vom 30. November 2009, auch Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) genannt, beinhaltet Regelungen, die zur Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, welche im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, als notwendig erachtet werden. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Fortpflanzungsstätten und Lebensräume (Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie).

Die Mitgliedsstaaten haben gemäß der Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände der in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird (Art. 2 Vogelschutz-Richtlinie).

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten und die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 Vogelschutz-Richtlinie).

Für die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedsstaaten erklären insbesondere die für den Erhalt dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten zu berücksichtigen sind. Auch für die nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie ihrer Rastplätze



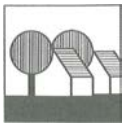
in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Maßnahmen zu treffen (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie).

Mit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie gelten gemäß Art. 7 auch für bereits ausgewiesene Vogelschutzgebiete als Bestandteil des Schutzgebietsnetzes 'NATURA 2000' einheitlich die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie, insbesondere das Verschlechterungsverbot sowie die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen gemäß Art. 6 FFH-Richtlinie.

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Ist ein Gebiet nach § 32 BNatSchG bekannt gemacht, sind alle Projekte, Pläne, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 33 BNatSchG).

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Ein Projekt darf trotz negativem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer Art oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen (...) nicht gegeben sind (§ 34 BNatSchG).



## 2 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung

Ein Prüfschema zur Verträglichkeitsprüfung im Zulassungs-, Anzeige- und Planfeststellungsverfahren, welches auch die wesentlichen Punkte der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung enthält, ist in Anlage 4 des „FFH-Erlasses“ („Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ – INNENMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2004) enthalten. Dem „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006) ist ebenfalls ein Prüfschema beigefügt, das in einzelnen Arbeitsschritten auf den FFH-Erlass verweist.

Die hiermit erarbeitete FFH-VU ist die Unterlage, die der Vorhabenträger mit anderen Genehmigungsunterlagen einreicht, welche die fachlichen Grundlagen für die behördliche Verträglichkeitsprüfung gutachterlich zusammenstellt und aufbereitet. Die Arbeitsschritte der vorliegenden FFH-VU werden nachfolgend erläutert:

Infolge der möglichen Betroffenheit mehrerer Schutzgebiete gliedert sich die Vorgehensweise der Studie in eine vorbereitende Phase und die eigentliche Untersuchung. Die Vorbereitung beinhaltet die Darstellung des Untersuchungsraumes, die Benennung der relevanten Schutzgebiete sowie der Darstellung der Daten- und Informationsgrundlagen. Im zweiten Teil werden die eigentlichen Schritte der Untersuchung der Wirkungen des Projekts für jedes relevante Schutzgebiet getrennt durchgeführt und erläutert.

### 2.1 Vorbereitende Arbeitsschritte

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich an den Schutzgebietsgrenzen und der Reichweite der spezifischen Projektwirkungen.

Die Festlegung der zu berücksichtigenden Schutzgebiete und Schutzgebiets-Vorschläge ergibt sich aus der Lage der Planflächen.

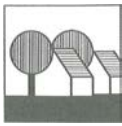
Zusammenfassende Darstellung der verwendeten Daten- und Informationsgrundlagen.

Benennung der Projekte und Vorhaben die bei der Darstellung und Bewertung der Summationswirkungen zu berücksichtigen sind.

### 2.2 Gebietsbezogene Arbeitsschritte

#### **Ermittlung der Erhaltungsziele / Bedeutung von Lebensräumen und Arten**

Nach § 34 BNatSchG wird die Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes durch die Feststellung oder Nicht-Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die maßgeblichen Bestandteile auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck zu beziehen sind, die auf Vorkommen von



FFH-relevanten Arten bzw. Lebensräumen mit signifikanter<sup>1</sup> Bedeutung beruhen. **Maßgebliche Bestandteile** stehen dabei in Bezug zu ihren Vorkommen in ihren Lebensräumen (vgl. PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT 1999) und sind in EU-Vogelschutzgebieten definiert als:

- ✚ signifikant vorkommende Arten des Anh. I und des Art. 4.2 VS-RL,
- ✚ deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Ausnahmefällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. wichtige Flugrouten).

Darüber hinaus sind eventuell vorkommende gebietsspezifische Besonderheiten (Arten, Funktionen, Standortbedingungen) der Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I und Artikels 4.2 VS-RL, die maßgebliche Bestandteile darstellen sollen, bei der Formulierung der Erhaltungsziele des Gebietes zu benennen.

Unter Erhaltungszielen versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Grundlage für die Festlegung der Erhaltungsziele eines Gebietes ist dessen Standard-Datenbogen. Bei nicht signifikanter Einstufung der Arten im Sinne des Standard-Datenbogens sollen diese nicht als „Erhaltungsziele dieses Gebietes“ eingestuft werden.

Die Erhaltungsziele für die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern sind in der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung / NATURA 2000-LVO M-V, MFLUV 2016) festgelegt. In § 3 dieser Verordnung ist das Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes definiert. In Anlage 1 der Verordnung werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Als Beurteilungskriterien für Arten gemäß VS-RL werden, soweit möglich, berücksichtigt:

- ✚ die Populationsgröße und -dichte der betroffenen Art in diesem Gebiet im Vergleich zur Population innerhalb der durch die Richtlinie vorgegebenen Bezugssysteme (siehe Anhang III der FFH-Richtlinie: Biogeographische Region),
- ✚ der Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und die Wiederherstellungsmöglichkeit,
- ✚ der Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art,

---

<sup>1</sup> Einstufungskategorie der Rubrik Repräsentanz bzw. Population im Standard-Datenbogen

- ✚ die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art im nationalen Zusammenhang,
- ✚ die Gefährdungssituation der betreffenden Art.

Die für ein gemäß VS-RL ausgewiesenes Schutzgebiet formulierten Erhaltungsziele bilden den wesentlichen Maßstab für die Beurteilung des Ausmaßes der Beeinträchtigung bzw. der Eingriffsintensität durch ein Projekt. Als Schutz- bzw. Erhaltungsziele können nur Arten benannt werden, die im jeweiligen Gebiet in signifikanten Beständen auftreten (Bewertung erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden).

Die Darstellung der Bedeutung von negativen Auswirkungen betroffener Erhaltungsziele erfolgt bei der Beurteilung der Auswirkungen. Die Erhaltungsziele für die europäischen Schutzgebiete wurden den o. g. Quellen entnommen.

### Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen

Die Bewertung der Verträglichkeit erfolgt auf Grundlage von § 34 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 der FFH-RL. Dazu werden die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf Basis der vorliegenden Planungsstände ermittelt und resultierende Auswirkungen in Bezug auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile beschrieben. Die Beurteilung der Beeinträchtigungen erfolgt auf der Grundlage von Wirkungsprognosen. Diesen liegt das in der folgenden Graphik dargestellte methodische Prinzip zugrunde.

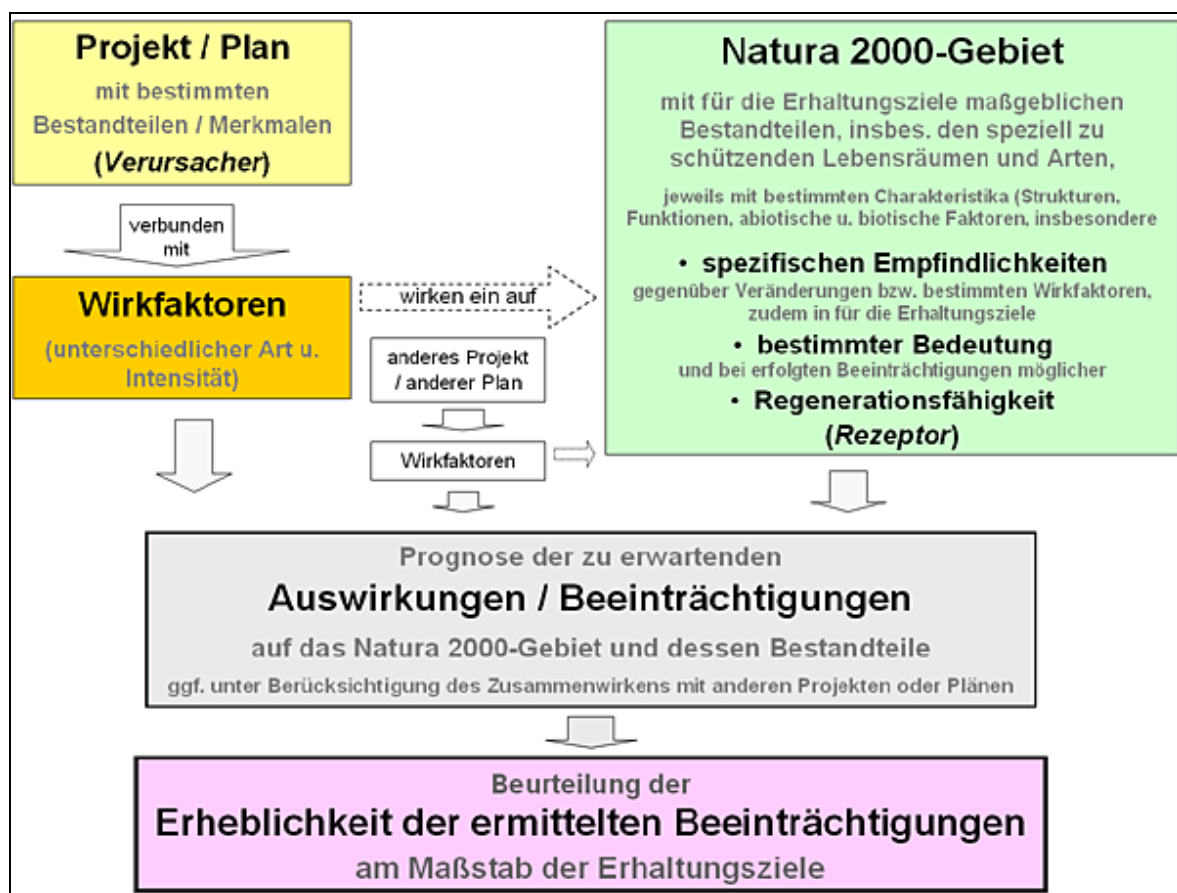
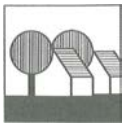


Abb. 1: Methodisches Prinzip der FFH-VU

(Quelle: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=wirkfaktoren>)



Die FFH-Verträglichkeitsprüfung basiert auf folgender Bewertungsgrundlage:

Zur Feststellung zu erwartender Beeinträchtigungen, werden zunächst alle negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des GGB ermittelt.

Darauf aufbauend wird im Gesamtkontext mit der Gebietspopulation der betroffenen Art bzw. der Gesamtheit der betroffenen FFH-Lebensraumtypen, unter Berücksichtigung der Ausstattung des Gebietes mit den betroffenen Arten und Lebensraumtypen aus fachlicher Sicht ermittelt, ob Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen durch die Projektwirkungen auftreten.

Dargestellt werden außerdem potenzielle Beeinträchtigungen, die dann auftreten, wenn Vermeidungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können. In der Gesamtbewertung wird davon ausgegangen, dass die Vermeidungsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden.

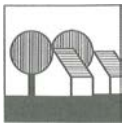
Eine Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen eines Gebietes kommt zu einem negativen Ergebnis, wenn das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen kann (vgl. § 34 BNatSchG).

Eine dauerhafte Beanspruchung eines Lebensraumes oder wesentlichen Habitats einer Art gemeinschaftlichen Interesses führt in der Regel zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebietes. Eine Verträglichkeit bei einem Flächenverlust kann aber möglich sein, wenn die Beanspruchung kurz ist und die Lebensräume kurzfristig wiederhergestellt werden können.

Beeinträchtigungen ohne Flächenverlust (z B. Störungen oder Immissionsbelastungen eines Lebensraumes oder Habitats einer Art gemeinschaftlichen Interesses) müssen nicht immer zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebietes als solches führen. Jedoch können durchaus erhebliche Beeinträchtigungen z. B. durch Lärm- und Lichteinwirkungen, durch Zerschneidungen oder infolge von Zerstörung wesentlicher, für die Erhaltungsziele substanziell bedeutsamer Standortfaktoren, verursacht werden. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, bei der neben dem Grad der Beeinträchtigung auch die Empfindlichkeit und der Anteil der beeinträchtigten Lebensraumtypen und Arten sowie deren Repräsentativität bzw. Ausprägung im beeinträchtigten Gebietsteil eine Rolle spielt. Von Bedeutung hierbei ist, ob die festgelegten bzw. formulierten Erhaltungsziele des Gebietes trotzdem erreicht werden können (EU-KOMMISSION 1999).

Eine Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nur in Bezug auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes erforderlich. Darüber hinaus festgestellte Beeinträchtigungen von Gebietsbestandteilen sind entsprechend den nationalen Bestimmungen (Eingriffsregelung) zu behandeln.





Zur Ableitung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung werden die Empfehlungen des Papiers „NATURA 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ (EU-KOMMISSION 2000) und des „Gutachtens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006) sowie die Daten des Fachinformationssystems des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) berücksichtigt.

### **Beurteilung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen**

Nachdem die Auswirkungen ermittelt und bewertet worden sind, schließt sich eine Beurteilung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen an (Feststellung einer bzw. keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele).

Die Beurteilung der Verträglichkeit erfolgt für das Projekt auf Grundlage von § 21 NatSchAG M-V bzw. § 34 BNatSchG.

Als Beurteilungsgrundlage sind neben der Intensität der Auswirkung in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit des jeweiligen Erhaltungszieles, die Populationsgröße und -dichte, Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für eine Art wichtigen Habitatelemente, der Isolierungsgrad, die Gefährdungssituation sowie die Dynamik (z. B. Berücksichtigung natürlicher Populationsschwankungen) der jeweiligen Schutzobjekte heranzuziehen. Die o. g. Parameter werden dem Standard-Datenbogen entnommen.

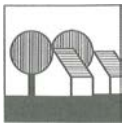
Eine Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen eines Gebietes kommt zu einem negativen Ergebnis, wenn das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen kann (vgl. § 34 BNatSchG).

Anzumerken ist, dass die landesweite oder nationale Kohärenz im Gutachten nicht beurteilt werden kann. Zu dieser Fragestellung ist im Zulassungsverfahren eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzustellen.

### **Pläne und Projekte im Zusammenwirken (Summation)**

Nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu Überlagerungen und Verstärkungen der Wirkungen und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen könnte. Es wird im Rahmen der Summationsbetrachtung geprüft, ob die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegenden Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen diese Schwelle der Erheblichkeit überschreiten könnten.

Deshalb werden neben der Einzelbetrachtung des eigentlichen Projektes auch die weiteren Pläne und Projekte ermittelt, die innerhalb des Bereiches potenzieller Auswirkungen des geplanten Projektes die Europäischen Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen könnten. Es ist hierbei unwesentlich, ob das Projekt innerhalb des Schutzgebietes liegt oder von außen auf dieses einwirkt.



Als Summationsprojekte sind solche Projekte zu betrachten, die geplant sind und einen verfestigten Planungsstand aufweisen. Ein verfestigter Planungsstand liegt vor, wenn die Planungen abgeschlossen sind und eine Planfeststellung oder Genehmigung in Aussicht steht sowie solche Pläne oder Projekte die bereits genehmigt sind, jedoch die Umsetzung noch nicht erfolgte. Sobald ein Projekt umgesetzt ist, muss es als Vorbelastung in die Betrachtungen einbezogen werden.

Gemäß dem „FFH-Erlass“ („Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ – INNENMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2004) sind auch Störungen im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen in die Prüfung einzubeziehen.

Im Rahmen dieses Dokuments werden die den Fachgutachtern bekannten Pläne und Projekte bezüglich der Summationswirkungen berücksichtigt. Inwieweit Marinas, Ferienhausanlagen, Hotels, Häfen, touristische Nutzungen usw. an der Wismarbuch in Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen der europäischen Schutzgebiete führen können, ist im Rahmen dieses Dokuments nur überschlägig ermittelbar. Aussagen hierzu sind in PLANCO & SALIX, im PLANCO-Gutachten sowie im Maßnahmenteil des Managementplanes (PLANCO 2004; UM M-V 2006) enthalten.

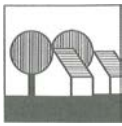
## **2.3 Schlussfolgernde und zusammenfassende Arbeitsschritte**

Zusammenfassend können Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) zusammengestellt werden.

Aus den ermittelten Beeinträchtigungen werden diejenigen, welche die Erheblichkeitsschwelle inklusive der eingerechneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung überschreiten, abgeleitet.

Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Studie einschließlich der Erläuterung von Informationsdefiziten und Kenntnislücken.





### **3 Daten- und Informationsgrundlagen zu Umweltzustand und Artengruppen im Untersuchungsraum**

Zum GGB „Wismarbucht“ liegen zahlreiche und umfassende Publikationen sowie die folgenden genannten Informationen zur Gebietscharakterisierung vor, die ausgewertet wurden und die teilweise im Literaturverzeichnis aufgelistet sind.

Zusätzlich wurden im September 2019 durch das Institut für angewandte Ökosystemforschung (IfAÖ) Kartierungen im Untersuchungsraum durchgeführt.

Die Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf die Umwelt, für das GGB sollen für dieses Projekt auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen vorgenommen werden.

Hierbei erfolgt insbesondere die Auswertung folgender Datengrundlagen:

- NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung des Landes M-V vom 09.08.2016, insbesondere Anlage 4
- Standarddatenbogen (SDB, Erstellung Mai 2004, Aktualisierung Mai 2016) ([https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/ffh\\_std/FFH\\_1934-302.pdf](https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/ffh_std/FFH_1934-302.pdf))
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ (UM M-V 2006)
- „Nachhaltige Entwicklung der „Küstenlandschaft Wismarbucht“, Schlussbericht (PLANCO & SALIX 2004)
- LINFOS-Daten (LUNG)
- Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (2005)
- eigene Kartierungen (Überprüfung FFH-LRT)

## 4 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

### 4.1 Das GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

Abbildung 2 zeigt Lage und Ausdehnung des GGB „Wismarbucht“. Das 2004 als GGB ausgewiesene Schutzgebiet hat eine Größe von 23.840 ha. Der Anteil der Meeresfläche beträgt ca. 93%. Laut SDB sind 13 % des Gebiets als Landschaftsschutzgebiet (LSG, DE 07) und 9 % der Fläche als Naturschutzgebiet (NSG, DE 02) ausgewiesen. Das GGB deckt sich flächenbezogen gebietsweise mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401).

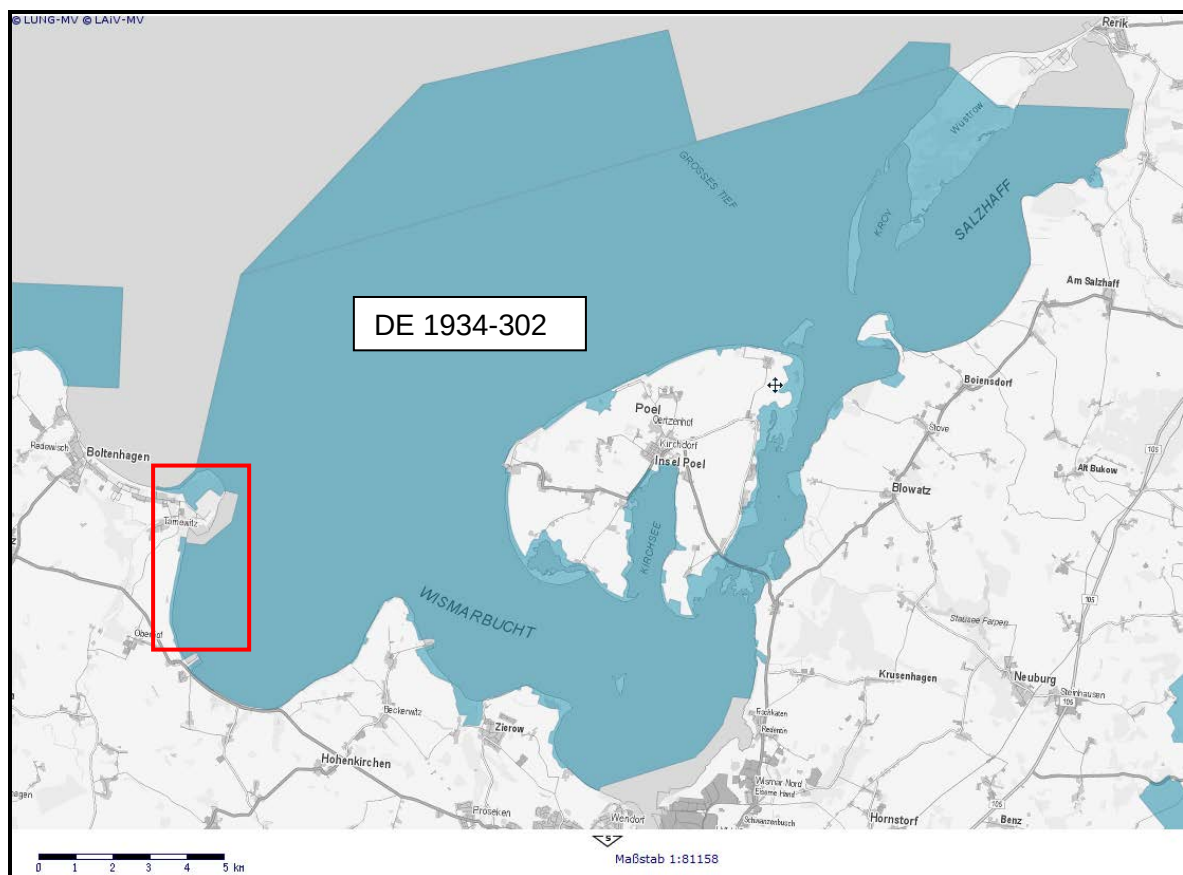
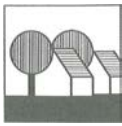


Abb. 2: GGB „Wismarbucht“ DE 1934-302 (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>)  
rotes Rechteck = ungefähre Lage des Untersuchungsraums



## 4.2 Schutzzweck, Erhaltungsziele, maßgebliche Bestandteile

**Schutzzweck** für das GGB ist laut Managementplan die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und aufgrund der naturnahen Ausprägungen eine besondere Bedeutung für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten haben. In günstigem Zustand befindliche Lebensräume und Arten sollen auf diesem Niveau erhalten, ungünstige Erhaltungszustände wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

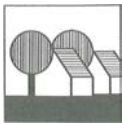
**Erhaltungsziel** des GGB nach § 6\_Natura 2000-LVO M-V ist, durch Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiter Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hatte bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.

Im Managementplan werden als Bestandteil des Schutzzweckes die Erhaltungsziele insbesondere für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-RL differenziert dargestellt.

Zusammenfassend wird der Erhaltungszustand der marinen Lebensraumtypen der Wismarbucht mit „gut = günstig“ bewertet. Für alle marinen LRT gilt die Zielaussage, dass die Gewässergüte weiter zu verbessern ist. Grundsätzlich dient dieses Ziel auch den lebensraumtypischen Arten wie Makrophyten, Benthos, Fischen und Wasservögeln. Fast alle terrestrischen bzw. Küsten-Lebensraumtypen weisen einen „guten“ oder „hervorragenden“ = günstigen Erhaltungszustand auf.

Die für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes **maßgeblichen Bestandteile** werden im SDB definiert und umfassen FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) nach Anhang I und FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.



#### 4.2.1 Maßgebliche Bestandteile des GGB gemäß FFH-RL, Anh. I - FFH-LRT

Laut SDB sind im GGB „Wismarbucht“ folgende FFH-LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesen. Fett hervorgehoben sind die im Umfeld des Planungsbereichs vorkommenden, potenziell betroffenen FFH-LRT.

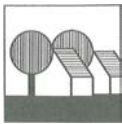
**Tab. 1: Lebensraumtypen (gemäß FFH-Richtlinie, Anh. I) im GGB „Wismarbucht“**

| EU-Code     | Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie                                                         | Fläche (ha)   | Beurteilung des Gebiets (Gesamtbeurteilung) |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------|
| <b>1110</b> | <b>Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser</b>                                | <b>1.460</b>  | <b>B</b>                                    |
| 1130        | Ästuare                                                                                                  | 9             | C                                           |
| <b>1140</b> | <b>Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt</b>                                                   | <b>167</b>    | <b>B</b>                                    |
| 1150 *      | Lagunen des Küstenraums (Strandseen)                                                                     | 3.524         | A                                           |
| <b>1160</b> | <b>Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)</b>                         | <b>15.956</b> | <b>B</b>                                    |
| 1170        | Riffe                                                                                                    | 1.044         | A                                           |
| <b>1210</b> | <b>Einjährige Spülsäume</b>                                                                              | <b>45</b>     | <b>A</b>                                    |
| 1220        | Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände                                                                   | 28            | A                                           |
| <b>1230</b> | <b>Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation</b>                              | <b>78</b>     | <b>B</b>                                    |
| 1310        | Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) | 4             | A                                           |
| <b>1330</b> | <b>Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)</b>                                 | <b>358</b>    | <b>A</b>                                    |
| <b>2110</b> | <b>Primärdünen</b>                                                                                       | <b>21</b>     | <b>B</b>                                    |
| <b>2120</b> | <b>Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i></b>                                               | <b>32</b>     | <b>B</b>                                    |
| 2130 *      | Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)                                            | 4             | B                                           |
| <b>2160</b> | <b>Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i></b>                                                             | <b>1</b>      | <b>C</b>                                    |
| 2190        | Feuchte Dünentäler                                                                                       | 3             | C                                           |
| 3150        | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitions                     | 6             | C                                           |
| 6210        | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> )                  | 1             | C                                           |
| 6510        | Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )              | <1            | B                                           |

\* = prioritär eingestuft Lebensraumtyp

Gesamtbeurteilung: A – hervorragend, B – gut, C – durchschnittlich oder eingeschränkt

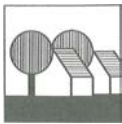
Anmerkung: Es sind die aktualisierten Flächengrößen des MAP (Stand 2006) angegeben (außer 1130 Ästuare), wobei die Flächengrößen des SDB (Stand 2016) v.a. im Bereich der terrestrischen LRT den (älteren) Angaben des MAP nach Meldung des GGB entsprechen.



Tab. 2 zeigt die für einen günstigen Erhaltungszustand der LRT typischen Elemente und Eigenschaften (nach NATURA 2000-LVO M-V, Anlage 4). Aufgeführt sind die im Umfeld des Planungsgebiets vorkommenden, potenziell betroffenen LRT.

**Tab. 2: Übersicht über die für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume typischen Elemente und Eigenschaften nach NATURA 2000-LVO, Anlage 4**

| EU-Code | Lebensraumtyp                                                        | Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1110    | Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser   | <ul style="list-style-type: none"><li>• permanent wasserbedeckte, exponierte, schluffarme Sande mit einer Mindestmächtigkeit von 1 m (im Übergangsbereich zum umgebenden Meeresboden und im Strömungslee der Sandbank können Bereiche mit höheren Schluffanteilen vorkommen)</li><li>• Relief mindestens an drei Seiten zum ebenen Meeresgrund abfallend</li><li>• schwache ständige Überspülung durch Meerwasser</li><li>• lebensraumtypisches Tierarteninventar des Sandbodens</li></ul>          |
| 1140    | Vegetationsfreies Schlick-, Sand-Mischwatt                           | <ul style="list-style-type: none"><li>• zeitweise trockenfallende Flachwasserzonen</li><li>• natürliche Küstendynamik mit Abrasion und Anlandung</li><li>• lebensraumtypisches halophytisches Pflanzen- und Tierarteninventar</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1160    | Flache große Meeresarme und -buchten                                 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Wasseraustausch des Oberflächenwassers über Boddenrandschwellen mit der offenen Ostsee</li><li>• nahezu gleicher Salzgehalt wie die offene Ostsee, aber geringere Wassertiefen und Exposition</li><li>• hohe Biotopvielfalt mit lebensraumtypischem Tierarteninventar sowie ausgedehnten makrophytenreichen Flachwasserzonen und zentralen Becken als Schlickfallen</li></ul>                                                                               |
| 1210    | Einjährige Spülsäume                                                 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Strandabschnitte mit einjährigen salztoleranten und nitrophilen Pionierpflanzen auf angeschwemmtem organischem Material</li><li>• schmale, lineare, wallartige Ablagerungen oberhalb der Mittelwasserlinie an offenen Stränden, an Röhrichtufern</li><li>• natürliche Küstenstruktur mit Wellen- und Wasserstandsdynamik und Nachlieferung von natürlichem mineralischen und organischen Material</li><li>• lebensraumtypisches Tierarteninventar</li></ul> |
| 1230    | Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation | <ul style="list-style-type: none"><li>• Moränen-Steilküste und Kreide-Steilküste mit lockerem Bewuchs von Pionierpflanzen, Steilhanggebüsch und Hangwäldern und lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar</li><li>• natürliche Abbruchdynamik sowie Klifftranddünenbildung durch ungehinderte Brandung an aktiven Kliffen</li><li>• flächiger Bewuchs durch vorgelagerte Dünen, Strandwälle oder Verlandungszonen an inaktiven Kliffen</li></ul>                                          |
| 1330    | Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)           | <p>In Anlandungsbereichen der Außenküsten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Hochfluten noch überflutete wechselhaline Standorte mit periodisch wasserführenden Senken (Röten), Abflussrinnen (Prielen) sowie Reffen und Riegen der Strandwälle</li><li>• lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar entsprechend der Salinität des angrenzenden Gewässers</li></ul>                                                                                                         |
| 2110    | Primärdünen                                                          | <ul style="list-style-type: none"><li>• Sandaufwehungen mit initialem Dünenrelief im unmittelbaren Einflussbereich der Ostsee oder Boddengewässer</li><li>• natürliche Küstendynamik mit regelmäßiger Sandnachlieferung (Einbläsung)</li><li>• lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar</li></ul>                                                                                                                                                                                        |
| 2120    | Weißdünen mit Strandhafer ( <i>Ammophila arenaria</i> )              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Sandaufwehungen mit typischem Dünenrelief im unmittelbaren Einflussbereich der Ostsee oder Boddengewässer</li><li>• natürliche Küstendynamik mit regelmäßiger Sandnachlieferung (Einbläsung)</li><li>• lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar</li></ul>                                                                                                                                                                                        |
| 2160    | Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>                                | <ul style="list-style-type: none"><li>• Dünenrelief mit Dominanz des Sanddorns</li><li>• natürliche Küstendynamik mit regelmäßiger Sandnachlieferung vom Strand (seeseitig mit neuen Primär-, Weiß- und Graudünen)</li><li>• lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar</li></ul>                                                                                                                                                                                                          |



#### 4.2.2 Maßgebliche Bestandteile des GGB gemäß FFH-RL, Anh. II – FFH-Arten

Das Gebiet dient dem Erhalt und dem Schutz der Lebensraumfunktionen für folgende, im SDB aufgeführte Arten des Anhangs II der FFH-RL:

**Tab. 3: Arten (gemäß FFH-Richtlinie, Anh. II) im GGB „Wismarbucht“**

| EU-Code | Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie                    | Population im Gebiet | Erhaltungszustand (Gesamtbeurteilung) |
|---------|------------------------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------|
| 1014    | Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )        | C                    | C                                     |
| 1095    | Meerneunaue ( <i>Petromyzon marinus</i> )                  | P                    | C                                     |
| 1099    | Flussneunaue ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )               | P                    | C                                     |
| 1106    | Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) nur im Süßwasser | R                    | C                                     |
| 1166    | Nördlicher Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )          | -                    | C                                     |
| 1351    | Gewöhnlicher Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )      | P                    | D                                     |
| 1355    | Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )                          | P                    | C                                     |
| 1364    | Kegelrobbe ( <i>Halichoerus grypus</i> )                   | V                    | C                                     |
| 1365    | Seehund ( <i>Phoca vitulina</i> )                          | V                    | B                                     |

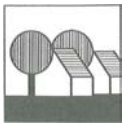
Abundanzkategorie: C – verbreitet, P – vorhanden, R – selten, V – sehr selten

Gesamtbeurteilung: A – hervorragend, B – gut, C – durchschnittlich oder eingeschränkt

Tab. 4 zeigt die für einen günstigen Erhaltungszustand der Arten erforderlichen Lebensraumelemente und -eigenschaften laut Natura 2000-LVO M-V, Anlage 4.

**Tab. 4: Übersicht über die für einen günstigen Erhaltungszustand der Arten erforderlichen Lebensraumelemente und -eigenschaften (NATURA 2000-LVO, Anl. 4)**

| EU-Code | Art                                                 | Lebensraumelemente und -eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1014    | Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> ) | <ul style="list-style-type: none"><li>• feuchte Lebensräume, v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland</li><li>• gut ausgeprägte Streuschicht mit hohem Laubmoosanteil (Nahrungsbiotop und Aufenthalts- und Fortpflanzungsraum)</li><li>• ganzjährig oberflächennaher Grundwasserspiegel ohne Überstau</li><li>• im Küstenbereich meso- bis xerothermophile Hangwälder, Rasen- und Gebüschkomplexe am Steilufer und Dünen</li></ul>                                                                                   |
| 1095    | Meerneunaue ( <i>Petromyzon marinus</i> )           | <ul style="list-style-type: none"><li>• barrierefreie Wanderstrecken zwischen Reproduktionsplätzen in den Fließgewässern und den marinen Adultlebensräumen</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 1099    | Flussneunaue ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )        | <ul style="list-style-type: none"><li>• barrierefreie Wanderstrecken zwischen Reproduktionsplätzen in den Fließgewässern und den marinen Fresshabitaten</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 1106    | Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )           | <ul style="list-style-type: none"><li>• barrierefreie Wanderstrecken zwischen Reproduktionsplätzen in den Fließgewässern und den marinen Adultlebensräumen</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 1166    | Nördlicher Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )   | <ul style="list-style-type: none"><li>• ausreichend besonnte, fischfreie bzw. -arme Stillgewässer mit Wasserführung i. d. R. bis mindestens August</li><li>• Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen</li><li>• gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen</li><li>• geeignete Sommerlebensräume</li><li>• geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen u. Ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume</li><li>• durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen</li></ul> |
| 1351    | Gewöhnlicher Schweinswal                            | <ul style="list-style-type: none"><li>• nahrungsreiche Küstengewässer, frei von Schallereignissen, die zu</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |



| EU-Code | Art                                         | Lebensraumelemente und -eigenschaften<br>(für einen günstigen Erhaltungszustand)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | ( <i>Phocoena phocoena</i> )                | physischen Schädigungen (temporär oder dauerhaft) führen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 1355    | Fischotter<br>( <i>Lutra lutra</i> )        | <ul style="list-style-type: none"><li>• Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume</li><li>• ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z. B. Schwermetalle und PCB)</li><li>• nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko)</li><li>• großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore</li></ul> |
| 1364    | Kegelrobbe<br>( <i>Halichoerus grypus</i> ) | <ul style="list-style-type: none"><li>• ungestörte Liegeplätze (ständig oder aperiodisch trocken fallende Erhebungen der Boddengewässer, Blockgründe im Flachwasser)</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 1365    | Seehund<br>( <i>Phoca vitulina</i> )        | <ul style="list-style-type: none"><li>• ungestörte Liegeplätze (ständig oder aperiodisch trocken fallende Erhebungen der Boddengewässer, Blockgründe im Flachwasser)</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |



## 5 Projektbeschreibung

### 5.1 Planungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU

Der Planungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU und sein unmittelbares Umfeld sind vom GGB „Wismarbucht“ umschlossen, jedoch nicht in die Schutzgebietsfläche integriert. Abbildung 3 zeigt den Verlauf der Schutzgebietsgrenze um die Ferienanlage „Weiße Wiek“ und die Aussparung von Schutzgebietsflächen an der Marina Boltenhagen.

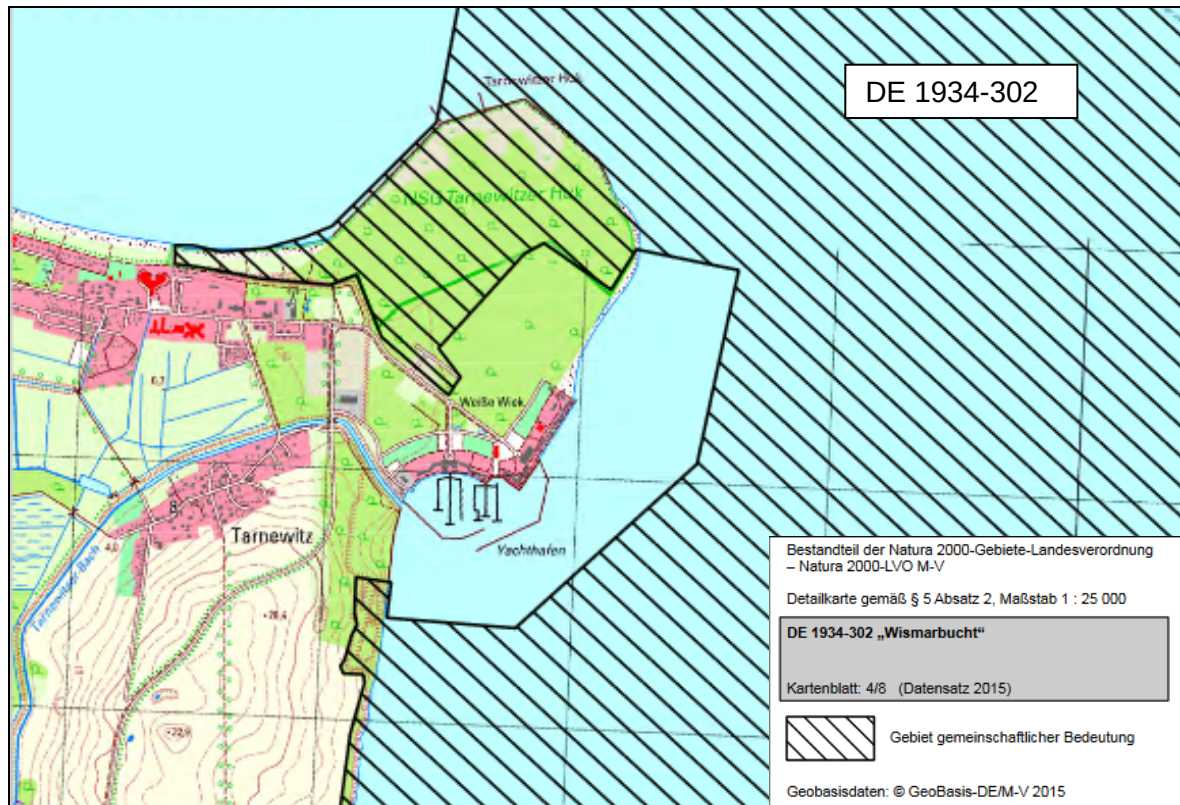
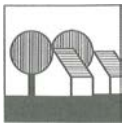


Abb. 3: Gebietsabgrenzung des GGB im Planungsbereich (DTK 4 zur Natura 2000-LVO MV)



## 5.2 Technische Beschreibung des Projektes

Die Gemeinde Boltenhagen plant mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 12 NEU die städtebauliche Ordnung im Bereich der Ortschaft Boltenhagen mit dem Entwicklungsziel des Ausbaus der touristischen Nutzung in Boltenhagen herzustellen. Der B-Plan Nr. 12 wurde durch das OVG MV als unwirksam erklärt. Die innerhalb des Plangebiets bereits vorhandenen Gebäude wurden auf Grundlage von Baugenehmigungen errichtet, deren Wirksamkeit von der Aufhebung des B-Plan Nr. 12 unberührt bleiben. Es handelt sich um den vollständig ausgestatteten wasserwärts gelegenen Bereich des Fremdenverkehrsgebietes.

Durch ein ergänzendes Bauleitverfahren soll die Satzung über den B-Plan Nr. 12 NEU aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt südlich des NSG „Tarnewitzer Huk“, grenzt im Süden an den B-Plan Nr. 13 und im Westen an den B-Plan Nr. 14 an. Die B-Pläne Nr. 13 und 14 sind rechtskräftig und realisiert.

### **B-Plan Nr. 12 (unwirksam)**

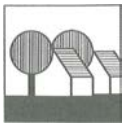
1.000 Betten (Iberotel, Dorfhotel)

### **B-Plan Nr. 12 NEU**

Der B-Plan Nr. 12 NEU hat als Entwicklungsziel die Erweiterung der bestehenden Hotelanlage. Nach Planungsstand soll diese um maximal 400 Betten (incl. Personal) ausgebaut werden. Dies soll unter anderem durch die Errichtung einer sog. Holzfass-Lodge und des „Landhafens“ - zu Appartements umgestalteten, auf Land liegenden Booten - realisiert werden. Personalwohnungen und Wohnungen für ansässiges Gewerbe sind im noch unbebauten Gelände im nordöstlichen Planbereich vorgesehen. Das Konzept beinhaltet darüber hinaus Appartementshäuser, eine Parkanlage, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Einrichtungen des Hafenbetriebs und die Erweiterung der bestehenden Infrastruktur (z.B. Arzt- und Physiotherapie-Praxen, Friseur, Cafés, Einkaufsmöglichkeiten,...). Derzeit wird von einer Kapazitätenverteilung wie in Tab. 5 dargestellt ausgegangen.

**Tab. 5: Anzahl der geplanten Gästebetten in der Gemeinde Boltenhagen und damit verbundener Zuwachs**

| Vorhaben          | Geplante Nutzungen                                                                                                              | Anzahl Gästebetten |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| B-Plan Nr. 12     | Betten                                                                                                                          | 1.000              |
| B-Plan Nr. 12 NEU | Kapazitätserweiterung                                                                                                           | bis zu 400         |
|                   | Westlicher Bereich: Tiefgarage, Ferienhäuser                                                                                    | 30 - 60            |
|                   | Ladenzeile, darüber Appartements                                                                                                | 30                 |
|                   | Östlicher Bereich: Gewerbefläche + Wohnungen für Gewerbetreibende, Holzfasslodge, „Landhafen“, Appartements, Personalwohnungen, | bis zu 250         |



| Vorhaben      | Geplante Nutzungen                          | Anzahl                                         |
|---------------|---------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <b>Summe</b>  |                                             | <b>max. 1.400</b>                              |
|               | Dienstaufsichts- und Bereitschaftswohnungen | 8                                              |
| B-Plan Nr. 13 | Sportboothafen                              | 350 Sportboot-Liegeplätze (davon 50 Hausboote) |
|               |                                             | 5 Fischkutterplätze                            |
|               |                                             | 2 Ausflugschiffplätze                          |
| B-Plan Nr. 14 | Caravan-Stellplätze                         | 80                                             |

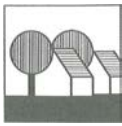
Bei einer angenommenen Auslastung von 60 % wäre von maximal 840 belegten Betten pro Jahr auszugehen. Zur Auslastung der existierenden Betten liegen keine Angaben vor. Zu beachten ist, dass Dienstaufsichts- und Bereitschaftswohnungen nicht über Freizeitverhalten auf Schutzgüter wirken.

#### **B-Plan Nr. 13**

Der B-Plan Nr. 13 ist umgesetzt. Er beinhaltet die Errichtung eines Sportboothafens (Marina) mit einer Kapazität von 350 Sportboot-Liegeplätzen.

#### **B-Plan Nr. 14**

Der B-Plan Nr. 14 ist umgesetzt. Er beinhaltet die Errichtung einer Werft zur Wartung und Reparatur der Sportboote sowie Anlagen für die Winterlagerung von Sportbooten. Hier ist die Ausweisung von zusätzlichen 80 Park- und Stellplätzen vorgesehen. Des Weiteren ist hier auf einem 3.000 m<sup>2</sup> großen, bisher unbebauten und als Parkplatz befestigten Areal die Errichtung eines Speicherhauses für Energiegewinnung und -speicherung aus Solarpanels vorgesehen. Hier soll auch eine Ladestation für Elektroautos entstehen. Der Boden wurde bereits verdichtet, weitere Maßnahmen haben bisher noch nicht stattgefunden.



## 6 Detailliert untersuchter Bereich (duB)

Die Abgrenzung des duB erfolgt durch Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets mit der maximalen Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Projekts.

Im Landbereich sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile unmittelbar durch Festlegungen des B-Plan Nr. 12 NEU betroffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Bewohner der Hotelanlagen, Besucher der Gastronomie, Nutzer des Sportboothafens etc. den Strandbereich aufsuchen und sich z.T. im Küstenbereich fortbewegen. Es wird angenommen, dass Einwirkungen auf die Küsten-LRT bis zum für den Besucherverkehr gesperrten Bereich der Tarnewitzer Huk im Norden und zum LRT 1230 (Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation) im Süden nicht auszuschließen sind.

Einige der auf der Tarnewitzer Huk ausgewiesenen FFH-LRT unterliegen einer hohen Dynamik, verschwinden und entstehen an anderer Stelle neu. Dies betrifft v.a. die FFH-LRT 1210, 2120 und 2160. Daher ist es sinnvoll, diese Bereiche aktuell zu beurteilen und ihre Ausweisung im Managementplan durch eine Realkartierung zu überprüfen. Dies wurde im September 2019 durch das IfAÖ vorgenommen. Weil die zu betrachtenden Bereiche im für den Zugang gesperrten Gebiet liegen, war für das Betreten eine Sondergenehmigung durch die uNB erforderlich.

Seeseitig haben akustische Störreize (Schall) während der Betriebsphase (Freizeitlärm) die größte Reichweite. Diese können sich vor allem auf die Anwesenheit von Robben (Seehund und Kegelrobbe) auswirken.

## 6.1 Lebensraumtypen gemäß FFH-RL, Anh. I

In Abbildung 4 ist das Vorkommen der FFH-LRT im Planungsgebiet auf Grundlage des Managementplanes dargestellt. Seeseitig kommen die marinen FFH-LRT „Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“ (EU-Code 1110), „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ (EU-Code 1140) und „Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)“ (EU-Code 1160) vor. Landseitig kommen die FFH-LRT der Küste „Einjährige Spülsäume“ (EU-Code 1210), „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation“ (EU-Code 1230), „Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)“ (EU-Code 1330), „Primärdünen“ (EU-Code 2110), „Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)“ (EU-Code 2120) und „Dünen mit *Hippophae rhamnoides*“ (EU-Code 2160) vor.

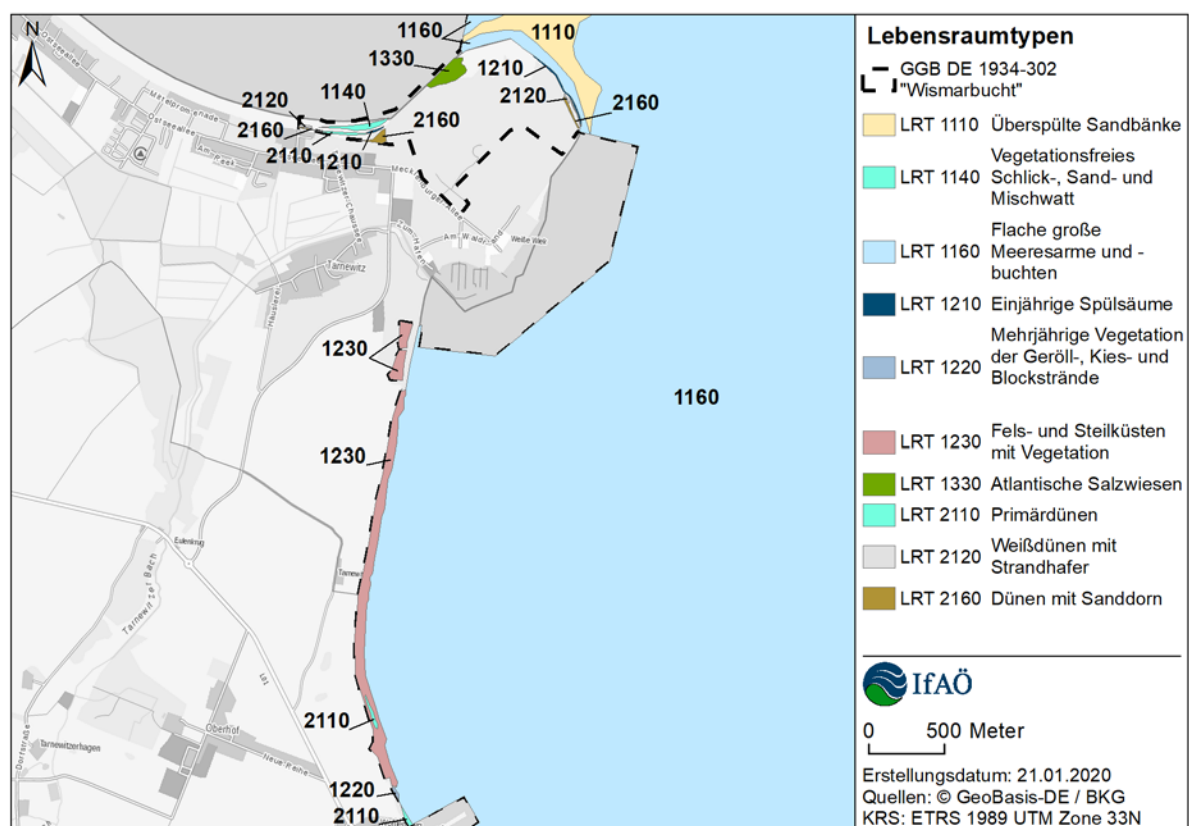
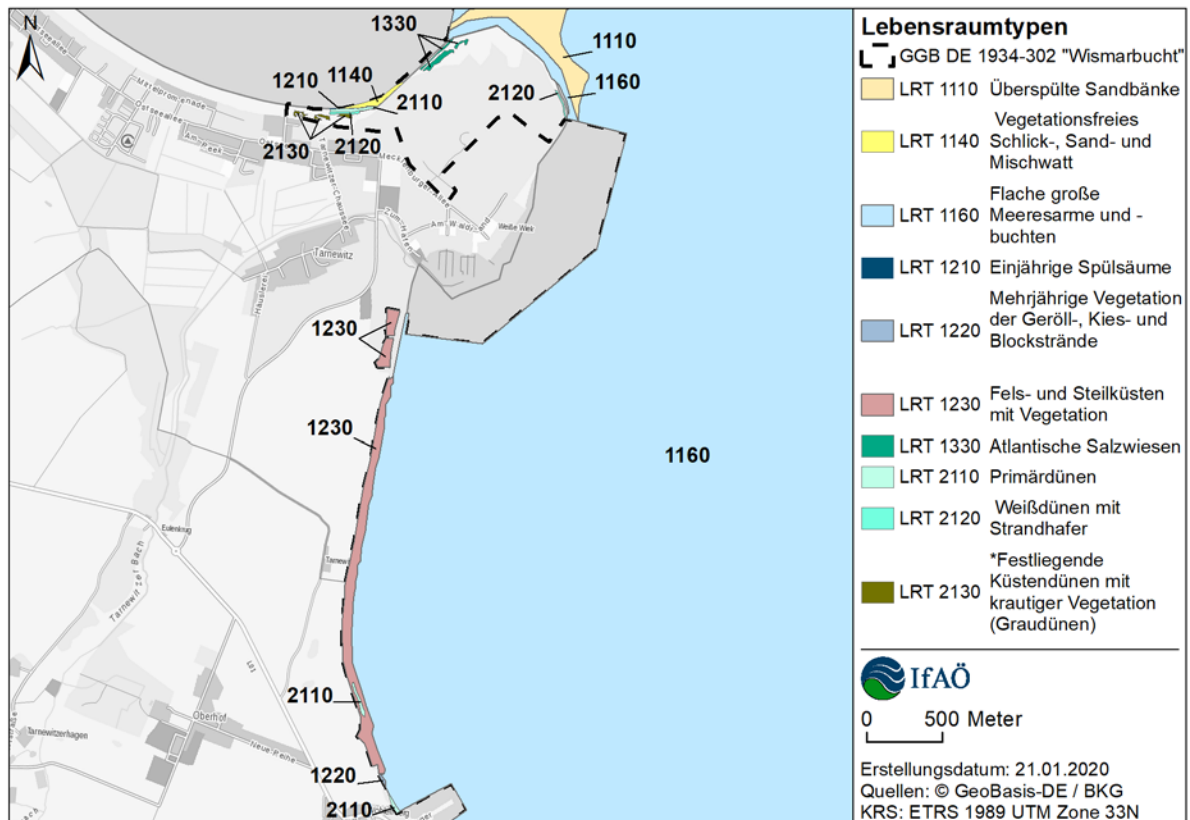


Abb. 4: Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen im Umfeld des Planungsgebiets (Datengrundlage: Managementplan, Karte 2a, UM M-V 2006)

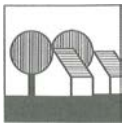
Im September 2019 wurde die Ausweisung der FFH-LRT im Managementplan „Wismarbucht“ durch eigene Kartierung überprüft. Die Erfassung/ Überprüfung erfolgte nach den Vorgaben der Kartieranleitung LUNG (2011) für marine FFH-LRT sowie LUNG (2013) für terrestrische FFH-LRT. Bei der Überprüfung und Ausweisung der terrestrischen LRT wurden die LRT-Streckbriefe des LUNG zur näheren Spezifikation der LRT herangezogen ([http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz\\_portal/ffh\\_lrt.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm)).



**Abb. 5: Aktuell nachgewiesene FFH-Lebensraumtypen im Umfeld des Planungsgebiets**

Es konnten nahezu alle im MAP ausgewiesenen FFH-LRT bestätigt werden. Lediglich der LRT 2160 „Dünen mit *Hippophae rhamnoides*“ ist nicht vorhanden. Wohl befinden sich Sanddorngebüsche in den betreffenden Gebieten, jedoch keine Dünen. Die Gesamtcharakteristik des LRT ist nicht erfüllt, es handelte sich vermutlich schon bei Erstellung des MAP um eine Fehlausweisung. Die LRT „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ (EU-Code 1140), „Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritima*)“ (EU-Code 1330) und „Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)“ (EU-Code 2120) sind nach wie vor mit etwa gleicher Ausdehnung vorhanden. Lediglich der Bereich der Salzwiesen ist verkleinert und fragmentiert. Bei den LRT „Einjährige Spülsäume“ (EU-Code 1210) und „Primärdünen“ (EU-Code 2110) handelt es sich natürlicher Weise um in ihrer Lokalisation und Ausdehnung veränderliche Lebensräume. Sie wurden in Bereichen nachgewiesen die auch im MAP ausgewiesen sind. Südlich der Marina Boltenhagen entlang der Küste bis zum Anleger Hohen Wieschendorf wurden keine Veränderungen der LRT festgestellt. Über weite Teile wird dieser Bereich vom LRT „Atlantik-Felsküsten und





Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation“ (EU-Code 1230) dominiert. Neu hinzugekommen ist der LRT 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) im nordwestlichsten Bereich des Untersuchungsgebiets. Tabelle 6 zeigt die Lebensraumtypen im Umfeld des Planungsgebietes.

**Tab. 6: Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich (duB)**

| EU-Code                  | Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie                          |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <b>Marine FFH-LRT</b>    |                                                                           |
| 1110                     | Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser        |
| 1140                     | Vegetationsfreies Schlick-, Sand- Mischwatten                             |
| 1160                     | Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) |
| <b>FFH-LRT der Küste</b> |                                                                           |
| 1210                     | Einjährige Spülsäume                                                      |
| 1230                     | Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation       |
| 1330                     | Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i> )       |
| 2110                     | Primärdünen                                                               |
| 2120                     | Weißdünen mit Strandhafer ( <i>Ammophila arenaria</i> )                   |
| 2130                     | Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)             |

Nachfolgend werden die im Umfeld des Planungsgebietes vorkommenden FFH-LRT genauer betrachtet und die Definitionen, die zur Charakterisierung der FFH-LRT dienen, sowie mögliche Gefährdungen wiedergegeben (vgl. Managementplan, UM M-V 2006). Der SDB weist nach einem dreistufigen System für die im Planungsgebiet vorkommenden FFH-LRT einen überwiegend günstigen Erhaltungszustand (Kategorie B) aus.

#### **Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (FFH-LRT 1110)**

Sandbänke sind Erhebungen des Meeresgrundes im Sublitoral, die bis dicht unter die Meeresoberfläche reichen können, aber bei Niedrigwasser nicht frei fallen. Sie sind vegetationsfrei oder haben eine spärliche Makrophytenvegetation (z. B. *Zosteretum marinae*).

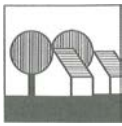
Gefährdungen gehen von fischereilicher Nutzung, Sandabbau und Schifffahrt aus. Auch Schadstoff- und Nährstoffeinträge gefährden den Lebensraumtyp (<https://www.bfn.de>).

Dieser Lebensraum kommt in küstennahen flachen Bereichen von Nord- und Ostsee vor. In Mecklenburg-Vorpommern finden sich typische Ausbildungen am Freesendorfer und Peenemünder Haken sowie am Darßer Ort, etwas weiter von der Küste entfernt die Prerowbank und die Oderbank (LUNG, MV). Die Sandbank Lieps bildet weiträume Bereiche dieses LRT zwischen Boltenhagen- und Wismarbucht nordöstlich der Tarnewitzer Huk.

#### **Vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatten (FFH-LRT 1140)**

Es handelt sich um regelmäßig bei Niedrigwasser trockenfallende Wattflächen mit Sand-, Schlick- oder Mischsubstraten. Sie sind vegetationsfrei oder vegetationsarm (z. B. mit





Seegras) und haben eine artenreiche Bodenfauna. Daher stellt das Watt für eine Reihe mariner Fischarten den Lebensraum für ihre Jugendstadien dar. Es ist ein wichtiger Nahrungsplatz von Wasservögeln mit besonderer Bedeutung für Zugvögel im Zusammenhang mit Mauser, Rast und Überwinterung.

Hauptgefährdungsfaktoren sind Eindeichungen, Schad- und Nährstoffeintrag, Grundschleppnetz- und Muschelfischerei, Ölförderung, Schifffahrt, Tourismus und z. T. auch die militärische Nutzung.

In Deutschland ist der Lebensraumtyp großflächig an der Nordseeküste und den Inseln als Tidenwatt (bei Ebbe freifallend) ausgebildet (Wattenmeernationalparke). Kleinere Bestände kommen an der Ostseeküste als Windwatt (bei ablandigem Wind freifallende Flächen) vor, z. B. in der Wismarbucht (<https://www.bfn.de>).

Der LRT findet sich nördlich des Planungsgebiets auf der Nordseite der Tarnewitzer Huk im für den Zutritt gesperrten Bereich.

### **Flache große Meeresarme und -buchten (FFH-LRT 1160)**

Flache große Meeresarme und -buchten mit ihren Flachwasserzonen zeichnen sich je nach Gebiet durch unterschiedliche Substrate und vegetationsfreie oder mit Seegraswiesen bedeckte Meeresböden aus (nach Monitoring-Kennblatt FFH-LRT 2007).

Gefährdungen der flachen Meeresbuchten entstehen v. a. durch Schad- und Nährstoffeintrag, Fischerei, Ölförderung, Schifffahrt, Tourismus, militärische Nutzung, Offshore-Windenergieanlagen oder marine Sand- und Kiesgewinnung (<https://www.bfn.de>).

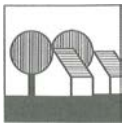
Als flache große Meeresarme und -buchten mit gutem Wasseraustausch zur vorgelagerten Ostsee (Mecklenburger Bucht, Pommersche Bucht) wurden die Wismarbucht, der Greifswalder Bodden und der Strelasund mit Kubitzer und Schaproder Bodden sowie Libben identifiziert (LUNG, MV). Der gesamte Offenwasserbereich vor der Küste des Planungsgebiets (Wismarbucht mit Ausnahme der Sandbänke) ist diesem LRT zuzuordnen.

### **Einjährige Spülsäume (FFH-LRT 1210)**

Dieser LRT beschreibt von einjährigen Pflanzen besiedelte junge Spülsäume mit Meersenf-Gesellschaften (*Cakiletea maritima*) auf angeschwemmtem organischem Material der Hochfluten und auf mit organischem Material angereichertem Kies. Meist handelt es sich um schmale lineare Lebensräume, seltener auf Sandplaten auch um flächige Ausbildungen.

Gefährdungen des LRT bestehen durch Eindeichungen, Wasserbelastung und v. a. durch Tritt und das Beräumen von Stränden (<https://www.bfn.de>).

Einjährige Spülsäume sind an der deutschen Nordseeküste und auf den Inseln an Sandstränden weit verbreitet, sofern nicht zu starker Badebetrieb erfolgt. An der Ostseeküste kommen einjährige Spülsäume kleinflächiger aber weit verbreitet vor, potenziell entlang der gesamten Ostseeküste sowie an den Boddenküsten und in Buchten an naturnahen Stränden mit geringem Störungsgrad vor. Aktuelle Verbreitungsschwerpunkte liegen auch



in der Wismarbucht (LUNG, MV). Im Umfeld des Planungsgebiets kommt dieser FFH-LRT auf der Tarnewitzer Huk im für den Zutritt gesperrten Bereich vor.

### **Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation (FFH-LRT 1230)**

Dieser LRT beschreibt Fels- und Steilküstenkomplexe des Atlantiks, der Nord- und Ostseeküsten mit mindestens teilweisem Bewuchs Höherer Pflanzen. Da es sich um einen dynamischen Lebensraum handelt, ist der Gesamtkomplex des Steilabfalls einschließlich eines min. 100 m breiten Schutzstreifens oberhalb der Abbruchkante einzubeziehen.

Steilküsten sind v. a. durch Küstenverbau und Eindeichungen gefährdet, weiterhin auch durch Freizeitnutzung und intensive landwirtschaftliche Nutzung an Moränensteilküsten bis an die Abbruchkante (<https://www.bfn.de>).

Moränen-Steilküsten sind eine typische Küstenform in Mecklenburg-Vorpommern. Ein wichtiges Vorkommen befindet sich in der Wismarbucht (LUNG, MV). Der LRT findet sich südlich des Planungsbereichs entlang der Küste bis Wohlenberg.

### **Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) (FFH-LRT 1330)**

Zum Lebensraumtyp gehört das gesamte natürliche oder beweidete Salzgrünland der deutschen Küsten mit weitgehend geschlossener Vegetationsdecke. Häufig finden sich Abfolgen von Andelrasen (untere Salzwiese) zu höher gelegenen Beständen wie Rot-schwinkel-, Bottenbinsenrasen und Strandwermutgestrüpp. Kennzeichnend für den Standort ist der wechselnde Salzgehalt. An der Ostsee tritt Salzgrünland u.a. auch auf Torfsubstraten ("Küstenüberflutungsmoore") auf und ist hier sekundär durch Beweidung aus Brackwasserröhricht etc. entstanden.

Salzgrünland ist vor allem durch Eutrophierung und Schadstoffeinträge gefährdet. Weitere Gefährdungsfaktoren sind u.a. Küstenverbau und Tourismus (<https://www.bfn.de>).

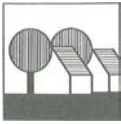
An der Ostseeküste tritt der Lebensraumtyp kleinflächig z. B. in der Wismarbucht oder an der Darß-Zingster Boddenkette auf. Der LRT findet sich nördlich des Planungsgebiets auf der Nordseite der Tarnewitzer Huk im für den Zutritt gesperrten Bereich.

### **Primärdünen (FFH-LRT 2110)**

Primär- oder Vordünen sind die Pionierstadien der Dünenbildung an sandigen Anlandungsküsten. Sie werden von wenigen Pflanzenarten wie z. B. Strandroggen oder Strandquecke gebildet und können rund einen Meter Höhe erreichen. Ihr Standort ist durch Salzwassereinfluss im Wurzelraum und frisch angeschwemmte Sande geprägt.

Vordünen sind v. a. durch Eindeichungen und Küstenverbau gefährdet. An Badestränden sind Strandberäumung, Tourismus (z. B. für empfindliche Bodenbrüter) und Tritt wesentliche Gefährdungsfaktoren, da sich Vordünen im Strandbereich bilden (<https://www.bfn.de>).

An der Festlandsküste von Nord- und Ostsee sind die Bestände oft nur noch kleinflächig vorhanden oder beeinträchtigt. Vordünen sind häufig mit Spülsäumen verzahnt. Der LRT



findet sich nördlich des Planungsgebiets auf der Tarnewitzer Huk im für den Zutritt gesperrten Bereich.

### **Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*) (FFH-LRT 2120)**

Es handelt sich bei diesem LRT um von Strandhafer (*Ammophila arenaria* und x *Ammocalamagrostis baltica*) dominierte, bis mehrere Meter hohe Weißdünen an den Atlantik-, Nord- und Ostseeküsten. Charakteristisch sind meist hohe Sandzufuhr, beginnende Aus-süßung des Bodens und Grundwasserunabhängigkeit.

Weißdünen sind v. a. durch Eindeichungen, Küstenverbau und Küstenschutzmaßnahmen (z. B. Faschinen) gefährdet. Empfindliche Pflanzenarten wie die Stranddistel vertragen keinen Tritt und fallen bei touristischer Nutzung schnell aus.

Weißdünenketten haben in Deutschland ihren Schwerpunkt an sandigen Küstenbereichen der Nordseeküste und -inseln. An der Ostseeküste treten Sanddünen oft nur kleinflächig auf (<https://www.bfn.de>). In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Lebensraumtyp regelmäßig im Bereich der Anlandungsküsten vor, kleinflächig jedoch auch entlang der übrigen Ostsee- und Boddenstrände. Größere Vorkommen sind auf großen Dünenkomplexen mit aktiver Anlandungsdynamik zu finden, z.B. Kieler Ort, Halbinsel Wustrow (LUNG, MV). Der LRT findet sich kleinräumig nördlich der Planungsfläche auf der Tarnewitzer Huk. Der Zugang zu diesem Bereich ist untersagt.

### **Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (FFH-LRT 2130)**

Graudünen sind ältere Dünen mit weitgehend festliegendem Sand und beginnender Humusbildung, die meist unmittelbar landseitig an die vorgelagerte Weißdünenkette anschließen. Je nach Kalkgehalt und Restsandzufuhr sind Silbergrasrasen, Kleinschmielenrasen, stellenweise auch flechten- und moosreiche Ausbildungen möglich.

Graudünen sind, wie die Weißdünen aus denen sie entstehen, v. a. durch Eindeichungen, Küstenverbau und Küstenschutzmaßnahmen gefährdet. Weitere Gefährdungen bestehen durch touristische Nutzung (Trittschäden) sowie durch eingeschleppte Arten (Pflanzung und spontane Ausbreitung der Kartoffelrose).

Graudünen haben ihren Schwerpunkt in Deutschland an der Nordseeküste. An der Ostseeküste findet man sie auf dem Darß und auf Hiddensee (<https://www.bfn.de>). Kleinräumig findet man sie auch in der Wismarbucht, im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes wurden sie bei den Kartierungen im September 2019 neu nachgewiesen.

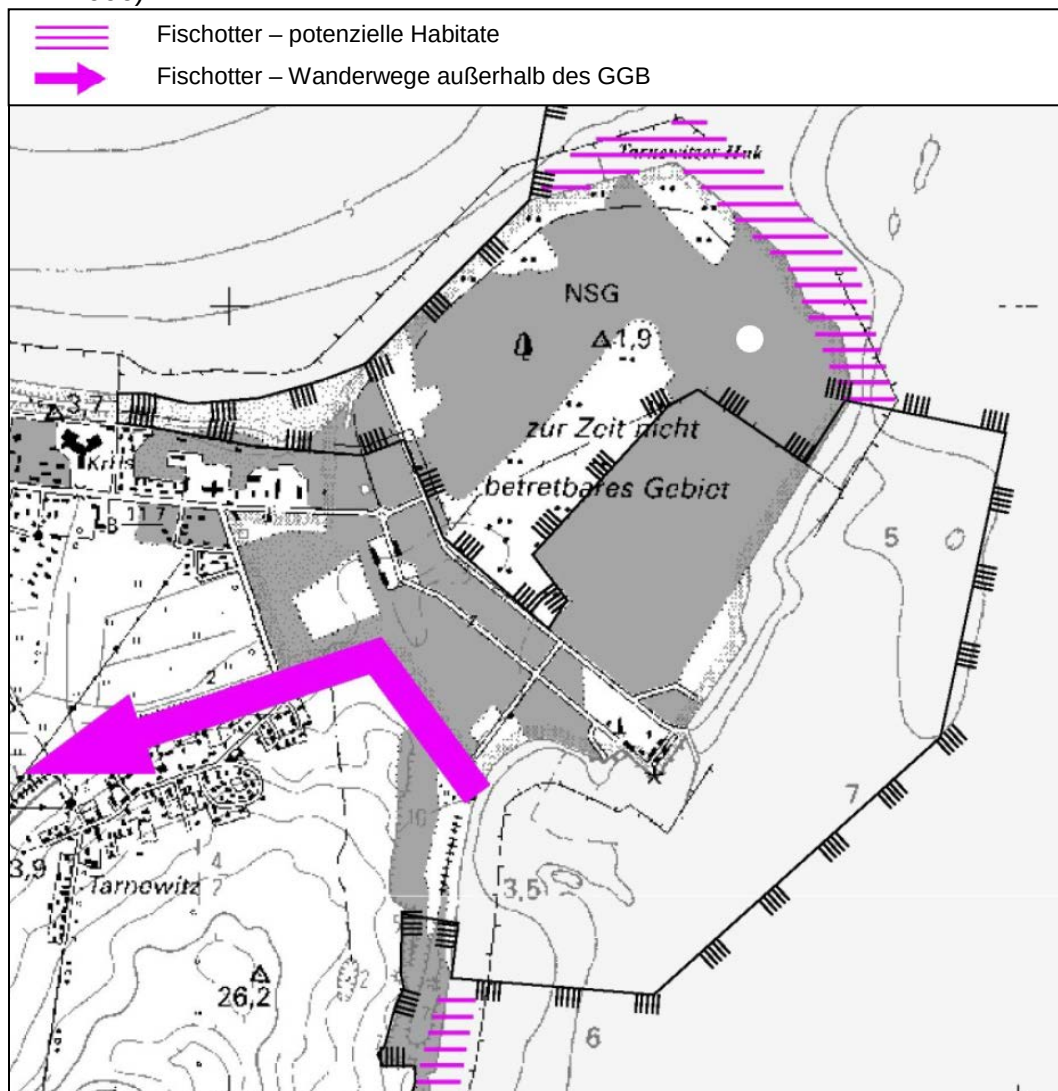
## 6.2 Arten gemäß FFH-RL, Anh. II

Der SDB weist folgende Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als maßgebliche Bestandteile des GGB „Wismarbucht“ aus:

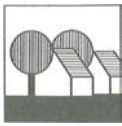
**Tab. 7: Maßgebliche Gebietsbestandteile - Arten gemäß Anh. II FFH-RL**

| EU-Code | Artname                                               |
|---------|-------------------------------------------------------|
| 1014    | Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )   |
| 1095    | Meerneunaue ( <i>Petromyzon marinus</i> )             |
| 1099    | Flussneunaue ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )          |
| 1106    | Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )             |
| 1166    | Nördlicher Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )     |
| 1351    | Gewöhnlicher Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> ) |
| 1355    | Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )                     |
| 1364    | Kegelrobbe ( <i>Halichoerus grypus</i> )              |
| 1365    | Seehund ( <i>Phoca vitulina</i> )                     |

Abbildung 6 stellt die Habitate dieser Arten im Umfeld des Planungsgebiets dar (MAP, UM M-V 2006).



**Abb. 6: Habitate der Arten nach Anhang II in der Umgebung des Planungsgebiets (Managementplan, Karte 2b, UM M-V 2006)**



Nachfolgend werden die Lebensraumsansprüche und das potenzielle Vorkommen der Arten als maßgebliche Bestandteile des GGB im duB erläutert.

#### **Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*, FFH-Code 1014)**

Vorkommen der Schmalen Windelschnecke sind in der Umgebung des Planungsgebietes nicht nachgewiesen. Geeignete Lebensraumbedingungen wären jedoch auf der Tarnewitzer Huk gegeben. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich am östlichen Rand des Hohen Wieschendorf Huk (kleines Vorkommen) sowie am Süd-Westrand der Härrwisch (großes Vorkommen) (Managementplan, UM M-V 2006). Die Erhaltungsziele für die Schmale Windelschnecke bestehen im Erhalt der Feucht- und Nasswiesen mit Kleinseggen sowie der Bestände in sonstigen Küstenlebensräumen und Kopfweiden. Insgesamt sind für das GGB sieben Vorkommen bekannt. Aufgrund ihres Fehlens im Planungsgebiet wird die Schmale Windelschnecke nachfolgend nicht weiter betrachtet.

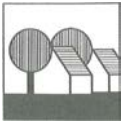
#### **Meerneunaue (*Petromyzon marinus*, FFH-Code 1095)**

Meerneunaugen leben in küstennahen Zonen, in und vor den Mündungen der großen Flüsse. Die laichreifen Tiere, die bis zu 1 m lang werden können, wandern im Frühjahr (März bis Juni) aus dem Meer in die Flüsse, um an sandig-kiesigen mäßig durchströmten Stellen oder strömungsberuhigten Buchten ihren Laich abzulegen. Nach dem Laichen sterben die Adulten, die Larven leben 2 - 5 Jahre im Süßwasser. Nach der Metamorphose wandern die Jungtiere ins Meer und bleiben dort etwa 3 - 4 Jahre. Sie ernähren sich ektoparasitisch an und von Fischen. Der Bestand der Meerneunaugen ist durch Wasserbaumaßnahmen sowie durch Gewässerverschmutzung, insbesondere Eutrophierung, stark rückläufig. Für das Meerneunaue stellen nur gering belastete Gewässersysteme, die nicht oder nur in geringem Maße wasserbaulich beeinträchtigt sind, maßgebliche Bestandteile dar. Die Bestandsdichte im Ostseeraum ist äußerst gering.

Laut Managementplan gibt es keinen bekannten Laichplatz mehr in Mecklenburg-Vorpommern und die Art ist nur im Küstenbereich gelegentlich gemeldet worden. Das Meerneunaue ist als sehr selten vorkommend für die Wismarbucht anzugeben (SCHRÖDER 1995, WALTER 1997). Es gibt nur wenige Nachweise (Juli 1989 ein 94 cm langes Meerneunaue in einem Aalkorb in der Kroy (WALTER 1997), versprengte Einzelnachweise von Tauchern, Fischern und Anglern. 1999 konnte ein Exemplar im Wallensteingraben am Mühlenteichwehr in Wismar beobachtet werden (VOIGT mdl.) (PLANCO & SALIX 2004). Ein äußerst seltenes und sporadisches Vorkommen in der Nähe des Planungsgebiets ist potenziell möglich (Wander- und Nahrungsgebiet).

#### **Flussneunaue (*Lampetra fluviatilis*, FFH-Code 1099)**

Das Flussneunaue kommt in der Wismarbucht ebenfalls sehr selten vor. Nach WALTER (1997) wurde im Juni 1980 und im April 1997 je ein Einzelexemplar dieser Art gefangen. Diese Art ist laut PETERSEN et al. (2003) in den Küstengewässern der Ostsee verbreitet. Die Laichzeit liegt im Frühjahr, laut WATERSTRAAT & KRAPPE (2000) im Peenegebiet noch bis Anfang Mai. Flussneunaugen konnten zwar mehrfach im Hellbach nachgewiesen, aber noch nicht beim Laichen beobachtet werden. Ein gelegentliches Vorkommen wird für den Planungsraum potenziell angenommen (Wander- und Nahrungsgebiet).

**Atlantischer Lachs (*Salmo salar*, FFH-Code 1106)**

Der Lachs ist nach Anhang II der FFH-Richtlinie nur im Süßwasser relevant. Da keine Süßwasserlebensräume (Fließgewässer) innerhalb der Schutzgebietsgrenzen von den Projektwirkungen erreicht werden, wird der Lachs nachfolgend nicht weiter betrachtet.

**Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*, FFH-Code 1166)**

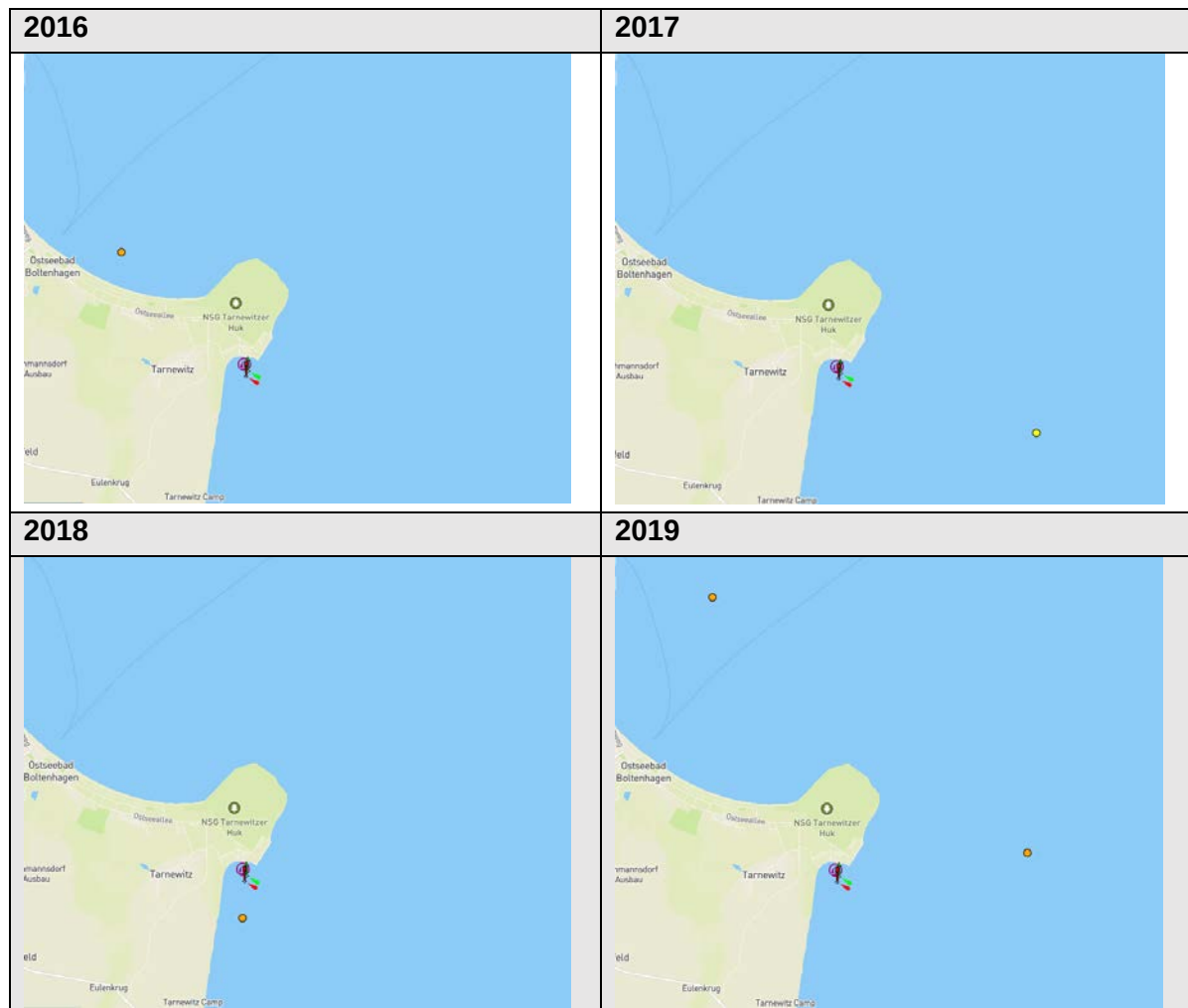
Vorkommen des Kammolchs sind in der Umgebung des Planungsgebietes nicht nachgewiesen. Im Managementplan sind nur Vorkommen auf der Halbinsel Wustrow angegeben (UM M-V 2006, Karte 2b). Aufgrund seines Fehlens im Planungsgebiet wird der Kammolch nachfolgend nicht weiter betrachtet.

**Gewöhnlicher Schweinswal (*Phocoena phocoena*, FFH-Code 1351)**

Die Wismarbucht gehört offenbar nicht zum hauptsächlichen Siedlungsgebiet des Gewöhnlichen Schweinswals und wird nur gelegentlich aufgesucht. Die Untiefen westlich der Insel Poel können jedoch als potenziell bevorzugte Habitate eingestuft werden (UM M-V 2006).

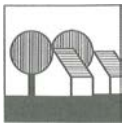


Der Managementplan (Stand 2006) verfügt über keine Daten zu Vorkommen des Gewöhnlichen Schweinswals in der Wismarbucht. Die Sichtungskarten des Deutschen Meeresmuseums, Stralsund (DMM) weisen hier inzwischen jedoch alljährlich Schweinswale, vereinzelt auch im Umfeld des Planungsbereichs aus. Das DMM sammelt seit 2012 Daten über Zufallssichtungen und Totfunde und stellt diese in einer interaktiven Karte zur Verfügung. Abbildung 7 zeigt die an das DMM gemeldeten Schweinswalsichtungen von 2016 bis 2019.



**Abb. 7: An das DMM gemeldete Sichtungen des Gewöhnlichen Schweinswals (*Phocoena phocoena*) im Umfeld des Planungsgebietes 2016 – 2019 (Sichtungskarten des DMM)**





Schweinswale werden in der Wismarbucht inzwischen relativ häufig beobachtet, im direkten Umfeld des Planungsgebietes sind Sichtungen jedoch immer noch selten. Schweinswale wurden seit 2016 in der Boltenhagenbucht und der Wohlenberger Wiek gemeldet. Im Juli 2018 kamen vier Tiere der Küste vor Tarnewitz sehr nahe. Tab. 10 gibt einen Überblick über die beim DMM gemeldeten Sichtungen:

**Tab. 8: An das DMM gemeldete Sichtungen des Gewöhnlichen Schweinswals (*Phocoena phocoena*) im Umfeld des Planungsgebiets 2016 – 2019 (Quelle: Stiftung Deutsches Meeresmuseum)**

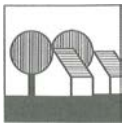
| Datum                           | Anzahl Tiere | Ort                                        |
|---------------------------------|--------------|--------------------------------------------|
| <b>2016</b>                     |              |                                            |
| 28.07.                          | 3 (2ad/1juv) | Boltenhagen Bucht                          |
| <b>2017</b>                     |              |                                            |
| 19.06.                          | 1            | Wohlenberger Wiek                          |
| <b>2018</b>                     |              |                                            |
| 15.07.                          | 4            | Wohlenberger Wiek, küstennah bei Tarnewitz |
| <b>2019 (vorläufiger Stand)</b> |              |                                            |
| 01.08.                          | 3 (2ad/1juv) | Äußere Boltenhagen Bucht                   |
| 03.08.                          | 2            | Äußere Wohlenberger Wiek                   |

**Das Artvorkommen des Gewöhnlichen Schweinswals im GGB „Wismarbucht“ wird laut Managementplan als nicht signifikant eingestuft. Verpflichtende Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen sind nicht erforderlich (UM M-V, 2006). Aus diesem Grund entfällt eine Berücksichtigung als Zielart.**

#### **Fischotter (*Lutra lutra*, FFH-Code 1355)**

Der Fischotter lebt bevorzugt an flachen, fischreichen fließenden oder stehenden klaren Gewässern mit zugewachsenen Ufern und Überschwemmungsebenen. Von besonderer Bedeutung für das Vorkommen der Art sind ungestörte Teilbereiche und reich strukturierte Gewässerabschnitte. Die Art ist in Mitteleuropa vorwiegend nachtaktiv. Die Reviergröße der Einzeltiere beträgt bis zu 15 km Fließgewässerstrecke. Je nach Biotopausstattung und Nahrungsverfügbarkeit kann der Fischotter große Strecken bei Wanderungen zurücklegen, die nach der AGSSLMV (2004) bis zu 30 km betragen können.

Laut Managementplan befinden sich potenzielle Fischotterhabitate sowohl nördlich des Planungsgebiets auf der Tarnewitzer Huk, als auch südlich entlang des gesamten Küstenbereichs bis Wohlenberg. Zudem befindet sich ein Wanderweg aus dem GGB hinaus entlang des Tarnewitzer Baches (siehe auch Abb. 6).



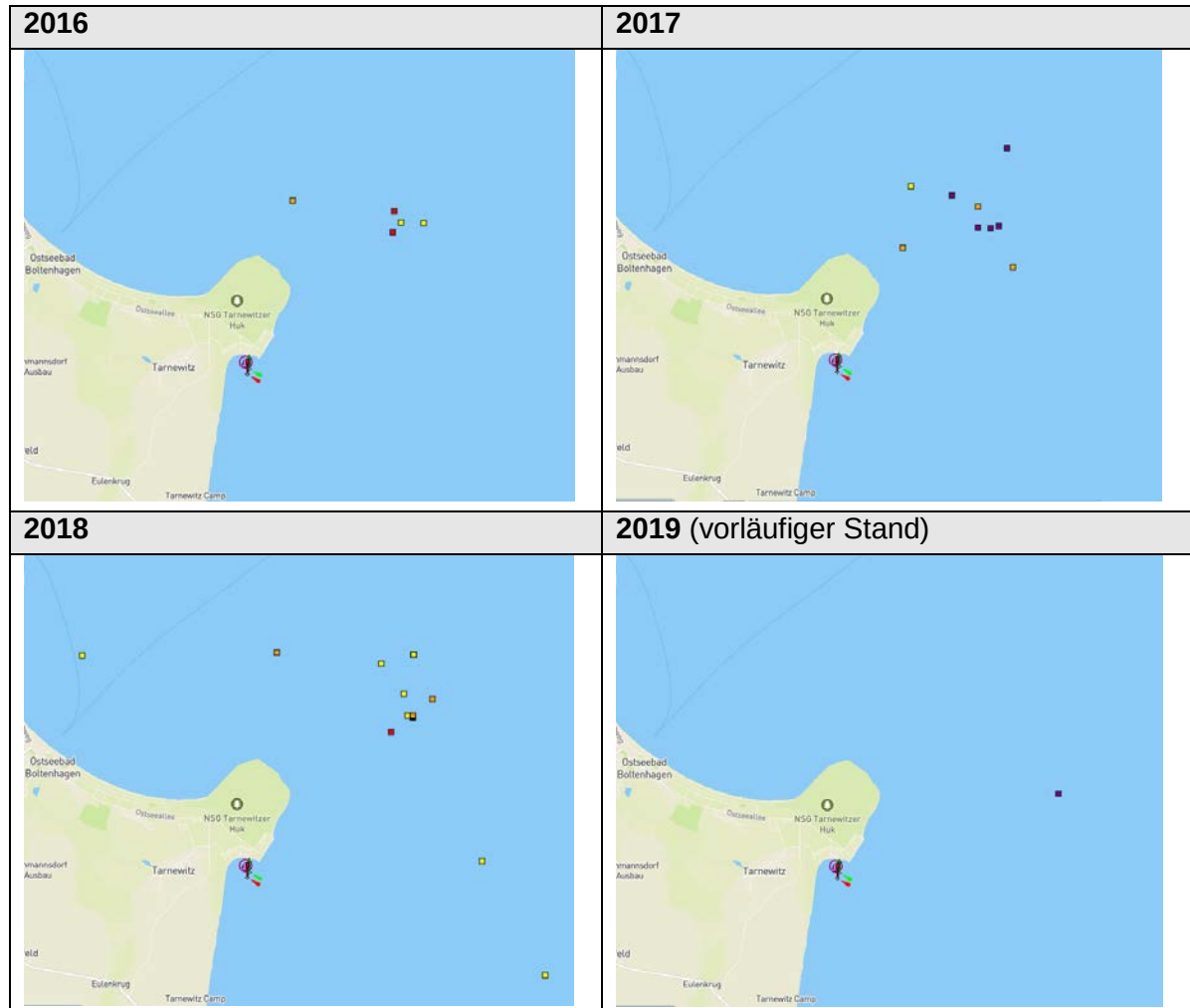
### **Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*, FFH-Code 1364)**

Kegelrobben wurden an der deutschen Ostseeküste in den 1920er Jahren ausgerottet. Bis zum Jahre 2000 kam es entlang der Küste Mecklenburg-Vorpommerns immer wieder zu regelmäßigen Beobachtungen und Zufallsfunden. Von den am Deutschen Meeresmuseum in Stralsund registrierten 39 Totfunden und 103 Lebendbeobachtungen zwischen 1951 und 2000 stammen jeweils zwei Drittel aus dem Bereich zwischen dem Gellen an der Südspitze von Hiddensee und der deutsch-polnischen Grenze auf Usedom, die Wismarbucht war für diese Art lange Zeit von untergeordneter Bedeutung (HARDER & SCHULZE 1997).

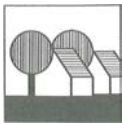
Bis 1990 gelangen in der Wismarbucht nur zwölf Kegelrobbennachweise. Im Gegensatz zu Seehunden handelte es sich dabei immer um Einzelsichtungen, die auf ihren Nahrungswanderungen von Ost nach West bis an die schleswig-holsteinische Küste gelangten. Mitte der 1990er Jahren gab es nur zwei Nachweise der Kegelrobbe in der Wismarbucht (1991 Totfund und 1993 Jungtier bei Boltenhagen (HARDER & SCHULZE 1997). Gegenwärtig werden die Flachgründe der Lieps regelmäßig als Liegeplätze der Kegelrobbe genutzt (HERRMANN 2012). Einzelnachweise liegen auch vom Langenwerder und dem Kieler Ort vor (HERRMANN 2012).

Die beiden nächstgelegenen Kegelrobbenkolonien liegen in Falsterbo (SE, ca. 140 km vom Untersuchungsraum entfernt) und Rødsand (DK, ca. 40 km entfernt). Die Bestandsgröße der vier südlichsten schwedischen Kolonien in Skåne (Schonen), Småland und Gotland erreicht heute ca. 200 Tiere (HELANDER & HÄKÖNEN, <http://www.nrm.se/mg/topcons.html.en>). Allein in der gemischten Robbenkolonie von Falsterbo (Schonen) wurden 1996 50 Tiere (landgestützte Zählung) und 1998 bis zu 40 Tiere (Flugzählung) gezählt (TEILMANN & HEIDE-JÖRGENSEN 2001). Am Rødsand werfen Kegelrobben seit 2004 wieder Junge. Seit 2000 hat in der Wismarbucht die Zahl der Kegelrobbenbeobachtungen stark zugenommen. Seit 2005 halten sich ständig einige Tiere in diesem Seegebiet auf. Sie nutzen dieselben Liegeplätze wie die Seehunde (DMM/LUNG MV unveröff. Daten).

Der Managementplan zeigt keine Vorkommen der Kegelrobbe im Umfeld des Planungsgebietes. Jedoch die Sichtungskarten des DMM weisen alljährlich Kegelrobben auch im Umfeld des Planungsbereichs aus. Abbildung 8 zeigt die an das DMM gemeldeten Kegelrobbensichtungen von 2016 bis 2019.



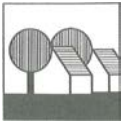
**Abb. 8: An das DMM gemeldete Sichtungen der Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) im Umfeld des Planungsgebietes 2016 – 2019 (Sichtungskarten des DMM)**



Die gemeldeten Sichtungen zeigen eine häufige Frequentierung der Lieps. Vereinzelt wurden Kegelrobben auch in der Boltenhagen Bucht und der Wohlenberger Wiek gesichtet. Tab. 9 gibt einen Überblick über die beim DMM gemeldeten Kegelrobbensichtungen:

**Tab. 9: An das DMM gemeldete Sichtungen der Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) im Umfeld des Planungsgebiets 2016 – 2019 (Quelle: Stiftung Deutsches Meeresmuseum)**

| Datum                           | Anzahl Tiere   | Ort                                            |
|---------------------------------|----------------|------------------------------------------------|
| <b>2016</b>                     |                |                                                |
| 12.03.                          | 1              | Lieps                                          |
| 03.04.                          | 2              | Lieps nördl. Tarnewitzer Huk                   |
| 04.06.                          | 1              | Lieps                                          |
| 17.07.                          | 9              | Lieps                                          |
| 19.07.                          | 10             | Lieps                                          |
| <b>2017</b>                     |                |                                                |
| 18.16.                          | 5              | Lieps nahe Tarnewitzer Huk                     |
| 18.06.                          | 2              | Südl. der Lieps                                |
| 27.07.                          | 13             | Lieps                                          |
| 01.08.                          | 15             | Lieps                                          |
| 21.09.                          | 13             | Lieps                                          |
| 22.09.                          | 1              | Lieps                                          |
| 21.10.                          | 15             | Lieps                                          |
| 23.10.                          | 4 (2ad./2juv.) | Lieps                                          |
| 24.10.                          | 15             | Lieps                                          |
| <b>2018</b>                     |                |                                                |
| 10.06.                          | 10             | Lieps                                          |
| 15.07.                          | 1              | Vor Wohlenberger Wiek                          |
| 25.07.                          | 1              | Lieps                                          |
| 25.07.                          | 3              | Westl. der Lieps                               |
| 25.07.                          | 1              | Lieps                                          |
| 28.07.                          | 1              | Boltenhagen Bucht                              |
| 01.08.                          | 1 (Totfund)    | Lieps                                          |
| 09.08.                          | 5              | Lieps                                          |
| 16.09.                          | 3              | Lieps                                          |
| 30.09.                          | 1              | Wohlenberger Wiek vor Hohen Wleschendorfer Huk |
| 15.10.                          | 1              | Lieps                                          |
| 28.12.                          | 1              | Lieps                                          |
| <b>2019 (vorläufiger Stand)</b> |                |                                                |
| 09.08.                          | 14             | Lieps                                          |

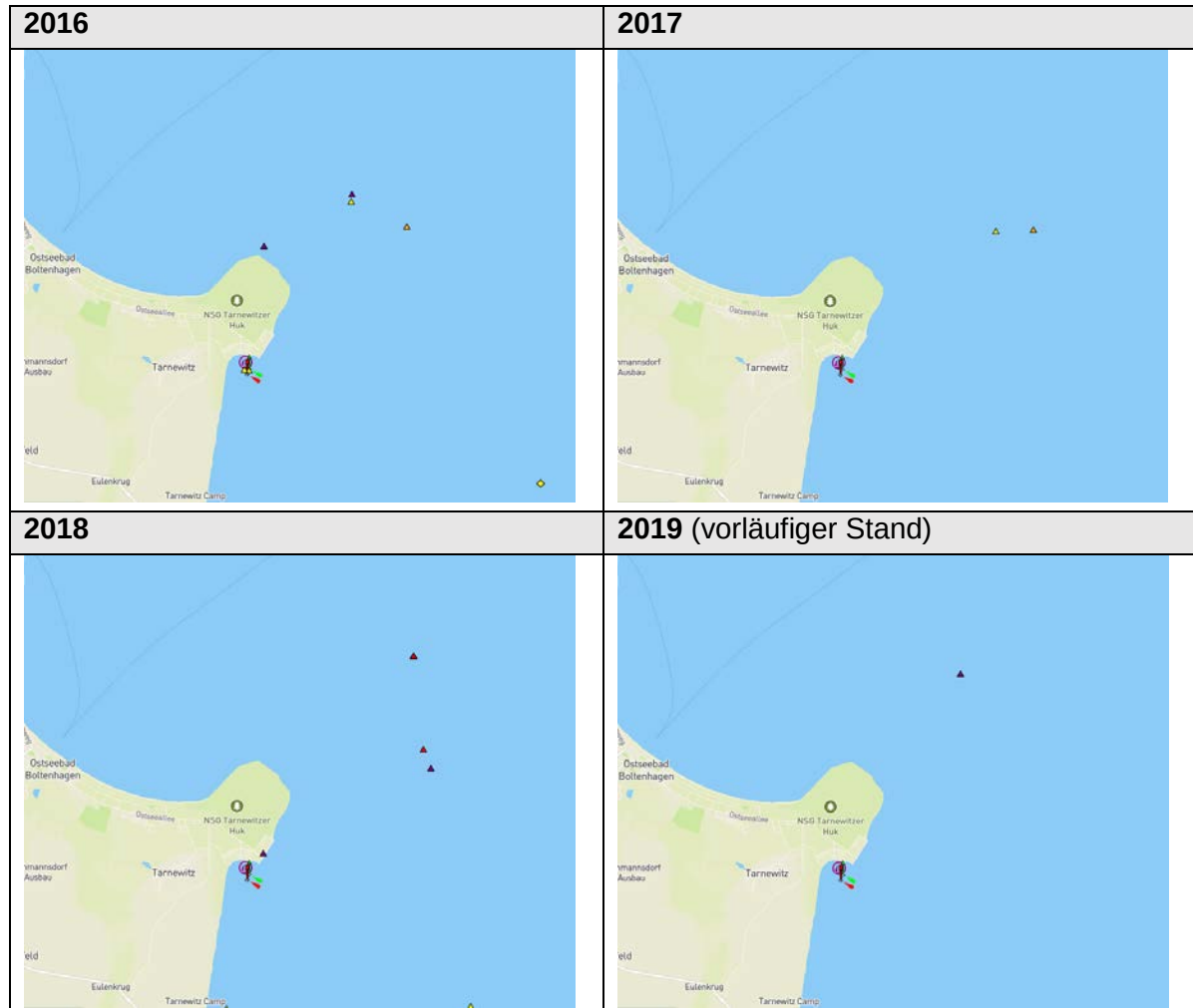


### **Seehund (*Phoca vitulina*, FFH-Code 1365)**

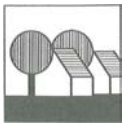
Bis zum Jahre 2000 wurden alljährlich fünf bis zehn Seehunde in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Die Zahl der Nachweise stieg auch in der deutschen Ostsee seit 1990 deutlich an (HARDER & SCHULZE 1989, 1997, DMM/LUNG MV unveröff. Daten). Ein großer Teil dieser Beobachtungen erfolgte in der inneren und äußeren Wismarbucht, die Seehunden besonders geeignete Habitate bietet (HARDER & SCHULZE 1997, HERRMANN 2012). Der Seehund war mit ca. 40 nachgewiesenen Exemplaren in der Vergangenheit die häufigste Robbenart in der Wismarbucht und im Salzhaff (HARDER & SCHULZE 1997, HERRMANN 2012). Sandbänke und Windwatten dienen als Liegeplätze, die fischreichen Gebiete der Wismarbucht gewährleiten eine günstige Nahrungsversorgung. Die positive Bestandsentwicklung auf dem Rødsand bei Gedser, Dänemark führte dazu, dass sich seit 2005 einzelne Seehunde dauerhaft in der Wismarbucht aufhalten. Zur Entwicklung eines reproduktiven Vorkommens bedarf es allerdings geeigneter Schutzmaßnahmen, die den Tieren einen ungestörten Aufenthalt zur Etablierung eines Wurfplatzes bzw. einer Kolonie ermöglichen. Besondere Beachtung sollten dabei die folgenden Gebiete erhalten, da hier die häufigsten Nachweise von Seehunden aus jüngerer Zeit zu verzeichnen sind (HARDER & SCHULZE 1997 und aktuelle Beobachtungen seit 2005):

- Hohen Wieschendorfer Huk
- Lieps
- Wohlenberger Wiek
- Boiensdorfer Werder, Kieler Ort, Insel Langenwerder
- Fauler See, Kirchsee (Insel Poel), Insel Walfisch

Der Managementplan zeigt keine Vorkommen des Seehundes im Umfeld des Planungsgebietes. Jedoch die Sichtungskarten des Deutschen Meeresmuseums, Stralsund (DMM) weisen alljährlich Seehunde auch im Umfeld des Planungsbereichs aus. Abbildung 9 zeigt die an das DMM gemeldeten Seehundsichtungen von 2016 bis 2019.



**Abb. 9: An das DMM gemeldete Sichtungen des Seehunds (*Phoca vitulina*) im Umfeld des Planungsgebietes 2016 – 2019 (Sichtungskarten des DMM)**



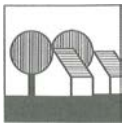
Die gemeldeten Sichtungen zeigen eine häufige Frequentierung der Lieps. Seehundnachweise sind für die Sandbänke der Lieps bekannt (HERRMANN 2012). Laut „Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg“ (LUNG 2008) ist die Lieps als Wurfplatz für Robben zu schützen. In der Marina Weiße Wiek wurde an zwei aufeinander folgenden Tagen ein Einzeltier beobachtet. An der touristisch stark genutzten Promenade nördlich der Marina wurde am Vormittag des 21. April 2018 eine Gruppe von 15 Seehunden gemeldet. Zu dieser Jahreszeit ist das Besucheraufkommen noch eher gering, die Meldung zeigt jedoch, dass die Tiere potenziell bis in diese touristisch stark genutzten Bereiche vordringen. Tabelle 10 gibt einen Überblick über die beim DMM gemeldeten Seehundsichtungen:

**Tab. 10: An das DMM gemeldete Sichtungen des Seehundes (*Phoca vitulina*) im Umfeld des Planungsgebiets 2016 – 2019 (Quelle: Stiftung Deutsches Meeresmuseum)**

| Datum                           | Anzahl Tiere | Ort                                        |
|---------------------------------|--------------|--------------------------------------------|
| <b>2016</b>                     |              |                                            |
| 03.04.                          | 15           | Ufernähe nördl. Tarnewitzer Huk            |
| 08.05.                          | 1            | Marina Weiße Wiek                          |
| 09.05.                          | 1            | Marina Weiße Wiek                          |
| 16.10.                          | 11           | Lieps                                      |
| 16.10.                          | 3 (2ad/1juv) | Lieps                                      |
| 31.10.                          | 1            | Lieps                                      |
| <b>2017</b>                     |              |                                            |
| 19.03.                          | 2            | Lieps                                      |
| 09.07.                          | 1            | Lieps                                      |
| <b>2018</b>                     |              |                                            |
| 08.04.                          | 12           | Lieps                                      |
| 15.04.                          | 8            | Lieps                                      |
| 21.04.                          | 15           | Strandabschnitt nördlich Marina Weiße Wiek |
| 20.07.                          | 1            | Wohlenberger Wiek                          |
| 31.08.                          | 1            | Ufernähe vor Tarnewitzer Camp              |
| 27.09.                          | 8            | Lieps                                      |
| <b>2019 (vorläufiger Stand)</b> |              |                                            |
| 12.02.                          | 15           | Lieps                                      |

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Planungsbereich für FFH-Arten nur eine untergeordnete Rolle spielt, da dort nur mit einem sporadischen Vorkommen oder Vorkommen in sehr geringer Bestandsdichte zu rechnen ist.**





## 7 Projektwirkungen

Die Bewertung der Verträglichkeit erfolgt auf Grundlage von § 34 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Dazu werden unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (Kapitel 7.1) die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf Grundlage der vorliegenden Planungsstände ermittelt (Kapitel 7.2) und die resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die auf die Erhaltungsziele des GGB beschriebenen (Kapitel 7.3). An die Auswirkungsprognose schließt sich unter Berücksichtigung möglicher „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“ (Kapitel 7.4) eine Beurteilung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen an. Abschließend werden mögliche Summationseffekte durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geprüft (Kapitel 7.5).

### 7.1 Vorbelastungen

#### Außerhalb GGB

##### - Bestandsgebäude

Die 2009 fertiggestellten Hotelgebäude des im darauffolgenden Jahr durch das OVG Greifswald für unwirksam erklärten B-Plan Nr. 12 wurden auf Grundlage von Baugenehmigungen errichtet, deren Wirksamkeit von der Aufhebung des B-Plans unberührt bleiben. Die Bestandsgebäude sind als legal zu betrachten und gehen als Vorbelastung in die Beurteilung ein.

##### - Touristische Nutzung

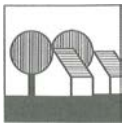
Die Wismarbucht unterliegt einer intensiven touristischen Nutzung. Auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland wirken sich touristische Aktivitäten insbesondere während der Sommermonate deutlich negativ aus. Dazu gehören Strandbesucher (inkl. Tagesgäste), Wassersportler, Angler, Radfahrer und der permanente Autoverkehr. Daher ist für den gesamten Strandbereich und dementsprechend für die FFH-LRT von hoher anthropogener Vorbelastung (Trittschäden, Nährstoffeinträge etc.) auszugehen.

#### Innerhalb GGB (FFH-LRT)

Für die duB vorkommenden FFH-LRT spielen die Strandnutzung in den Sommermonaten und der Sportbootverkehr die wesentlichste Rolle. Außerhalb der Hauptsaison kann ebenfalls von einer bestehenden, wetterabhängigen Frequentierung ausgegangen werden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen beziehen sich jedoch eher auf Beunruhigungen der Tierwelt als auf eine weitere Beeinträchtigung von FFH-LRT.

##### - Tritt

In Bezug auf das GGB bestehen für die FFH-LRT „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ (LRT 1140), „Einjährige Spülsäume“ (LRT 1210), „Atlantische Salzwiesen“ (LRT 1330), „Primärdünen“ (LRT 2110), „Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)“ (LRT 2120) und „Dünen mit *Hippophae rhamnoides*“ (LRT 2160) potenziell Vorbelastungen durch Trittschäden.



#### - **Boots- und Schiffsverkehr**

Für die FFH-LRT „Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“ (LRT 1110), „Flache große Meeresarme und -buchten“ (LRT 1160) und „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation“ (LRT 1230) bestehen potenziell Vorbelastungen durch Boots- und Schiffsverkehr.

#### **Innerhalb GGB (FFH-Arten)**

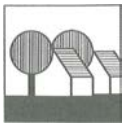
##### - **Anthropogene Störungen**

Die Weiße Wiek wird seit inzwischen über zehn Jahren touristisch genutzt. Auf Arten, die Schutz gemäß FFH-RL, Anh. II genießen, bestehen potentiell Vorbelastungen durch akustische und optische Störreize (Spaziergänger, Badegäste, Wassersportler,...).

##### - **Boots- und Schiffsverkehr**

Zum Schutz von LRT und maßgeblichen Gebietsbestandteilen (v.a. Seehund und Kegelrobbe) gilt seit 2005 die freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“, geschlossen zwischen den in der Wismarbucht aktiven Wassersport- und Angelvereinen und dem Umweltministerium.

Die Jahresberichte des Buchtrangers der „Regionalvereinigung Segeln Wismarbucht“ zum Projekt „Schutzgebietssicherung durch Dialog und aktive Information in der Wismarbucht“ und an das StALU WM (<http://www.naturschutz-wismarbucht.de/category/berichte/>) geben Aufschluss über wasserseitige Belastungen durch Sportboote, Berufsschifffahrt, Angler, Kite- und Windsurfer in der Wismarbucht. Demnach wurden 2019 acht Verstöße an der Lieps, 2018 vier Verstöße durch Annäherung mit Motorboten an die bzw. Betreten der Lieps und sechs Verletzungen des NSG Tarnewitzer Huk landseitig durch Personen und seeseitig durch Kiter bzw. Motorboote festgestellt. 2017 wurde eine Verletzung der Lieps durch ein Motorboot und 5 Verletzungen der Tarnewitzer Huk registriert. 2016 kam es zu drei registrierten Verletzungen der Lieps durch Schlauch- bzw. Motorboote und sieben Verletzungen der Tarnewitzer Huk.



## 7.2 Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Projektwirkungen

Die von einem Projekt ausgehenden Wirkungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen gegliedert und stufenweise abgeschichtet.

### Baubedingte Projektwirkungen

Baubedingte Wirkungen können sich aus den Bauarbeiten zur Erweiterung der Hotelanlagen ergeben. Mittels einer Abschichtung zu prüfen sind:

#### Veränderung von Habitatstrukturen (einschließlich Baufeld)

Für die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planinhalte wird das bestehende Straßen- und Wegenetz sowie die vorhandenen befestigten Flächen und Parkstellflächen genutzt. Es werden keine zusätzlichen Baustraßen oder Baueinrichtungsflächen benötigt. Die Planinhalte betreffen keine Teile des GGB und wirken nicht in dieses hinein. Direkte Veränderungen von Habitatstrukturen sind sicher auszuschließen.

#### Schall durch Baufahrzeuge, Maschinen

optische Störungen (Bewegungen von Baufahrzeugen, Menschen), Licht (auch Anlockungseffekte)

#### Emission von Abgas und Staub

Die geplanten Bauarbeiten finden ausschließlich auf der dem GGB abgewandten Seite im landseitigen Bereich der Ferienanlage (zweite Bebauungsreihe) statt. Potentielle Auswirkungen akustischer, optischer und feinstofflicher Art sind daher als sehr gering einzustufen und nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und –Arten hervorzurufen.

#### Freisetzung von Schadstoffen, Schwebstoffen, Sedimenten in den Wasserkörper

Die Bauarbeiten berühren den Wasserkörper der Wismarbuch nicht. Baubedingte Stoffeinträge in den Wasserkörper der Wohlenberger Wiek sind sicher auszuschließen.

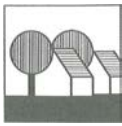
**Baubedingte Projektwirkungen des B-Plan Nr. 12 NEU auf das GGB „Wismarbuch“ sind sicher auszuschließen und bedürfen keiner weitergehenden Prüfung.**

### Anlagebedingte Projektwirkungen

Anlagebedingte Wirkungen können aus dem Bestand der geplanten Anlagen resultieren. Mittels einer Abschichtung zu prüfen sind:

#### Veränderung von Habitatstrukturen (direkte Veränderung von Biotop- / Vegetationsstrukturen)

Die Planinhalte berühren keine Flächen des GGB. Veränderungen von Habitatstrukturen durch den Bestand der Anlagen sind sicher auszuschließen.



### Trenn- Barriere-, Scheueffekte, Anlockungseffekte, Veränderung von Funktionsbeziehungen

Die geplanten Erweiterungen der Ferienanlage betreffen ausschließlich die dem GGB abgewandte Seite (zweite Bebauungsreihe). Sie werden die bestehenden Anlagen nicht in der Höhe überschreiten. Auswirkungen auf das GGB und Veränderungen von Funktionsbeziehungen sind sicher auszuschließen.

**Anlagebedingte Projektwirkungen des B-Plan Nr. 12 NEU auf das GGB „Wismarbucht“ sind sicher auszuschließen und bedürfen keiner weitergehenden Prüfung.**

### **Betriebsbedingte Projektwirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen können sich aus dem Betrieb der Anlagen ergeben. Mittels einer Abschichtung zu prüfen sind:

#### Nutzung der Hotelanlage

- Optische Reize (Licht in Gebäuden und auf Außenanlagen,...)
- Lärm- und Bewegungsreize (Freizeit- und Erholungsnutzung, sportliche Aktivitäten, Nutzung von PKW, ...)

#### Frequentierung der Küstenabschnitte

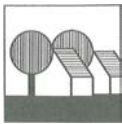
- Lärm- und Bewegungsreize (Spaziergänger, Freilauf von Hunden, Badegäste, Angler, Wassersportler, Reiter)

#### Ausdehnung ungerichteter Nutzung

- Überprägung und Zerstörung von Lebensräumen (wilde Badeplätze, Entstehung von Trampelpfaden,...)

Die Planinhalte zielen auf einen Kapazitätsausbau und eine Erhöhung des Besucheraufkommens ab. Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht von vornherein auszuschließen und bedürfen einer weitergehenden Prüfung.

**Betriebsbedingte Wirkungen des B-Plan Nr. 12 NEU auf das GGB „Wismarbucht“ sind nicht sicher auszuschließen und werden nachfolgend im Einzelnen geprüft.**



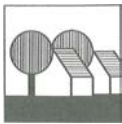
## 7.3 Auswirkungen des Projekts auf die Erhaltungsziele des GGB

### Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (FFH-RL, Anh. I)

FFH-LRT können potenziell durch die Bauarbeiten, den Bestand und den Betrieb der Anlage beeinträchtigt werden. Es muss im Einzelnen geprüft werden, ob und wie diese Beeinträchtigungen auf potenziell betroffene FFH-LRT wirken.

Tab. 11: Übersicht über die Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-LRT

| EU-Code           | Bezeichnung                                                                    | Beeinträchtigung                        |                                         |                                                             |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                   |                                                                                | baubedingt                              | anlagebedingt                           | betriebsbedingt                                             |
| Marine FFH-LRT    |                                                                                |                                         |                                         |                                                             |
| 1110              | Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser             | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Nicht sicher auszuschließen (verstärkte Nutzung der Marina) |
| 1140              | Vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatten                               | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Für Zutritt gesperrter Bereich)      |
| 1160              | Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) 1160 | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Nicht sicher auszuschließen (verstärkte Nutzung der Marina) |
| FFH-LRT der Küste |                                                                                |                                         |                                         |                                                             |
| 1210              | Einjährige Spülsäume                                                           | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Für Zutritt gesperrter Bereich)      |
| 1230              | Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation           | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Unzugänglicher Bereich)              |
| 1330              | Atlantische Salzwiesen ( <i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i> )             | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Für Zutritt gesperrter Bereich)      |
| 2110              | Primärdünen                                                                    | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Für Zutritt gesperrter Bereich)      |
| 2120              | Weißdünen mit Strandhafer ( <i>Ammophila arenaria</i> )                        | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Für Zutritt gesperrter Bereich)      |
| 2160              | Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>                                          | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Keine Berührung) | Sicher auszuschließen (Für Zutritt gesperrter Bereich)      |



### **Baubedingte Beeinträchtigungen der FFH-LRT**

Die Vorhaben des B-Plan Nr. 12 NEU beziehen sich auf die zweite Bebauungsreihe und haben keine Berührung mit Teilen des GGB. Baubedingte Wirkungen in das GGB hinein sind sicher auszuschließen. Die maßgeblichen Bestandteile nach Natura 2000-LVO M-V wie insbesondere „Besiedlung durch lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar“ werden durch baubedingte Wirkungen nicht beeinträchtigt.

### **Anlagebedingte Beeinträchtigungen der FFH-LRT**

Die Vorhaben des B-Plan Nr. 12 NEU beziehen sich auf die zweite Bebauungsreihe und haben keine Berührung mit Teilen des GGB. Anlagebedingte Wirkungen in das GGB hinein sind sicher auszuschließen. Die maßgeblichen Bestandteile nach Natura 2000-LVO M-V wie insbesondere „Besiedlung durch lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar“ werden durch anlagebedingte Wirkungen nicht beeinträchtigt.

### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der FFH-LRT**

#### Trittwirkung

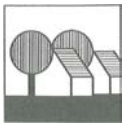
Angrenzende Strandbereiche sind zukünftig vermehrt dem Tritt der Besucher ausgesetzt. Nördlich des Projektbereichs lokalisierte FFH-LRT (1210, 1330, 2110, 2120 und 2160) sind nicht betroffen, da sie im für den Zutritt gesperrten Bereich liegen. Allerdings kommt es gelegentlich zu unerlaubten Überschreitungen der Schutzgebietsgrenze „Tarnewitzer Huk“. Eine signifikante Zunahme dieser Vorkommnisse ist durch die relativ geringe Erhöhung der Besucherzahlen nicht zu erwarten. Dennoch ist es sinnvoll, durch eine Verstärkung der Abgrenzungen diesem Eindringen in den geschützten Bereich verstärkt entgegenzuwirken. Betriebsbedingte Folgewirkungen des Projektes sind besonders mit Durchführung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Ausbau der Absperrung „Tarnewitzer Huk“) als nicht erheblich zu bewerten.

Nach Süden schließt sich der FFH-LRT 1230 (Atlantik Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation) an. Dieser Bereich ist für ein Betreten durch Besucher aufgrund des Bewuchses und der natürlichen Abbruchdynamik wenig attraktiv.

#### Verstärkte Nutzung der Marina

Die Freizeitliche Nutzung der Wasserflächen der Wismarbucht wird durch die „Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (2005) geregelt. Eine verstärkte Nutzung der Marina ist nicht vorgesehen. Das derzeitige Niveau übertreffende Beeinträchtigungen mariner FFH-LRT sind auszuschließen.

**Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT als maßgebliche Bestandteile des GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) durch das Projekt sind sicher auszuschließen.**



## **Beeinträchtigungen von Arten (FFH-RL, Anh. II)**

FFH-Arten können potentiell durch die Bauarbeiten als solche (Lärm, Schadstoffemissionen,...) und damit verbundene Aktivitäten (gesteigertes Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge, (vorübergehende) Anlage von Zufahrtswegen für Baumaschinen,...) durch die Bestand der Anlage (Barrierewirkung, Scheueffekte,...) als auch durch den Betrieb der Anlage (gesteigerte Besucherzahlen, Ausweitung von Freizeitaktivitäten,...) beeinträchtigt werden. Es muss im Einzelnen geprüft werden, ob und wie diese Beeinträchtigungen auf potenziell betroffene FFH-Arten wirken.

### **Meer- und Flussneunauge**

Ein äußerst seltenes und sporadisches Vorkommen des Meerneunauges in der Nähe des Planungsgebiets ist potenziell möglich (Wander- und Nahrungsgebiet). Ein gelegentliches Vorkommen des Flussneunauges wird für den Planungsraum potenziell angenommen (Wander- und Nahrungsgebiet).

#### *Baubedingte Wirkungen*

Die Bauarbeiten berühren den Wasserkörper der Wismarbucht nicht. Baubedingte Wirkungen auf Meer- und Flussneunauge sind sicher auszuschließen.

#### *Anlagebedingte Wirkungen*

Die Inhalte des B-Plan Nr. 12 NEU berühren den Wasserkörper der Wismarbucht nicht. Anlagebedingte Wirkungen auf Meer- und Flussneunauge sind sicher auszuschließen.

#### *Betriebsbedingte Wirkungen*

Durch die im B-Plan Nr. 12 NEU enthaltenen Planungen, ist ein künftig erhöhtes Besucheraufkommen zu erwarten und damit einhergehend verstärkte Nutzung des Strandabschnitts nördlich der Marina Boltenhagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Aktivitäten die nahe am Grund lebenden Neunaugen nicht erreichen. Eine Ausweitung strandgebundener Aktivitäten ist in ihrer Wirkung auf Meer- und Flussneunauge als unerheblich einzustufen.

Die Liegeplatzkapazitäten der Marina bleiben unverändert, somit ist nicht von einem gesteigerten Sportbootverkehr auszugehen.

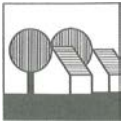
Neunaugen nutzen große Meeresbereiche in unspezifischer Weise. Durch Umsetzung der Inhalte des B-Plans Nr. 12 NEU ist eine Habitatveränderung für Meer- und Flussneunauge sicher auszuschließen.

#### *Zusammenfassende Bewertung*

Die maßgeblichen Bestandteile nach Natura 2000-LVO M-V „barrierefreie Wanderstrecken zwischen Reproduktionsplätzen in den Fließgewässern und den marinen Adultlebensräumen/Fresshabitaten“ werden vom Projekt nicht berührt.

**Erhebliche Beeinträchtigungen von Meer- und Flussneunauge als maßgebliche Bestandteile des GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) durch das Projekt sind sicher auszuschließen.**





## **Fischotter**

Der Fischotter ist als maßgeblicher Bestandteil des GGB „Wismarbucht“ in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes durch den Managementplan ausgewiesen. Es befinden sich potenzielle Fischotterhabitate sowohl nördlich des Planungsgebiets auf der Tarnewitzer Huk als auch südlich entlang des gesamten Küstenbereichs bis Wohlenberg. Zudem führt ein etablierter Wanderweg des Fischotters aus dem GGB hinaus entlang des Tarnewitzer Baches.

### *Baubedingte Wirkungen*

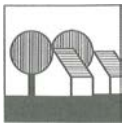
Ein Vertreibungseffekt während der Bauarbeiten ist im nicht dem GGB zugehörigen Bereich des Wanderweges entlang des Tarnewitzer Baches nicht auszuschließen, jedoch aufgrund mehrerer Faktoren unwahrscheinlich. Zum einen wandern Fischotter nahezu ausschließlich während der Nachtstunden, während die Bauarbeiten tagsüber stattfinden. Zum anderen ist für den Fischotter bekannt, dass er auf seinen Wanderungen eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störreizen aufweist und bis in Stadtgebiete vordringt. Darüber hinaus entsprechen kleinräumige Vertreibungen dem natürlichen Ausweichverhalten der Art und haben weder auf Individuen, noch auf die regionale Population feststellbare Auswirkungen. Die Phase der Bauarbeiten ist zeitlich begrenzt, so dass nachhaltige Beeinträchtigungen sicher auszuschließen sind. Baubedingte Wirkungen auf den Fischotter durch den B-Plan Nr. 12 sind als nicht erheblich einzustufen.

### *Anlagebedingte Wirkungen*

Die Inhalte des B-Plan Nr. 12 NEU gliedern sich in den vorhandenen Bestand an Gebäuden ein. Es ist nicht von einem gesteigerten Vertreibungseffekt auszugehen, da die Wanderroute auch weiterhin an bebautem / bewohntem Gebiet (Ortschaft Tarnewitz) entlang führt und sich unter diesen Bedingungen etabliert hat. Anlagebedingte Wirkungen auf den Fischotter durch den B-Plan Nr. 12 NEU sind sicher auszuschließen.

### *Betriebsbedingte Wirkungen*

Die Ausführung des B-Plan Nr. 12 geht mit künftig gesteigerten Besucherzahlen einher. Die Aktivitäten der Touristen finden aber kaum in den vom Fischotter genutzten Bereichen statt. Die Habitate auf der Tarnewitzer Huk liegen im Bereich des für den Besucherverkehr gesperrten Gebietes und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der südliche Küstenbereich stellt schwer begehbares Gebiet dar, wird von Touristen nicht frequentiert und kann daher ebenso als vom Vorhaben unbeeinflusst angesehen werden. Der außerhalb des GGB liegende Fischotter-Wanderweg entlang des Tarnewitzer Baches verläuft durch bereits bebautes Gebiet. Störungen durch Spaziergänger sind für die dämmerungs- und nachtaktive Art von untergeordneter Bedeutung. Die Wanderung durch den Tarnewitzer Bach kann auch aufgrund der in der am 02.05.2006 gewährten Ausnahme geforderten Maßnahmen gefahrlos stattfinden. Betriebsbedingte Wirkungen auf den Fischotter durch den B-Plan Nr. 12 sind sicher auszuschließen.



### *Zusammenfassende Bewertung*

Aufgrund der nahezu ausschließlichen Wanderung während der Nachtstunden sind im Zusammenhang mit den Planungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Unterbrechung der Wanderrouten oder zu einer großflächigen Nichtnutzung von Gewässerbereichen führen könnten. Bauten des Fischotters sind im Bereich des Planungsgebietes sicher auszuschließen.

Die maßgeblichen Bestandteile nach Natura 2000-LVO M-V wie insbesondere „großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore“ werden vom Projekt nicht berührt.

**Erhebliche Beeinträchtigungen des Fischotters als maßgeblicher Bestandteil des GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) durch das Projekt sind sicher auszuschließen.**

### **Kegelrobbe und Seehund**

Die Sichtungskarten des DMM weisen eine häufige Frequentierung der Lieps durch Seehunde und Kegelrobben aus. Seehundnachweise sind für die Sandbänke der Lieps bekannt (HERRMANN 2012). Laut „Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg“ (LUNG 2008) ist die Lieps als Wurfplatz für Robben zu schützen.

Vereinzelt wurden Kegelrobben in der Boltenhagenbucht und der Wohlenberger Wiek gesichtet. Einzelne Sichtungen von Seehunden belegen, dass diese teilweise weit in touristisch stark genutzte Bereiche vordringen.

### *Baubedingte Wirkungen*

Die Bauarbeiten berühren den Wasserkörper der Wismarbucht nicht. Baubedingte Wirkungen auf Seehund und Kegelrobbe durch den B-Plan Nr. 12 NEU sind sicher auszuschließen.

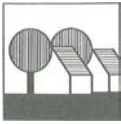
### *Anlagebedingte Wirkungen*

Die Inhalte des B-Plan Nr. 12 NEU berühren den Wasserkörper der Wismarbucht nicht. Es entsteht kein Habitatverlust. Somit sind anlagebedingte Wirkungen auf Seehund und Kegelrobbe sicher auszuschließen.

### *Betriebsbedingte Wirkungen*

Durch die im B-Plan Nr. 12 NEU enthaltenen Planungen ist von einem künftig erhöhten Besucheraufkommen und einer damit einhergehend verstärkten Nutzung des Strandabschnitts nördlich der Marina Boltenhagen auszugehen. Die Liegeplatzkapazitäten der Marina bleiben unverändert, somit ist nicht von einem gesteigerten Sportbootverkehr auszugehen.

Besonders in der Zeit von April bis Oktober muss die gesamte Wismarbucht durch Schiffs- bzw. Motorbootverkehr als deutlich vorbelastet gelten. Obwohl die Bestände der Robbenarten innerhalb der Wismarbucht in den letzten Jahren zugenommen haben, kann ein Auftreten im Umfeld der Planungen nur Einzeltiere betreffen.



Der Seehund ist insbesondere während der Ruhephasen auf den Sandbänken sehr empfindlich gegenüber Störungen. Da die Tiere gut hören und sehen können, reagieren sie bei Annäherung unterhalb einer gewissen Distanz mit Flucht. Prinzipiell ist im Sommer, in der Zeit der Jungenaufzucht und während des Fellwechsels eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen jeglicher Art gegeben, da ein erhöhtes Ruhebedürfnis besteht. Annäherungen von Land rufen eine stärkere Reaktion hervor als Annäherungen vom Wasser. Ab welcher Distanz Seehunde auf eine sich nähernde Gefahr reagieren, ist jedoch von sehr vielen Faktoren abhängig. Je lauter und größer ein sich näherndes Objekt ist, desto schneller wird es von den Tieren wahrgenommen. Untersuchungen im niederländischen Wattenmeer zufolge reagierten Seehunde auf Kanus bei einer Entfernung von 400 Metern, auf Schlauchboote bei einer Entfernung von 500 Metern und auf Segelyachten bei einer Entfernung von 800 Metern (vgl. [ffh-vp-info.de](http://ffh-vp-info.de)). Zur Kegelrobbe liegen weniger Informationen vor, ihre Empfindlichkeit ist jedoch vergleichbar. Im Greifswalder Bodden und der Wismarbucht halten Kegelrobben gegenüber motorgetriebenen Schiffen regelmäßig einen Abstand von 100-200 m ein. Gegenüber Segelbooten oder ankernden Motorbooten, aber auch badenden Personen nähern sich die Robben mitunter bis auf 10 m an (aus Tagebüchern Langenwerderverein, mündl. Mitt. U. Brenning, eigene Beobachtungen 2006/2007).

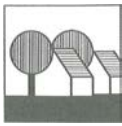
Der Managementplan für das GGB „Wismarbucht“ (UM M-V 2006) sieht den Schutz der Liegeplätze auf der Lieps vor absichtlichen Störungen durch die freiwillige Vereinbarung mit den Vereinen und Verbänden vor. Mit der Festschreibung des B-Plans ist keine Veränderung der genehmigten Liegeplatzkapazität in der Marina Boltenhagen verbunden, so dass auch bei steigenden Besucherzahlen nicht mit einer Zunahme von Bootspassagen über den genehmigten Bestand hinaus zu rechnen ist.

#### *Zusammenfassende Bewertung*

Die maßgeblichen Bestandteile nach Natura 2000-LVO M-V „ungestörte Liegeplätze (ständig oder aperiodisch trocken fallende Erhebungen der Boddengewässer, Blockgründe im Flachwasser)“ werden vom Projekt nicht stärker beeinflusst als bisher.

**Erhebliche Beeinträchtigungen von Kegelrobbe und Seehund als maßgebliche Bestandteile des GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) durch das Projekt sind sicher auszuschließen.**

**Fazit: Die im SDB genannten maßgeblichen Bestandteile des GGB „Wismarbucht“ (nach FFH-RL, Anhang II) sind als vagile Arten zu bezeichnen, die Störungen ausweichen können. Mögliche Beeinträchtigungen im *duB* sind u.a. deshalb nicht erheblich. Veränderungen von Funktionsbeziehungen sind auszuschließen.**



## 7.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

### Trittwirkung, Beunruhigungen, Störungen

Zur Verminderung von Störwirkungen im NSG „Tarnewitzer Huk“ ist ein Maßnahmenpaket aus Information, Barriere und Kontrolle vorgesehen. Mit Informationstafeln sollen die Besucher über geschützte Lebensräume und Arten des NSG informiert und an ihr ökologisches Bewusstsein appelliert werden. Zudem ist vorgesehen, die bestehende Absperrung zu verstärken. Neben einer deutlich wahrnehmbaren Beschilderung erfordert dies eine Ersetzung des bisherigen Zauns durch einen stabileren Holzverbau, ggf. in Verbindung mit der Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Sträuchern. Im Uferbereich kann eine Steinpackung analog zum Bereich der Uferpromenade angelegt werden, um ein Umwaten der Abgrenzung im Flachwasserbereich zu unterbinden.

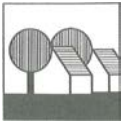
Darüber hinaus ist die Errichtung einer Aussichtsplattform mit Sicht auch in den angrenzenden Uferbereich des NSG geplant. Die als Nebeneffekt entstehende „soziale Kontrolle“ kann dazu beitragen, die Attraktivität des unter Schutz stehenden Bereichs als Strandliegeplatz zu senken.

### Wassersport, Sportbootverkehr, Angeln

Beeinträchtigungen durch störungsintensive Formen des Wassersports sowie intensive Angelnutzung sollen in der Wismarbucht grundsätzlich durch die freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ vermieden werden. Diese erstreckt sich auch auf den betrachteten Bereich und die hier anzutreffenden Nutzungen, insbesondere das Kitesurfen. Eine erfolgreiche Umsetzung führt dazu, dass diese Nutzungen unterhalb der Erheblichkeitsschwellen bleiben. Das Angeln spielt in der Freizeitgestaltung der Feriengäste so gut wie keine und generell in diesem Bereich der Wismarbucht eine untergeordnete Rolle. Es ist nicht zu erwarten, dass sich dies durch die Kapazitätserweiterung ändern wird.

### Lichtemission

Eine gesteigerte Lichtemission mit Wirkung in das GGB hinein ist nicht zu erwarten, da die Planinhalte die zweite Bebauungsreihe betreffen.



## 7.5 Zusammenwirkende Pläne und Projekte

Kommt der Abschichtungsprozess zu dem Ergebnis, dass die Projektwirkungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen von maßgeblichen Gebietsbestandteilen und eine Verschlechterung des Gesamtzustandes hervorzurufen, kann es im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Summation kommen. Daher sind im Anschluss Wirkprozesse zu identifizieren, die von anderen Plänen und Projekten ausgehen und dieselben Erhaltungsziele beeinträchtigen können.

Dazu werden Pläne und Projekte aus dem Gebiet der Gemeinden Boltenhagen, Stadt Klütz und Hohenkirchen herangezogen, die gleichartige Wirkungen oder andersartige, jedoch sich möglicherweise gegenseitig verstärkende Wirkungen auslösen.

Als potentiell zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 und die Bebauungspläne Nr. 12, 13, 14 und 40 der Gemeinde Boltenhagen, der Plan Nr. 27 der Gemeinde Stadt Klütz (Wohlenberg) und der B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen (Hohen Wieschendorf) angesehen.

### Gemeinde Boltenhagen

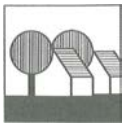
Der B-Plan Nr. 12 (Iberotel, Dorfhof) ist bestandskräftig, die B-Pläne Nr. 13 (Sportboothafen), 14 (Werft und Winterlager) und 40 (Strandklinik) sind rechtskräftig und (weitgehend) realisiert.

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 7 sieht den Neubau einer Ferienanlage auf dem Gelände einer ehemaligen Militärliegenschaft im Ortsteil Tarnewitz der Gemeinde Boltenhagen vor. Der B-Plan befindet sich in Aufstellung, es werden 493 Betten realisiert. Er ist als **prüfrelevant** in die weitere Betrachtung einzubeziehen. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Dieses Ergebnis beruht auf Verträglichkeitsuntersuchungen für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7.

Die Planungen des a-ja-Hotels sind im Verfahren noch nicht weit genug fortgeschritten, um ein Zusammenwirken zu beurteilen.

### Gemeinde Stadt Klütz (Wohlenberg) und Gemeinde Hohenkirchen (Hohen Wieschendorf)

Für den B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Stadt Klütz für die Ferienhausanlage wurde der Satzungsbeschluss gefasst, der Plan wird bekanntgemacht. Für den B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen für den „Anleger Hohenwieschendorf“ für das Gebiet der Ferienhaussiedlung und des Anlegers mit der Marina, dem Parkplatz sowie Flächen südlich der Straße zum Anleger (ehemals Parkhaus) wurde die Satzung bekanntgemacht; der Plan befindet sich bereits in der Realisierung. Darüber hinaus bereitet die Gemeinde Hohenkirchen den B-Plan Nr. 28 vor, der sich in der Entwurfsphase befindet. Die Voraussetzungen für die Natura 2000-Verträglichkeit dieses Vorhabens wurden bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 27 durch entsprechende Maßnahmen geschaffen; wesentlich andere Anforderungen ergeben sich nicht für die Schutzansprüche der Natura 2000-Gebiete.

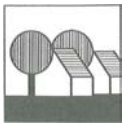


Der für den B-Plan Nr. 12 NEU zu beurteilende Bereich ist in seiner Fläche begrenzt, der Strand unterscheidet sich in seiner Ausprägung nicht wesentlich von Strandbereichen, die für Gäste der vorhergennannten Vorhaben aufgrund geringerer Entfernung und besserer Erreichbarkeit attraktiver sind. Ein Aufsuchen des Strandabschnitts durch externe Besucher ist daher unwahrscheinlich. Unabhängig davon sichert die Abschirmungswirkung der Barriere (projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, Kapitel 7.4) den Schutz der maßgeblichen Bestandteile des GGB „Wismarbucht“. Eine Zusatzbelastung durch diese Vorhaben ist nicht anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Realisierung von Maßnahmen in der Stadt Klütz und in der Gemeinde Hohenkirchen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen entstehen.

Prüfrelevant in die weitere Betrachtung einzubeziehen ist der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 7, der den Neubau einer Ferienanlage zum Inhalt hat. Hier werden 493 Betten realisiert, gemeinsam mit dem B-Plan Nr. 12 NEU werden insgesamt 743 neue Gästebetten in Boltenhagen geschaffen. In beiden B-Plänen ist ein Teil der Betten für Personal-, Dauer- und Zweitwohnungen enthalten, die aufgrund anderen Freizeitverhaltens nicht auf die Schutzziele wirken.

Der Abschichtungsprozess für den B-Plan Nr. 12 NEU hat ergeben, dass potentielle Wirkungen vorrangig aus einer Zunahme ungerichteter Nutzung insbesondere im Bereich des NSG „Tarnewitzer Huk“ resultierten. Potentiell betroffen durch Wirkungen des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 sind Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie, Anh. I. Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 7 liegt ebenso wie der B-Plan Nr. 12 NEU in unmittelbarer Nachbarschaft des NSG „Tarnewitzer Huk“ mit vergleichbaren Auswirkungen auf FFH-LRT. Für beide Vorhaben sind ähnliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung umzusetzen, die vorrangig darauf abzielen, durch Verstärkung bestehender Barrieren den Zutritt in das NSG „Tarnewitzer Huk“ zu unterbinden. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind von der Zunahme der touristischen Nutzung keine erheblichen Auswirkungen auf maßgebliche FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

**Erhebliche Beeinträchtigungen des GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und seiner maßgeblichen Bestandteile durch Summationswirkung des Projekts mit anderen Plänen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen.**



## 8 Zusammenfassung

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu prüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Der B-Plan Nr. 12 NEU überplant keine Teilflächen des GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302), hat jedoch potentiell Wirkungen in dieses hinein, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen sind und daher eine Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen ist.

Die wesentlichen Projektwirkungen ergeben sich aus dem Betrieb der Ferienanlage durch eine mögliche Ausdehnung ungerichteter Nutzung in das GGB hinein. Die FFH-LRT der Küste sind künftig potentiell vermehrt dem Tritt der Besucher ausgesetzt.

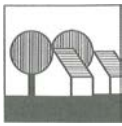
Die maßgeblichen Bestandteile der FFH-LRT nach NATURA 2000-LVO M-V wie insbesondere „Besiedlung durch lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar“ werden durch betriebsbedingte Folgewirkungen des Projektes beeinflusst, die Beeinträchtigung ist jedoch unter der Voraussetzung der Durchführung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als nicht erheblich zu bewerten.

Für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Boltenhagen sind kumulative Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Für diesen sind vergleichbare Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind von der Zunahme der touristischen Nutzung auch unter Beachtung möglicher Summationseffekte keine erheblichen Auswirkungen auf maßgebliche FFH-Lebensraumtypen und Arten zu erwarten.

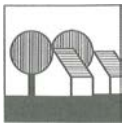
**Erhebliche Beeinträchtigungen des GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und seiner maßgeblichen Bestandteile durch das Projekt sowie durch Summationswirkung des Projekts mit anderen Plänen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen.**



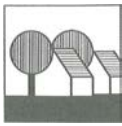


## 9 Literatur

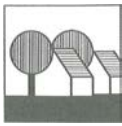
- EU-KOMMISSION, 2000: NATURA 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- EU-KOMMISSION GD UMWELT, 2001: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodische Leitlinie zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. November 2001.
- EUROPEAN COMMISSION DG Environment, 2007: Interpretation Manual of European Union Habitats, Eur 27.  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/2007\\_07\\_im.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/2007_07_im.pdf).
- FROELICH & SPORBECK, 2006: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Gutachten im Auftrage des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- HARDER, K. & G. SCHULZE 1989: Meeressäuger im Greifswalder Bodden. Meer und Museum, 5: 90-95.
- HARDER, K. & G. SCHULZE, 1997: Robben und Wale in der Wismar-Bucht. Meer und Museum, 13: 85-89.
- HUFMANN, M. & FRICKE, L. (2017): Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Tarres Resort“: FFH-VU FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ Bearbeitungsstand 05.04.2017, Wismar.
- IFAÖ, 2017b: FFH-VU EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). i. A. Planungsbüro Mahnel. Rostock.
- HERRMANN, Ch., 2012: Robbenmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern 2006-2012. Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER, 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- LUNG, 2011: Anleitung für die Kartierung von marinen Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns.
- LUNG, 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2.



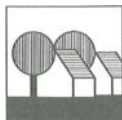
- LUNG, 2008: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg. Erste Fortschreibung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008.
- MLUK, 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.
- MfLUV, 2016: Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 09. August 2016. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- OSTSEEBAD BOLTENHAGEN, 2006: Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- PBM, 2020: Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Tarres Resort" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Stand November 2020. Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.), 2003a: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch., Bonn-Bad Godesberg; 69/1: 743 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.), 2003b: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch., Bonn-Bad Godesberg; 69/2: 693 S.
- PLANCO & SALIX, 2004: Gutachten zu Möglichkeiten einer nachhaltigen Entwicklung der westmecklenburgischen Ostseeküste im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Küstenlandschaft Wismarbucht“ unter besonderer Berücksichtigung touristischer Nutzungen. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern, Schlussbericht Juli 2004.
- PÖRY GmbH Schwerin (Bearbeitung, 2011): Steckbrief Lebensraumtyp 1210 Einjährige Spülsäume. Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Stand der Bearbeitung: 12.09.2011 (ffh\_sb\_lrt\_1210.pdf, im Download unter [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_sb\\_lrt\\_1210.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_sb_lrt_1210.pdf)).
- SCHRÖDER, H., 1995: Meerneunaugen in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns. Meer und Museum, 11: 31-40.
- SCHWARZ, J., HARDER, K., NORDHEIM, H. VON & W. DINTER, 2003. Wiederansiedlung der Ostseekegelrobbe (*Halichoerus grypus balticus*) an der deutschen Ostseeküste. Angewandte Landschaftsökologie, 54. 206 S.



- SSYMAN, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER UNTER MITARBEIT VON MESSER, D., 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000; BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz; H. 53: 560 S.
- SALIX & PÖYRY, 2015: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff. Grundlagenteil 13.04.2015 i. A. des StALU Westmecklenburg. Teterow/Schwerin.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ WESTMECKLENBURG (HRSG), 2014a: Managementplan SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Karte 1 b, Blatt 1, Nutzungen/ Pläne und Projekte. Stand 31.05.2014. Pöyry Deutschland GmbH.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ WESTMECKLENBURG (HRSG), 2014b: Managementplan SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Karte 1 b, Blatt 2, Nutzungen/ Pläne und Projekte. Stand 31.05.2014. Pöyry Deutschland GmbH.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (HRSG), 2015: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Anhang 5 Zulassungs- und anzeigepflichtige Pläne und Projekte im EU-VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ und seiner unmittelbaren Umgebung ab etwa 1998 bis Stand 31.12.2013. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. Teterow/ Schwerin.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG 2016: Stellungnahme zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Anleger Hohen Wieschendorf für das Gebiet der Ferienhaussiedlung und des Anlegers mit der Marina, dem Parkplatz sowie Flächen südlich der K 44 (ehemals Parkhaus)“ der Gemeinde Hohenkirchen, Stand 07.12.2016. Schwerin.
- TEILMANN, J. & M. P. HEIDE-JØRGENSEN, 2001: Sæler i Østersøen, Kattegatt og Limfjorden 2000. In: K. Laursen (ed.) Overvågning af fugle, sæler og planter 1999-2000, med resultater fra feltstationerne. Faglig rapport fra DMU nr. 350: 103 S.
- UM M-V (HRSG.), 2003: Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Demmler Verlag, Schwerin: 713 S.
- UM M-V, 2006: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht. Schwerin.
- WALTER, U., 1997: Fische, Fischerei und Garnelenfang in der Wismar-Bucht. Meer und Museum, 13, 53-61.
- WATERSTRAAT, A., KRAPPE, M., 2000: Beiträge zur Ökologie und Verbreitung von FFH-Fischarten und Rundmäulern in Mecklenburg-Vorpommern: 1. Das Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis* L.) im Peenesystem. Arch. Natur Naturschutz Meckl. Vorp. 35: 64-79.



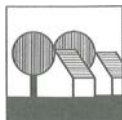
WILKENS, J. 2016: Zukünftig denkbare Außenveranstaltungen der Marina (Vorlage für Schallgutachten). Stand 16.12.2016. Marina Hafen Hohen Wieschendorf GmbH & Co. KG. Hohen Wieschendorf.



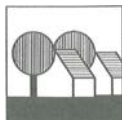
## 10 Anhang

**Tab. 12: Tabellarische Übersicht zu Projekten im Bereich der Wismarbucht**

| Name des Vorhabens                                             | Gemeinde          | Ort/ Lage                                      | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                  | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                         | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung                                                         |
|----------------------------------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| B-Plan Nr. 1/90 "Gewerbegebiet Hoher Damm"                     | Hansestadt Wismar | Hafffeld Nord östlich des Faulen Sees Redentin | Gewerbegebietsbebauung innerhalb eines 51 ha großen Geltungsbereiches, Nettobaulandfläche 30 ha, Grünflächenanteil 20 ha              | in Kraft getreten am 14.06.1992, aktuell 2. Änderung am 05.02.2012 in Kraft getreten | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 2/90 "Gewerbe- und Sondergebiet Redentin"           | Hansestadt Wismar | Bereich südlich Redentin Dorf östlich der L12  | Gewerbe- und Sondergebietsbebauung                                                                                                    | in Kraft getreten am 09.01.1994, 4. Änderung am 23.01.2011 in Kraft getreten         | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 19/91/1 "Teilbebauungsplan I - Fischkaten Nord"     | Hansestadt Wismar | Redentin-Fischkaten                            | Wohn- und Mischgebietsbebauung innerhalb eines 5,01 ha großen Geltungsbereiches, zulässige Anzahl an Wohneinheiten 24                 | in Kraft getreten am 09.09.1994                                                      | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 19/91/2 "Teilbebauungsplan II - Fischkaten Süd"     | Hansestadt Wismar | Redentin-Fischkaten                            | Wohnbebauung innerhalb eines 5,7 ha großen Geltungsbereiches, zulässige Anzahl an Wohneinheiten 125, Nettobaulandfläche 4,1 ha        | in Kraft getreten am 21.08.1994                                                      | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 19/91/3 "Teilbebauungsplan III - Redentin Ost"      | Hansestadt Wismar | Redentin-Fischkaten                            | Wohn- und Mischgebietsbebauung innerhalb eines 15,5 ha großen Geltungsbereiches, Nettobaulandfläche 10,6 ha, Grünflächenanteil 2,6 ha | in Kraft getreten am 22.11.2003; Aufstellungsbeschluss 1. Änderung am 30.04.2009     | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 19/91/4 „Teilbebauungsplan IV - Fischkaten Nordost“ | Hansestadt Wismar | Redentin-Fischkaten                            | Wohnbebauung innerhalb eines 2,28 ha großen Geltungsbereiches, zulässige Anzahl an Wohneinheiten 13, Nettobaulandfläche 1,68 ha       | in Kraft getreten am 26.09.1999                                                      | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 19/91/5 "Wohn- und Mischgebiet Redentin West"       | Hansestadt Wismar | Redentin-Fischkaten                            | Wohn- und Mischgebietsentwicklung innerhalb eines 5,72 ha großen Geltungsbereiches                                                    | Aufstellungsbeschluss am 29.08.1991; in Kraft getreten am 05.07.2003                 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 19/91/6 "Wohn- und Mischgebiet Redentin Südwest"    | Hansestadt Wismar | Redentin-Fischkaten                            | Wohn- und Mischgebietsentwicklung                                                                                                     | Aufstellungsbeschluss am 29.08.1991                                                  | infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen |
| B-Plan Nr. 21/91 "Ge-                                          | Hansestadt        | Hafffeld Nord                                  | Gewerbegebietsbebauung mit rd. 15%                                                                                                    | in Kraft getreten am                                                                 | rechtskräftig, kein Zusammenwir-                                                                 |

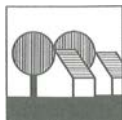


| Name des Vorhabens                                               | Gemeinde          | Ort/ Lage                                                   | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                                                                                           | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                         | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung                           |
|------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| werbegebiet Haf-feld Nord"                                       | Wismar            | östlich Eiserne Hand                                        | Grünflächenanteil (Ausgleichsfläche im Landkreis NWM über 23 ha)                                                                                                                                               | 22.10.2006                                                                           | ken möglich                                                        |
| B-Plan Nr. 23/91 "Sportboothafen Wendorf"                        | Hansestadt Wismar | Wendorf, an der nordwestlichen Begrenzung der Hafenzufahrt  | Sondergebiet Sportboothafen Wismar Wendorf mit 140 Liegeplätzen                                                                                                                                                | Aufstellungsbeschluss am 29.08.1991                                                  | bestehend, kein Zusammenwirken möglich                             |
| B-Plan Nr. 35/94 "Seebad Wendorf"                                | Hansestadt Wismar | Küstenparalleler Streifen zwischen Wendorf und Hoben        | Festsetzung als öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung Badeplatz/ Strandbad sowie Küstenschutzwald und Kliff mit begleitendem Radweg, Geltungsbereichsgröße 17,12 ha, Anteil Grünfläche 13,8 ha            | in Kraft getreten am 21.12.1997                                                      | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                         |
| B-Plan Nr. 45/97 "Industriegebiet Haf-feld Süd II"               | Hansestadt Wismar | Gewerbegebietsbebauung Hafffeld Nord nördlich des Seehafens | Gewerbegebietsbebauung innerhalb eines 7,13 ha großen Geltungsbereiches des ehemaligen GUS-Geländes, Nettobaulandfläche 4,7 ha, Grünflächenanteil 1,1 ha                                                       | in Kraft getreten am 23.10.2000, Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung am 29.04.2010 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                         |
| B-Plan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Hafffeld Süd III" | Hansestadt Wismar | Gewerbegebietsbebauung Hafffeld Nord nördlich des Seehafens | Gewerbegebietsbebauung innerhalb eines 61,45 ha großen Geltungsbereiches des ehemaligen GUS-Geländes, Nettobaulandfläche 4,7 ha, Grünflächenanteil 1,1 ha                                                      | in Kraft getreten am 05.12.1999, 1. Änderung am 22.10.2006 in Kraft getreten         | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                         |
| B-Plan Nr. 51/98 "Grünfläche Redentiner Hufe"                    | Hansestadt Wismar | Offenkomplex östlich von Redentin Dorf                      | Festsetzung von Ausgleichsflächen „Redentiner Hufen“ für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in einem 32 ha großen Geltungsbereich, davon 0,6 ha gemischte Baufläche | in Kraft getreten am 05.03.2000                                                      | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                         |
| Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. V 14/94 "Reha-Klinik Wismar" | Hansestadt Wismar | Seebad Wendorf                                              | Errichtung einer Reha-Klinik für ca. 200 Betten und den relevanten Funktionsräumen und Nebenanlagen in Wendorf.                                                                                                | Satzungsbeschluss am 31.08.1995, rechtskräftig seit dem 26.05.1996                   | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                         |
| B-Plan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf“                     | Hansestadt Wismar | nordwestlich Seebad Wendorf, südlich des Küstenschutzwaldes | Wohngebietsbebauung derzeit in Bearbeitung (91 Wohngebäude zu je 1-2 WE)                                                                                                                                       | Aufstellungsbeschluss am 26.09.2013, Bekanntmachung am 19.10.2013; rechtskräftig     | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich (vgl. FFH-VU PBM 2017h) |

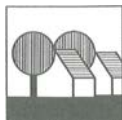


| Name des Vorhabens                                                              | Gemeinde                 | Ort/ Lage                                                    | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                                  | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                                                       | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung                     |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Fahrrinnenanpassung, Anpassung der inneren Hafengewässer und Hafenausbau Wismar | Bund + Hansestadt Wismar | 28 km Fahrwasserlänge vom Großen Tief bis Hafen Wismar       | Fahrrinnenanpassung auf Sollbreite 100 m und Mindestsohlentiefe HN - 11,5 m, Hafenausbau und Baggergutumlagerung                                      | Scoping am 15.07.2008, Planfeststellungsunterlagen wurden erarbeitet, gegenwärtig keine Fortführung des Verfahrens | kein verfestigter Planungsstand, kein Zusammenwirken möglich |
| Liegeplatzerweiterung Seehafen Wismar                                           | Hansestadt Wismar        | Seehafen Wismar                                              | öffentliche Auslegung bis Anfang Juni 2013                                                                                                            | Vorhaben in Umsetzung                                                                                              | bestehend, kein Zusammenwirken möglich                       |
| Teilabschnitt Ostseeküstenradweg                                                | Hansestadt Wismar        | Radwegneubau zwischen dem Faulen See Redentin bis Fischkaten | Separater Radweg in bituminöser Befestigung parallel zur L12, begleitende Pflanzungen als Ausgleich (Heister und Gruppenpflanzung naturnaher Gehölze) | Planung und Bauausführung 1994-1996                                                                                | bestehend, kein Zusammenwirken möglich                       |
|                                                                                 | Am Salzhaff              | südwestlicher Ortsrand von Pepelow                           | Sondergebiet Ferienhaus vorgesehen zur Umnutzung einer 2012 aufgegebenen Schweinemastanlage                                                           | Vorhabensbekundung, wird nicht weiter verfolgt (Quelle: Amt Neubukow-Salzhaff, Stand 02.2015)                      | kein verfestigter Planungsstand, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 5 „Reiterferien in Müggenfang“                                       | Am Salzhaff              | Am Müggenfang                                                | B-Plan Nr. 5 „Reiterferien in Müggenfang“                                                                                                             | Stadium frühzeitige Trägerbeteiligung, wird lt. Amt nicht weiter verfolgt, (Stand 02.2015)                         | infolge Planungsaufgabe kein Zusammenwirken möglich          |
| B-Plan Nr. 2 „Campingplatz am Salzhaff“                                         | Am Salzhaff              | Campingplatz Am Salzhaff                                     | Festsetzung als Sondergebiet touristische Infrastruktur (Camping, Ferienhaus, Sport, etc.) für 1.000 Personen                                         | in Kraft getreten 19.07.2006, 2. Änd. Genehmigt am 19.03.2012 mit Auflagen                                         | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                   |
| B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Steinbrücke“                                           | Am Salzhaff              | Pepelow                                                      | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet am nördlichen Ortsrand von Pepelow                                                                             | in Kraft getreten am 17.09.1996                                                                                    | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                   |
| B-Plan Nr. 1 „Neubaugebiet Haffblick“                                           | Am Salzhaff              | Rakow                                                        | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet am nordwestlichen Ortsrand von Rakow                                                                           | in Kraft getreten am 21.06.2000                                                                                    | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                   |
| B-Plan Nr. 2 „Windpark Rakow“                                                   | Am Salzhaff              | Rakow                                                        | Festsetzung als Sondergebiet der Zweckbestimmung Windenergieanlagen südöstlich von Rakow                                                              | in Kraft getreten am 23.02.2000                                                                                    | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                   |
| B-Plan Nr. 6.1 „Hotelanlage Gutshof Rakow“                                      | Am Salzhaff              | Rakow                                                        | Festsetzung als Ferienresort/ Hotelanlage Gutshof Rakow (142 Zimmer * 2 Betten)                                                                       | Satzungsbeschluss (Stand Ausarbeitung), in Kraft getreten am 27.03.2013                                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                   |
| B-Plan Nr. 6.2 „Wohn-“                                                          | Am Salz-                 | Rakow                                                        | Festsetzung als Wohngebiet für etwa                                                                                                                   | rechtskräftig                                                                                                      | rechtskräftig, kein Zusammenwir-                             |

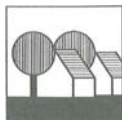




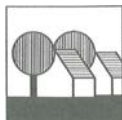
| Name des Vorhabens                                           | Gemeinde     | Ort/ Lage                                                             | Angaben zum Vorhaben                                                                                        | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                                                                  | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| anlage 55+“                                                  | haff         |                                                                       | 80 Einzel- und Reihenhäuser inkl. Nebenanlagen (144 Personen laut BG FNP)                                   |                                                                                                                               | ken möglich                                                                                                                       |
| B-Plan Nr. 7 „Haff-droom“                                    | Am Salz-haff |                                                                       | 27 Ferienhäuser (4-5 Betten = max. 135 Betten)                                                              | In Aufstellung                                                                                                                | infolge der Entfernung keine Überschneidung der projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen                                  |
| B-Plan Nr. 6 und 7 „Alte Gartenstadt“ und „Neue Gartenstadt“ | Stadt Rerik  | Halbinsel Wustrow                                                     | B-Plan Nr. 6. „Alte Gartenstadt“ und 7 „Neue Gartenstadt“                                                   | Aufstellungsbeschluss; ca. 2002 „Städtebauliches Konzept“ Vorhaben entfällt (Quelle: Amt Neubukow-Salzhaff, Stand 23.02.2015) | kein verfestigter Planungsstand, infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen |
| B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Damekower Weg“                      | Blowatz      | Ortslage Blowatz südlich des Damekower Weges                          | Festsetzung als Allg. Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet westl. Ortsrand bzw. -Mitte                       | in Kraft getreten am 13.04.1995                                                                                               | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                                                        |
| B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Groß Strömkendorf Südwest“          | Blowatz      | südwestlicher Ortsrand von Groß Strömkendorf                          | Festsetzung als Allg. Wohngebiet am südwestlichen Ortsrand von Groß Strömkendorf                            | in Kraft getreten am 28.11.1998                                                                                               | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                                                        |
| B-Plan Nr. 4 „Wohngebiet Blowatz Ost“                        | Blowatz      | Ortslage Blowatz östlich der L12 bzw. der Robertsdorfer Straße (K33)  | Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet am östlichen Orts-rand von Blowatz                                   | in Kraft getreten am 17.02.2000;<br>1. Änderung am 22.10.2003,<br>2. Änderung in Kraft getreten am 15.02.2012                 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                                                        |
| B-Plan Nr. 5 „Damekow“                                       | Blowatz      | Ortsteil Damekow                                                      | Wohnbebauung im nordöstlichen Teil der Ortslage Damekow                                                     | in Kraft getreten am 09.11.2004                                                                                               | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                                                        |
| B-Plan Nr. 6 „Gestüt Domäne Alt Farpen“                      | Blowatz      | Ortsteil Alt Farpen, westlicher Ortsrand                              | Sondergebiet Pferdezucht mit traditionellem Handwerk und Freizeitangebot sowie 2 Wohnungen/ Ferienwohnungen | am 19.05.2003 als Satzung beschlossen                                                                                         | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                                                        |
| Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Hotel Schäfereck“     | Blowatz      | nördliche Ortsrandlage von Groß Strömkendorf zwischen der L12 und der | Festsetzung als Sondergebiet Hotel, Hotelneubau mit 70 Betten und Restaurantumbau mit bis zu 150 Plätzen    | in Kraft getreten am 03.02.1993;<br>Satzungsbeschluss der 1. Änderung am 08.12.2012                                           | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                                                        |



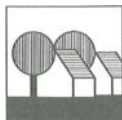
| Name des Vorhabens                                   | Gemeinde   | Ort/ Lage                                                           | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                    | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                                                     | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung                                                         |
|------------------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                      |            | L121 in Richtung Insel Poel                                         |                                                                                                                                         |                                                                                                                  |                                                                                                  |
| B-Plan Nr. 7 „Alt Farpen, Wohnbebauung am Lindenweg“ | Blowatz    | Wohnbebauung in der Ortslage Alt Farpen                             | Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet innerhalb des bebauten Bereiches der Ortslage, Ausweisung großzügiger Grünflächen als Obstwiesen | in Kraft getreten am 09.01.2006                                                                                  | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 8 „Groß Strömkendorf“                     | Blowatz    | Wohnbebauung in der Ortslage Groß Strömkendorf                      | Festsetzung als Allg. Wohngebiet am westlichen Rand südlich der Löschwasserentnahmestelle<br>4 WE (Wohngebäude)                         | in Kraft getreten am 16.05.2014                                                                                  | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 9 „OL Dreveskirchen“                      | Blowatz    | Wohnbebauung in der Ortslage Dreveskirchen                          | Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet innerhalb des bebauten Bereiches der Ortslage<br>6 WE (Wohngebäude)                              | Aufstellungsbeschluss 19.05.2014                                                                                 | infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen |
| B-Plan Nr. 9 „Zum Gutshaus“                          | Blowatz    | Dreveskirchen                                                       | 8 WE (Wohngebäude)<br>Info: Herr Lange, 11.05.2017                                                                                      | Satzung beschlossen                                                                                              | infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen |
| B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Stove“                      | Boiensdorf | Wohnbebauung am nordöstlichen Ortsrand von Stove                    | Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet mit randlichen öffentlichen Grünflächen                                                          | in Kraft getreten am 28.11.1998, Rechtskraft 1. Änderung am 09.12.2002                                           | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 3 „Ferienhausgebiet Boiensdorf“           | Boiensdorf | nördlicher Ortsrand von Boiensdorf an der L12                       | Wohn - und Sondergebiet Ferienhausbebauung                                                                                              | in Kraft getreten am 26.11.1999,<br>1. Änderung am 10.06.2004,<br>2. Änderung am 02.08.2006<br>in Kraft getreten | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 4 „Ferienhaussiedlung am Salzhaß“         | Boiensdorf | zentrale Ortslage von Boiensdorf an der L12                         | Ferienhaussiedlung und Mischgebiet zur Innenentwicklung der Ortslage                                                                    | in Kraft getreten am 29.12.2006                                                                                  | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 5 „Wohnmobilhafen Boiensdorf“             | Boiensdorf | direkte Lage am Salzhaß zwischen Boiensdorf und Boiensdorfer Werder | SO-Ausweisung Stellfläche für 35 Wohnmobile mit Spielplatz, Sanitär- und Imbisseinrichtungen im überschwemmungsgefährdeten Bereich      | Satzungsbeschluss der Gemeinde am 08.04.2010, Rechtskraft am 09.04.2010                                          | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |



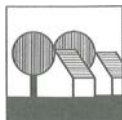
| Name des Vorhabens                                             | Gemeinde    | Ort/ Lage                                                              | Angaben zum Vorhaben                                                                                             | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                                                    | Erläuterung der Bewertung / Abschiebung                                                          |
|----------------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| B-Plan Nr. 6 „Hofanlage, Zum Strand 18, Boiensdorf“            | Boiensdorf  | Alleinlage nordwestlich von Boiensdorf in Richtung Strand              | Festsetzung als Sondergebiet Ferienhausgebiet                                                                    | Beschluss Vorentwurf am 29.01.2009                                                                              | infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen |
| B-Plan Nr. 7 “Pferdehof Porath Stove”                          | Boiensdorf  | südöstlicher Ortsausgang von Stove                                     | Festsetzung als Sondergebiet Pferdehof mit Nebenanlagen                                                          | in Kraft getreten am 29.03.2008                                                                                 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 8 „Ferienhaussiedlung Boiensdorfer Werder“          | Boiensdorf  | Lage am Boiensdorfer Werder an der Großen Wiek                         | Festsetzung als Sondergebiet Ferienhausbebauung im überschwemmungsgefährd. Bereich<br>12 FE (Ferienhäuser)       | Rechtsverbindlichkeit per Satzung vom 15.12.2011                                                                | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 10 „Stove“                                          | Boiensdorf  | Südwestlicher Ortsrand von Stove                                       | Ferienhausbebauung an der Windmühle; 21 FE (Ferienhäuser)                                                        | rechtskräftig, Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss 22.05.2014                                                      | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 11 „Ferienwohnanlage Weißes Haus“ bei Stove”        | Boiensdorf  | nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des VEP 1 „FH-Anlage Stove“ | Ferienhausbebauung<br>12 FE (Ferienhäuser)<br>40 FeWo (Ferienwohnungen)                                          | Entwurfsbeschluss; Sitzung Juni/Juli Entwurfsbeschluss                                                          | infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen |
| Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Ferienhausanlage Stove“ | Boiensdorf  | Alleinlage westlich von Stove kurz vor dem Breitling                   | Ferienhausanlage mit bis zu 21 Ferienhäusern                                                                     | in Kraft getreten am 11.01.1996, Satzungsbeschluss der 1. Änderung am 11.02.1999, der 2. Änderung am 11.12.2008 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 "Stove - Dorfstraße 41c" | Boiensdorf  | südöstlicher Ortsausgang von Stove, südlich der Straße nach Niendorf   | Festsetzung der gewerblichen Nutzung mit Lagergebäuden und Stellplatzflächen sowie privater Grünfläche Obstwiese | in Kraft getreten am 01.03.2001                                                                                 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“    | Hornstorf   | Windpark westlich von Rohlstorf angrenzend an das EU-VSG               | Festsetzung von 9 Windrädern südöstlich der Kreisstraße 34                                                       | in Kraft getreten am 17.08.1999                                                                                 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 1 „Hof Redentin Kohlwerderblick“                    | Krusenhagen | nördliche Ortsrandgestaltung                                           | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet                                                                           | Satzung in Kraft getreten am 13.07.2006, Beschluss Auf-                                                         | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |



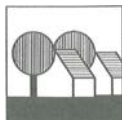
| Name des Vorhabens                                            | Gemeinde    | Ort/ Lage                                                           | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                               | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                                | Erläuterung der Bewertung / Absichtung                                                           |
|---------------------------------------------------------------|-------------|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                               |             | von Hof Redentin                                                    |                                                                                                                                                    | hebung 11.12.2013                                                                           |                                                                                                  |
| B-Plan Nr. 3 „Redentiner Mühle“                               | Krusenhagen | südlich der Redentiner Tannen zwischen Hof Redentin und Krusenhagen | Festsetzung als Sondergebiet Reitsportnutzung mit deutlicher Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes<br>2. Änderung 5 WE (Wohngebäude) | Satzung in Kraft getreten am 01.12.1998, Genehmigung 2. Änderung am 27.06.2013              | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 5 „Gagzow Wohnpark“                                | Krusenhagen | Ortsrandarrondierung am westlichen Ortsrand von Gagzow              | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet                                                                                                             | in Kraft getreten am 13.03.2003; Genehmigung 1. Änd. am 13.09.2006                          | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 6 „Hof Moll“                                       | Krusenhagen | Ortsrandarrondierung von Gagzow                                     | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet                                                                                                             | in Kraft getreten am 28.05.2004                                                             | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 6 „Hof Redentin Ost“                               | Krusenhagen | Südöstlicher Ortsrand von Hof Redentin                              | Überplanung von Teilen des Sportplatzgeländes zu 5 WE (Wohngebäude)                                                                                | Aufstellungsbeschluss der Gemeinde am 11.12.2013                                            | infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen |
| Abrundungssatzung Nr. 1 „Heidekaten“                          | Blowatz     | Ortsteil Heidekaten                                                 | Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heidekaten                                                                         | Januar 1992                                                                                 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung "Ortsteil Friedrichsdorf" | Blowatz     | Ortsteil Friedrichsdorf                                             | Abgrenzung des Innenbereiches zur Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsdorf                     | in Kraft getreten am 02.06.2006                                                             | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Ortsteil Robertsdorf“    | Blowatz     | Ortsteil Robertsdorf                                                | Abgrenzung des Innenbereiches zur Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Robertsdorf                        | in Kraft getreten am 09.04.2009                                                             | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| Abrundungssatzung Nr. 3 „Stove“                               | Boiensdorf  | Ortslage Stove                                                      | Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Stove                                                                               | Genehmigung der Satzung vom 30.08.1994; Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung am 26.04.2013 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| Abrundungssatzung                                             | Boiensdorf  | Ortslage                                                            | Festlegung und Abrundung der im                                                                                                                    | Genehmigung der Satzung                                                                     | rechtskräftig, kein Zusammenwir-                                                                 |



| Name des Vorhabens                          | Gemeinde   | Ort/ Lage                                                                           | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                                      | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung                                                         |
|---------------------------------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr. 2 „Boiensdorf“                          |            | Boiensdorf                                                                          | Zusammenhang bebauten Ortslage Boiensdorf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | vom 11.01.1996                                                                                    | ken möglich                                                                                      |
| Entwicklungssatzung Nr. 1 „Niendorf“        | Boiensdorf | Ortslage Niendorf                                                                   | Entwicklung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Niendorf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Genehmigung der Satzung vom 13.07.2000                                                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| Radwegeneubau an der L121                   | Blowatz    | zwischen Groß Strömkendorf bis Poel (Brücke Fährdorf)                               | straßenbegleitender Radwege-neubau im Auftrag des Straßen-bauamtes Güstrow auf der nördlichen Seite der L121                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | gebaut                                                                                            | bestehend, kein Zusammenwirken möglich                                                           |
| Deckenerneuerung L121                       | Blowatz    | Ausbau der Landesstraße L121 von der Brücke Fährdorf bis Groß Strömkendorf          | Erneuerung des Ober- und Unterbaus der Straße                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Technische Planung 2005, Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, für das EU-VSG und LBP (2006) | infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen |
| B-Plan Nr. 1 „Kirchdorf Ortsrand“           | Insel Poel | südwestlicher Ortsrand von Kirchdorf                                                | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Inkrafttreten der Satzung am 01.11.1994                                                           | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 2 „Kirchdorf Kirchturmblick“     | Insel Poel | Südlicher Ortsrand von Kirchdorf an der L121                                        | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Inkrafttreten der Satzung am 02.01.2000                                                           | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 4 „Wohngebiet Ortslage Fährdorf“ | Insel Poel | Ortslage Fährdorf                                                                   | Festsetzung der Ortslage Fährdorf als allgem. Wohngebiet; Erweiter. Wohnbauflächen im südwestl. Bereich (Gegenstand 2. Änderung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Genehmigung der Satzung vom 03.10.2004; Rechtskraft der 2. Änderung am 02.09.2009                 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 6 „Hafen Kirchdorf/ Niendorf“    | Insel Poel | Siedlungs- und Gewerbebereich entlang der Kirchsee ab Niendorf bis OA von Kirchdorf | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet sowie Sondergebiete Hafen Kirchdorf und Ferienhaus, grünordnerische Erhaltungs- und Entwicklungsfestsetzungen für die Offenbereiche<br>Umfasst Teile des bebauten Kirchdorf, zusätzlich wurden ca. 65 WE am Hafen, 27 WE am Markt und 4 Ferienhäuser (je 1 WE) in Niendorf errichtet<br>4. Änderung noch nicht umgesetzt, beinhaltet 20 Ferienhäuser (je 1 WE) und ca. 1.500 m <sup>2</sup> Gewerbefläche | Inkrafttreten der Satzung am 01.04.1995, Rechtskraft der 4. Änderung am 02.07.2011                | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |

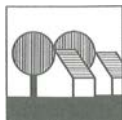


| Name des Vorhabens                                     | Gemeinde   | Ort/ Lage                                    | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                                      | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                                                                                                                                                     | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung                                                         |
|--------------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| B-Plan Nr. 7 „Vorwerk“                                 | Insel Poel | Vorwerk                                      | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser am nordöstlichen Ortsrand, 10 Ferienhäuser (je 1 WE)                                 | Aufgestellt 14.10.1996, von Landkreis genehmigt nach § 35 BauGB.<br>Hier wurden durch den Investor zusätzlich umfangreiche naturschutzrechtliche Untersuchungen angestellt (Änderung Info Hr. Reiche 11.05.2017) | infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen |
| B-Plan Nr. 8 „Timmendorf Strand“                       | Insel Poel | Hafennaher Ortsbereich von Timmendorf Strand | Festsetzung als Sondergebiet Erholung, schwerpunktmäßig Ferienwohnungen, 2. Änderung als ergänzende Zentrumserweiterung an der Promenade + Wohnmobilhafen | Inkrafttreten der Satzung am 02.09.2000, Rechtskraft der 2. Änderung am 02.10.2007                                                                                                                               | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 9 „Sondergebiet Ferienpark Gollwitz“        | Insel Poel | Gollwitz                                     | Festsetzung als Sondergebiet der z. T. bereits bestehenden Ferienhäuser mit Nebenanlagen. Bebauung noch nicht abgeschlossen.                              | Satzung in Kraft getreten am 02.09.2010                                                                                                                                                                          | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 10 „Kirchdorf Kieckelberg“                  | Insel Poel | Kirchdorf Kieckelberg                        | Festsetzung reines Wohngebiet mit umfangreichen Grünanlagen                                                                                               | Inkrafttreten der Satzung am 02.11.2001                                                                                                                                                                          | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 11 „Wohn- und Ferienhausbebauung Kaltenhof“ | Insel Poel | Kaltenhof                                    | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser im zentralen Ortsteil                                                                | Inkrafttreten der Satzung am 02.02.2000, Rechtskraft der 2. Änderung am 02.10.2010                                                                                                                               | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 13 „Erweiterung Wohnanlage Timmendorf“      | Insel Poel | Timmendorf                                   | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet inkl. randlicher Ausgleichsfläche                                                                                  | Inkrafttreten der Satzung am 03.10.2004, Rechtskraft 1. Änd. am 02.07.2006                                                                                                                                       | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 14a „Hinter dem Leuchtturm“                 | Insel Poel | Timmendorf Strand                            | Festsetzung allgem. Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser im zentralen Ortsteil                                                                        | Inkrafttreten der Satzung am 03.10.2004                                                                                                                                                                          | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 15 „Ferienhausbebauung Am Schwarzen Busch“  | Insel Poel | Am Schwarzen Busch                           | Festsetzung als Sondergebiet Ferienhäuser inkl. Nebeneinrichtungen                                                                                        | Inkrafttreten der Satzung am 02.11.2001, Rechtskraft der 2. Änderung am 02.12.2007                                                                                                                               | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |
| B-Plan Nr. 16                                          | Insel Poel | Wangern                                      | Festsetzung allgem. Wohngebiet und Sondergebiet Fremdenbeherbergung                                                                                       | Inkrafttreten der Satzung am 03.10.2004, Rechtskraft der                                                                                                                                                         | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                       |

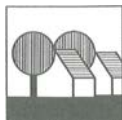


| Name des Vorhabens                                               | Gemeinde   | Ort/ Lage                            | Angaben zum Vorhaben                                                                                         | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                       | Erläuterung der Bewertung / Abschtichtung  |
|------------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| „Gut Wangern“                                                    |            |                                      | im zentralen Ortsteil                                                                                        | 1. Änderung am 02.12.2006                                                          |                                            |
| B-Plan Nr. 17 „Timmendorf Süd“                                   | Insel Poel | Ortslage Timmendorf südlich der L121 | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet                                                                       | Inkrafttreten der Satzung am 03.10.2004                                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 18 „Timmendorf Halandhof“                             | Insel Poel | Timmendorf Ortsmitte                 | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet                                                                       | Inkrafttreten der Satzung am 03.10.2004, Rechtskraft der 1. Änderung am 02.07.2007 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 20 „Wochenendhausgebiet Schwarzer Busch“              | Insel Poel | Am Schwarzen Busch                   | Festsetzung als Sondergebiet Wochenendhäuser inkl. Nebeneinrichtungen                                        | Inkrafttreten der Satzung am 02.02.2006                                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 21 „Wohnbebauung Weitendorf“                          | Insel Poel | Ortslage Weitendorf                  | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet in der Ortslage Weitendorf inkl. einer Ausgleichsfläche               | Inkrafttreten der Satzung am 02.02.2008                                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 22 „Randbebauung Oertzenhof“                          | Insel Poel | Oertzenhof                           | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet innerorts in Oertzenhof                                               | Inkrafttreten der Satzung am 02.06.2006                                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 23 „Fährdorf-Süd und Fährdorf-Ausbau“                 | Insel Poel | Fährdorf-Ausbau                      | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, Flächenkorrektur des Flurstücks 19 sowie Änderung der Pflanzflächen. | Genehmigung der Satzung vom 02.10.2007; Rechtskraft der 2. Änderung am 01.01.2011  | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 24 „Wohnbebauung NeuhoF“                              | Insel Poel | Ortslage NeuhoF                      | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet innerorts – Korrektur von Grundstücksgrenzen                          | Inkrafttreten der Satzung 02.10.2008, Rechtskraft 1. Änderung 02.07.2010           | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 26 „Wohngebiet Vorwerker Teich“                       | Insel Poel | Vorwerk                              | Wohnbebauung innerorts westlich der Dorfstraße                                                               | Inkrafttreten der Satzung am 02.03.2011                                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 28 „Oertzenhof“                                       | Insel Poel | Oertzenhof                           | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet; 5 WE (EFH) Weitendorf                                                | rechtskräftig                                                                      | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 30 „Weiten-dorf“                                      | Insel Poel | Weitendorf                           | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet<br>4 WE (EFH)                                                         | rechtskräftig                                                                      | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Timmendorf“ | Insel Poel | Ortslage Timmendorf                  | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet                                                                       | Inkrafttreten der Satzung am 04.12.1995                                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| VEP Nr. 3 „Gollwitz“                                             | Insel Poel | Gollwitz                             | Festsetzung als Hotelkomplex mit Golf-                                                                       | Satzung in Kraft getreten am                                                       | rechtskräftig, kein Zusammenwir-           |

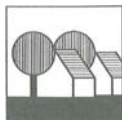




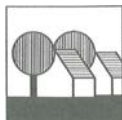
| Name des Vorhabens                                           | Gemeinde                      | Ort/ Lage                                                                                                 | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                                        | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                          | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung                     |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Sport- und Freizeitanlage Inselhotel"                        |                               |                                                                                                           | platz                                                                                                                                                       | 03.01.1996                                                            | ken möglich                                                  |
| Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 10 „Oertzenhof Zentrum“ | Insel Poel                    | Oertzenhof                                                                                                | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet                                                                                                                      | Satzung in Kraft getreten am 03.10.2004                               | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                   |
| Ergänzungssatzung Weitendorf Hof                             | Insel Poel                    | Weitendorf Hof                                                                                            | Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Orts-teils Weitendorf Hof                                                                                | Inkrafttreten der Satzung am 02.12.2004                               | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                   |
| Ergänzungssatzung Wangern                                    | Insel Poel                    | Wangern                                                                                                   | Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wangern                                                                       | Inkrafttreten der Satzung am 02.06.2009                               | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                   |
| Radweg an der L121                                           | Gemeinde Insel Poel           | Radwegeneubau an der L121 auf der Insel Poel zwischen der Brücke über den Breitling bis Timmendorf Strand | straßenbegleitender Radwege-neubau im Auftrag des Straßen-bauamtes Schwerin                                                                                 | gebaut                                                                | bestehend, kein Zusammenwirken möglich                       |
| Erneuerung Brücke Poeldamm                                   | Gemeinde Insel Poel/ Land M-V | Brücke der L121 über den Breitling vor Fährdorf                                                           | Einfeldrige Betonbrücke, Länge 22 m, Breite 11,75 m, Baulasträger Land M-V (SBA Schwerin)                                                                   | Letzte Rekonstruktion 10/2000 bis 10/2001                             | bestehend, kein Zusammenwirken möglich                       |
| Sanierung Schöpfwerk Timmendorf                              | Gemeinde Insel Poel           | Campingplatz Leuchtturm                                                                                   | Instandsetzung des maroden Schöpfwerkes bei Timmendorf mit dem Ziel der Sicherung des Campingplatzes Leuchtturm vor Hochwasser- und Überflutungsereignissen | Ausführungsplanung 2013, Bauausführung 2014                           | bestehend, kein Zusammenwirken möglich                       |
| Sturmflutschutz Kirchdorf/ Insel Poel                        | Gemeinde Insel Poel           | Küstenschutz am Nordende der Kirchsee in Kirchdorf parallel zur L121                                      | Errichtung eines 880 m langen Küstenschutzdeiches zwischen dem Abzweig des Malchower Weges an der L121 bis zur Anbindung an den Möwenweg (L121 innerorts)   | Technische Vorplanung (1998)                                          | kein verfestigter planungsstand, kein Zusammenwirken möglich |
| Dünenverstärkung Schwarzer Busch                             | Gemeinde Insel Poel           | Küstenschutz zwischen Küsten-km 7+450 bis 8+560                                                           | Verstärkung einer Küstenschutzdüne auf 930 m Länge durch Sandaufspülungen, Dünenbreite 10 bis 25m, Kronenhöhe 3,38 bis 4,53m, 15 Pfahlbuhnen                | Erarbeitung der fachtechnischen Planungen inkl. FFH-VU für das EU-VSG | bestehend, kein Zusammenwirken möglich                       |



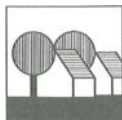
| Name des Vorhabens                                      | Gemeinde    | Ort/ Lage                                                     | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                                                                  | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                                              | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung   |
|---------------------------------------------------------|-------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| B-Plan Nr. 02a „Ortszentrum Ost“                        | Boltenhagen | Ortszentrum Boltenhagen Ost östlich des Zugangs zur Seebrücke | Festsetzung als Mischgebiet sowie Sondergebiet Hotel/ Strandversorgung                                                                                                                | Inkrafttreten der Satzung am 09.03.2001, Rechtskraft 4. Änderung am 19.05.2007                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 02b/ B-Plan Nr. 08 „Strandhotel“             | Boltenhagen | Ortszentrum Boltenhagen, Bereich des ehemaligen Kinos         | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet sowie Sondergebiet Hotel und Einkaufs-/ Freizeitanlage; Erweiterung SO-Hotel zugunsten SO-Einkauf/ Freizeit im vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 8 | Inkrafttreten der Satzung am 18.05.2002, Rechtskraft des vorhabensbezogenen B-Planes Nr. 08 am 28.06.2011 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 02c „Reitstall“                              | Boltenhagen | Reitanlage am südlichen Ortsrand von Boltenhagen              | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet Reitanlage sowie öffentlicher Parkplatz                                                                                          | Inkrafttreten der Satzung am 29.06.2005, Rechtskraft 1. Änderung am 22.10.2009                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 03a                                          | Boltenhagen | Ortskern Boltenhagen inkl. Promenade                          | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet sowie Sondergebiet Hotel und Strandversorgung                                                                                     | Inkrafttreten der Satzung am 13.08.1997, Rechtskraft 8. Änderung am 15.01.2013                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 4 „Redewisch Nord“ | Boltenhagen | Steiluferring Redewisch                                       | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet                                                                                                                                                | Inkrafttreten der Satzung am 28.09.1994                                                                   | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 05a „Redewisch Dorf“                         | Boltenhagen | Ortslage Redewisch Dorf                                       | Festsetzung als allgemeines bzw. reines Wohngebiet                                                                                                                                    | Inkrafttreten der Satzung am 28.09.1994, Rechtskraft 3. Änderung am 12.04.2008                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 05b „Redewisch Vordeichgelände“              | Boltenhagen | Ortslage Redewisch Dorf wasserseitig des Seedeiches           | Festsetzung allgemeines Wohngebiet sowie Sondergebiet Gastronomie und Ferienwohnungen                                                                                                 | Inkrafttreten der Satzung am 03.08.2005                                                                   | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 06a „Neuer Weg“                              | Boltenhagen | Ortslage Boltenhagen Neuer Weg                                | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet sowie Sondergebiet Ferienwohnungen, Freizeitanlage und Einkaufszentrum                                                            | Inkrafttreten der Satzung am 12.12.1996, Rechtskraft 3. Änderung am 23.10.2006                            | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 06b „Kastanienallee“                         | Boltenhagen | Ortslage Boltenhagen Kastanienallee                           | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet/ Parkplatzfläche                                                                                                               | Inkrafttreten der Satzung am 27.08.2004                                                                   | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 07 „Bolten-“                                 | Boltenhagen | nordwestlicher                                                | Festsetzung als Sondergebiet Ferien-                                                                                                                                                  | Inkrafttreten der Satzung                                                                                 | rechtskräftig, kein Zusammenwir-           |



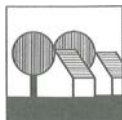
| Name des Vorhabens                                 | Gemeinde    | Ort/ Lage                                          | Angaben zum Vorhaben                                                                                                            | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                   | Erläuterung der Bewertung / Abschtung      |
|----------------------------------------------------|-------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| hagen Urlauberdorf                                 | gen         | Ortsteil von Boltenhagen                           | wohnungen/ Ferienhäuser                                                                                                         | inkl. der 1. Änderung am 28.08.2003                                            | ken möglich                                |
| B-Plan Nr. 09 „Am Reek“                            | Boltenhagen | Boltenhagen, Am Reek                               | Festsetzung als allgemeines und reines Wohngebiet sowie Sondergebiet Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Hotel und Fremdenverkehr | Inkrafttreten der Satzung am 29.10.2004, Rechtskraft 3. Änderung am 15.01.2013 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 11a-1; 3; 4                             | Boltenhagen | Strandpromenade                                    | Festsetzung von Gestaltung Strand und Promenade, Errichtung von Wochenendhäusern                                                | 11a-4 Rechtskraft am 13.11.2014                                                | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 11a-2                                   | Boltenhagen | Strandpromenade                                    | Festsetzung als Sondergebiet Fremdenbeherbergung sowie Blindenheim                                                              | Rechtskraft am 03.07.2011                                                      | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 11b „Strandpromenade Süd“               | Boltenhagen | Strandpromenade Süd                                | Kleinflächige Festsetzung als Sondergebiet Wochenendhäuser, touristische Infrastruktur sowie v.a. als Erhalt Küstenschutzwald   | Inkrafttreten der Satzung am 09.04.2004, Rechtskraft 1. Änderung am 23.10.2006 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 12 „Marina Boltenhagen Tarnewitzer Huk“ | Boltenhagen | Marina Boltenhagen zwischen den B-Plänen 13 und 14 | Errichtung einer Hotel- und Ferienanlage mit Nebenanlagen<br>1.000 Betten werden vermietet (sind bereits vorhanden)             | vom OVG M-V, 3. Senat, für unwirksam erklärt (Urteil vom 30.06.2010, 3K19/06)  | bestehend, kein Zusammenwirken möglich     |
| B-Plan Nr. 13 „Sportboothafen“                     | Boltenhagen | Sportboothafen Tarnewitzer Huk                     | Festsetzung Sondergebiet Sportboothafen, Fischereihafen und touristische Infrastruktur                                          | Inkrafttreten der Satzung am 16.05.2006, Rechtskraft 1. Änderung am 14.07.2007 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 14 „Bootswerft mit Winterlager“         | Boltenhagen | Tarnewitzer Huk                                    | Festsetzung als Mischgebiet so-wie Sondergebiet Winterlager und Werft                                                           | Inkrafttreten der Satzung am 16.07.2006, Rechtskraft 1. Änderung am 25.04.2011 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 16 „Tarnewitzer Huk“                    | Boltenhagen | Tarnewitzer Huk                                    | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet                                                                                          | Inkrafttreten der Satzung am 03.11.2000, Rechtskraft 3. Änderung am 10.12.2011 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 19                                      | Boltenhagen | südlich der Ortslage Tarnewitz                     | Festsetzung der Zufahrtsstraße zur Marina Boltenhagen inkl. öffentlicher Grünflächen zum Ausgleich für die B-Pläne 12/ 14/ 19   | Inkrafttreten der Satzung am 22.04.2001                                        | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 20 „Alt-Boltenhagen“                    | Boltenhagen | westlicher Ortsrand Boltenhagen                    | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser                                                            | Rechtskraft 2. Änderung am 05.12.2007                                          | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 20.1 „Alt-“                             | Boltenhagen | westlicher                                         | Festsetzung als Sondergebiete Wohn-                                                                                             | Rechtskraft am 31.10.2013                                                      | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |



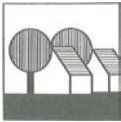
| Name des Vorhabens                                              | Gemeinde    | Ort/ Lage                                           | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                                                                                                                     | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                   | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung   |
|-----------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Boltenhagen“                                                    | gen         | Ortsrand Boltenhagen                                | nen/ Ferienwohnen und Hotel<br>1 Hotel (1 WE Betriebsleiter; 60 Betten laut Begründung, 110 laut Schall)<br>SO 1 (zusätzliche Gebäude): 9 Ferienwohnungen, 9 Wohngebäude, SO 6 1 (zusätzliche Gebäude), 2 Wohngebäude, 4 Ferienwohnungen |                                                                                | ken möglich                                |
| B-Plan Nr. 22a „Campingplatz Ost“                               | Boltenhagen | Campingplatz Boltenhagen                            | Festsetzung als Sondergebiet touristische Infrastruktur und Camping für etwa 440 Stand-plätze mit Nebenanlagen                                                                                                                           | Inkrafttreten der Satzung am 22.10.2004, Rechtskraft 1. Änderung am 09.02.2006 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 22b                                                  | Boltenhagen | Boltenhagen, Campingplatz West                      | Festsetzung als Sondergebiet Wochenendhäuser, touristische Infrastruktur und Fremden-beherbergung                                                                                                                                        | Aufgestellt 24.09.2008, Inkrafttreten der Satzung am 21.09.2011                | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 23 „Schwarzer Weg“                                   | Boltenhagen | Schwarzer Weg, Tarnewitz                            | Festsetzung als Sondergebiet Wochenendhausgebiet, Gegen-stand der 1. Änderung innerhalb des Geltungsbereiches (SO Versorgung und Wohnen)                                                                                                 | Inkrafttreten der Satzung am 13.02.2005, Rechtskraft 1. Änderung am 22.07.2011 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 30a „Swingolfplatz Redewisch“                        | Boltenhagen | zwischen Steinbeck und Großklützhöved               | Errichtung eines Swingolfplatzes bestehend aus Grünflächen so-wie Sondergebietsflächen für golfplatzbezogene Nebenanlagen<br>1 Eigentumswohnung                                                                                          | Satzung in Kraft getreten am 20.06.2013                                        | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 21, Teil 1 „Ortslage Wohlenberg, südöstlicher Teil“  | Stadt Klütz | Teilbereich Ortslage Wohlenberg, südöstlicher Teil  | Festsetzung Sondergebiet Sport und Freizeit, Fremdenverkehr                                                                                                                                                                              | Inkrafttreten der Satzung am 23.12.2004                                        | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 21, Teil 2 „Ortslage Wohlenberg, südwestlicher Teil“ | Stadt Klütz | Teilbereich Ortslage Wohlenberg nördlicher Teil     | Festsetzung als Mischgebiet                                                                                                                                                                                                              | Inkrafttreten der Satzung am 16.06.2006, Rechtskraft 1. Änd. 16.07.2006        | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |
| B-Plan Nr. 21, Teil 3 „Ortslage Wohlenberg, südwestlicher Teil“ | Stadt Klütz | Teilbereich Ortslage Wohlenberg, südwestlicher Teil | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhausgebiet                                                                                                                                                                 | Inkrafttreten der Satzung am 18.07.2007                                        | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich |



| Name des Vorhabens                                                   | Gemeinde                      | Ort/ Lage                                                                                         | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                                                               | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                   | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung                |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| B-Plan Nr. 11<br>1. Änderung „Anleger Wohlenberg“ Wellenschutzanlage | Stadt Klütz                   | Anleger Wohlenberger Wiek                                                                         | Festsetzung als Sondergebiet Hafen, zur Zeit Überplanung in maritimes Feriengebiet<br>1. Änderung: max. 150 Saison-Bootsliegeplätze BG)                                            | Inkrafttreten der Satzung am 19.07.2006; 1. Änderung rechtskräftig             | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich              |
| B-Plan Nr. 11<br>2. Änderung „Anleger Wohlenberg“                    | Stadt Klütz                   | Anleger Wohlenberger Wiek                                                                         | 2. Änderung: 30 Ferienhäuser (Anzahl laut Planzeichnung) je Gebäude max. 10 Betten                                                                                                 |                                                                                | kein verfestigter Planungsstand                         |
| B-Plan Nr. 15 „Ferienanlage Ostseeblick“                             | Stadt Klütz                   | Ferienanlage Ostseeblick südöstlich der Ortslage Wohlenberg                                       | Festsetzung als Sondergebiet Ferienhausgebiet sowie Versorgung und Infrastruktur                                                                                                   | Inkrafttreten der Satzung am 25.02.2007, Rechtskraft 2. Änderung am 26.09.2008 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich              |
| B-Plan Nr. 3 „Liebeslaube“                                           | Hohenkirchen (Groß Walmstorf) | Niendorf Liebeslaube                                                                              | Festsetzung als Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur zur Realisierung von Parkflächen mit randlicher Grünzäsur                                                                | Inkrafttreten der Satzung am 27.05.2005                                        | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich              |
| B-Plan Nr. 4 „Parkplatz Niendorf“                                    | Hohenkirchen (Groß Walmstorf) | Niendorf Parkplatz                                                                                | Festsetzung als Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur zur Realisierung von Parkflächen mit randlicher Grünzäsur                                                                | Inkrafttreten der Satzung am 16.07.2006                                        | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich              |
| B-Plan Nr. 5                                                         | Hohenkirchen (Groß Walmstorf) | Bereich für tour. Infrastruktur an der L01 westlich der Strand-/ Dorfstraße nördlich von Niendorf | Festsetzung als Sondergebiet Spielpark sowie Versorgung und Infrastruktur                                                                                                          | Inkrafttreten der Satzung am 16.07.2006                                        | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich              |
| B-Plan Nr. 19 (Niendorf)                                             | Hohenkirchen                  | Niendorf                                                                                          | Hotel 60 Betten, Östliches Ferienhausgebiet 164 Betten, Westliches Ferienhausgebiet 176 Betten, Ferienbetten Versorgung und Infrastruktur 16 Betten<br><b>insgesamt 416 Betten</b> | in Aufstellung                                                                 | keine erheblichen Auswirkungen und kein Zusammenwirken. |
| B-Plan Nr. 22                                                        | Hohenkirchen                  | Ortsteil Hohen Wieschendorf                                                                       | Entwicklung der Wohnfunktion im Dorfgebiet durch Umwidmung von Wochenend- auf Dauerwohnstätten und zusätzliche Wohnbebauung.                                                       | Neu aufgestellt am 05.03.2014<br>rechtskräftig (Bestand)                       | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich              |



| Name des Vorhabens                                                                                                          | Gemeinde     | Ort/ Lage                                                                              | Angaben zum Vorhaben                                                                                                                                                            | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                                                            | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                             |              |                                                                                        | 3 zusätzliche Wohngebäude (je 1 WE)                                                                                                                                             |                                                                                                         |                                                                                                                                             |
| B-Plan Nr. 24 (Blaue Wiek II)                                                                                               | Hohenkirchen |                                                                                        | 16 WE Ferienhäuser (ca. 96 Betten)                                                                                                                                              | in Aufstellung                                                                                          | keine erheblichen Auswirkungen und kein Zusammenwirken.                                                                                     |
| B-Plan Nr. 5 „Strandstraße“                                                                                                 | Zierow       | Ortslage Zierow, Strandstraße (Zufahrt zum Campingplatz)                               | Festsetzung als allgem. Wohngebiet sowie von Verkehrsflächen der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche                                                                         | Inkrafttreten der Satzung am 22.10.2005                                                                 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                                                                  |
| B-Plan Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“                                                                                      | Zierow       | Ostseeferiendorf und Reitanlage am nord-östlichen Ortsrand von Zierow                  | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet sowie Sondergebiet (Ferienhaus, Reitanlage)                                                                                              | Inkrafttreten der Satzung am 06.10.2004, Rechtskraft 1. Änd. 09.04.2010, Rechtskraft 2. Änd. 05.03.2011 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                                                                  |
| B-Plan Nr. 8 „Wohnbebauung Eggerstorf“                                                                                      | Zierow       | Ortslage Eggerstorf westlich der Dorfstraße                                            | Festsetzung als allgemeines Wohngebiet inkl. Fläche für Landwirtschaft (Wiese)                                                                                                  | Inkrafttreten der Satzung am 11.03.2004                                                                 | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                                                                  |
| Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 01 „Campingplatz Zierow“                                                               | Zierow       | Campingplatz Zierow nördlich der Ortslage an der Zierower Bucht                        | Festsetzung als Sondergebiet Campingplatz.                                                                                                                                      | Inkrafttreten der Satzung inkl. 1. Änderung am 05.02.2004                                               | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                                                                  |
| Ergänzungssatzung Eggerstorf                                                                                                | Zierow       | Ortslage Eggerstorf                                                                    | Festlegung und Abrundung des bebauten Ortsteils von Eggerstorf als Einzelhausbebauung                                                                                           | Genehmigung am 17.12.2007                                                                               | rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich                                                                                                  |
| Küstenschutzdüne Boltenhagen                                                                                                | Boltenhagen  | Ortslage Boltenhagen zwischen Mündung des Klützer Baches und der Seebrücke Boltenhagen | Ausführung einer bis zu 30 m breiten Vorspülung aus 70.000 m³ Sand aus dem Gewinnungsfeld Trollegrund vor Kühlungsborn, künftige Führung der Seepromenade auf der Düne geplant. | Umsetzung November 2013                                                                                 | Umsetzung abgeschlossen, kein Zusammenwirken möglich                                                                                        |
| B-Plan Nr. 27 für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den B-Plan Nr. 15 für die Ferienhausanlage | Klütz        | Südlich der Ortslage Wohlenberg                                                        | Ferienhausanlage mit 80 Ferienhäusern und 400 Betten                                                                                                                            | Satzungsbeschluss am 17.08.2020, Bekanntmachung ist vorgesehen                                          | Unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die im städtebaulichen Vertrag geregelt sind, keine erheblichen Auswirkungen und kein Zusammenwirken. |
| B-Plan Nr. 27 Anleger                                                                                                       | Hohenkirchen | Marina Hohen-                                                                          | Ferienhausanlage, Marina und Park-                                                                                                                                              | Satzungsbeschluss:                                                                                      | Unter Berücksichtigung von Maß-                                                                                                             |



| Name des Vorhabens                                                                                                                                  | Gemeinde     | Ort/ Lage                            | Angaben zum Vorhaben                                                                    | zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:                           | Erläuterung der Bewertung / Abschichtung                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hohenwieschendorf für das Gebiet der Ferienhaussiedlung und des Anlegers mit der Marina, dem Parkplatz sowie Flächen südlich der Straße zum Anleger | chen         | wieschendorf und angrenzende Flächen | platz, insgesamt 352 Betten                                                             | 22.08.2018,<br>Rechtskraft: 27.11.2019                                 | nahmen, die im städtebaulichen Vertrag geregelt sind und bereits ausgeführt wurden, keine erheblichen Auswirkungen und kein Zusammenwirken.                               |
| B-Plan Nr. 28 für das Gebiet „Dorfmitte“ im Ortsteil Hohenwieschendorf                                                                              | Hohenkirchen | Hohenwieschendorf                    | Wohngebiet mit 95 Wohneinheiten (240 – 285 Betten), Hotel mit 200 Betten, Infrastruktur | Planungsstand: Entwurf vom 26. Mai 2020, Auswertung der Stellungnahmen | Unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die im städtebaulichen Vertrag geregelt sind und bereits ausgeführt wurden, keine erheblichen Auswirkungen und kein Zusammenwirken. |